Der Erwerb und Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1922

Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Hans Malcomess
Gerichtsassessor

1932

Spezialdruckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen KG., Ohlau i. Schl.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter:
Prof. Dr. jur. et phil. Hellritz

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Seite

I. Einleitung:

Die Enstehung der Freien Stadt Danzig und ihre Rechtsentwicklung 1

II. Hauptteil:

Der Erwerb und Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1922 . . . 8

A. Allgemeine Uebersicht über das Wesen und den Inhalt der Staatsangehörigkeit 8

B. Der Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit . . 11

1. Die abgeleiteten Erwerbsgründe 11
   a) Geburt (Abstammung) (§ 1) 12
   b) Legitimation (§ 3) 15
   c) Eheschließung (§ 4) 20
2. Das Findelkind (§ 1 Abs. 2) 25
3. Die ursprünglichen Erwerbsgründe . . . 27
   a) Die Verleihung (§§ 8, 9, 10, 11, 12) . . 28
   b) Anstellung als Beamter (§§ 5, 6, 7) . . . 42
   c) Die Geburt nach fünfjährigem Aufenthalt der staatenlosen Eltern (§ 2) 55

C. Der Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit . . 57

1. Auf Grund familienrechtlicher Vorgänge (Ehe — § 14 —, Legitimation — § 13 —) 58
2. Auf Grund beiderseitiger Mitwirkung von Staat und Staatsangehörigen (Entlassung — §§ 18, 19, 20, 21, 22 —) 61
3. Auf Grund einseitiger Verfügung der Staatsgewalt (Unbefugtes Verweilen im fremden Staatsdienst — § 15 —) 67
4. Auf Grund einseitigen Verzichts der Staatsangehörigen (Freiwilliger Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit — §§ 16, 17) 68

D. Rechtsmittel (§ 23) 72

III. Schluß:

Rückblick und Ausblick 76

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543117_0003

Vorwort.

Die Anfänge der Arbeit reichen in das Jahr 1928 zurück, als ich dem Landgericht der Freien Stadt Danzig zur Ausbildung überwiesen war, und als ich mich auf eine Anregung des Herrn Landgerichtsdirektors Dr. Otto Loening in Berlin-Lichterfelde entschlossen hatte, eine Frage aus dem Danziger Staatsrecht zu bearbeiten. Das Einarbeiten in die völlig neuen Verhältnisse Danzigs nahm mehr Zeit in Anspruch, als vorauszusehen war, und so wurde die erste Bearbeitung Anfang 1929 in Koblenz, als ich dem dortigen Amtsgericht zur weiteren Ausbildung überwiesen war, fertiggestellt. Im Mai 1929 konnte ich in Paris, im Juristischen Seminar der Sorbonne, einigen mir sonst nicht zugänglichen Stoff durchsehen. Während der folgenden Zeit ruhte die Arbeit infolge dienstlicher Ueberlastung. Erst im Juli 1930 konnte die Arbeit in Danzig und sodann in Berlin abgeschlossen und das jüngst erschienene Schrifttum verwertet werden.

Ich komme einer angenehmen Pflicht nach, wenn ich an dieser Stelle noch einmal allen den Herren und den Behörden, die mir liebenswürdigerweise den Zutritt zu den verschiedenen Büchereien verschafft haben, danke. Zu besonderem Dank bin ich dem Herrn Gerichtspräsidenten in Danzig, Herrn Geh. Oberjustizrat Dr. Crusen, Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Loening und Herrn Regierungsrat Köppen verpflichtet.

Die Bearbeitung konnte sich nicht auf das Danziger Staatsangehörigkeitsrecht allein beziehen, es mußten vielmehr die Staatsangehörigkeitsrechte — vornehmlich die modernen — anderer Staaten zum Vergleich herangezogen werden; daß dabei das deutsche Recht am meisten berücksichtigt wurde, versteht sich von selbst.

Berlin, im Januar 1931.

Literaturverzeichnis.

Adamovich und Fröhlich: Die österreichischen Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder. Wien 1925.

— Die Novellen zur Bundesverfassung. Wien 1926.

Albrecht, Kurt: Die völkerrechtliche und staatsrechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig. Königsberger Diss. 1923 (Maschinenschr.).

Acker, Das neue rumänische Gesetz über Erwerb und Verlust der rumänischen Staatsbürgerschaft, in: Bl. f. vergl. Rechtsw. 1924 S. 135 ff.

Anschütz, Verfassung des Deutschen Reichs. 1929.

Askenazy, Dantzig et la Pologne. Paris 1919.

Bainville, Les conséquences politiques de la paix. Paris 1920.

v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts, 2. Aufl., Hannover 1889.

Barcley-Struycken-Kaufmann, Studien zur Lehre von der Staatensukzession (drei Gutachten), Heft 5 der Abhandlungen z. Friedensvertrag; herausg. v. Partsch u. Triepel. Berlin 1923.

Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Bd. 1 und 2, Berlin 1926; Bd. 3, Berlin 1928.

Bileski, Das Mandat des Völkerbundes, in Ztschr. f. Völkerrecht, Bd. XII, S. 65 ff.

Bitter, Handwörterbuch der preuß. Verwaltung, Bd. I, S. 350. Berlin 1928.

Blunschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. 3. Aufl. 1878.

Bollmann, Das Staatsrecht der Freien Hansastädte Bremen und Lübeck. Tübingen 1914. In: Das öff. Recht d. Gegenwart, Bd. XXVII.

Bornhak, Preußisches Staatsrecht, Bd. 1, Breslau 1911. Bd. 2, Breslau 1912; Bd. 3, Breslau 1914 (2. Aufl.).

Brand, Das Beamtenrecht, 3. Aufl. Berlin 1928.

— Die Reichsbeamtengesetze, 3. Aufl. Berlin 1929.

— Die preußischen Disziplinargesetze. Berlin 1929.

Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, 3 Bde. Berlin 1921/27.
Bühler, Die subjektiv-dinglichen Rechte und ihr Schutz in der deutschen Verwaltungsrechtsprechung. Berlin-Stuttgart-Leipzig, 1914.
— Der Rechtsschutz im öffentlichen Recht in „Recht und Staat im neuen Deutschland", hrsg. v. Harms, Berlin 1929.
Bumke, Die völkerrechtliche Stellung Danzigs nach dem Friedensvertrag, in DJZ. 1919, Heft 23/24, Sp. 1012.
— Die völkerrechtliche Stellung Danzigs, in: Recht und Wirtschaft, 1920, 9. Jhg., H. 3, S. 73.
— Die Danziger Verfassung, in DJZ. 1920, Sp. 747.
Burckhardt, Schweizerisches Bundesrecht, Bd. 1, Frauenfels 1930.
Cahn, Zur Reform des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Berlin 1908.
— Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913, 4. Aufl., Berlin 1914.
Calvo, Le Droit International Théoretique et Pratique, 3. Aufl. Paris 1880.
Clauss, Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten. Tübingen 1894.
Cholniewski, Dantzig ville polonaise. Paris 1919.
— Compétence des Tribunaux de Dantzig.
Cogordan, La nationalité au point de vue des rapports internationaux. 2ème Edition. Paris 1890.
Crusen, Versailler Vertrag. Sonderabdruck aus: „Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie". 3. Bd. S. 134 ff. Berlin-Leipzig 1929.
Crusen, Verlust der Staatsangehörigkeit auf Grund des Friedensvertrages. Festg. d. DJZ. f. Otto Liebmann, Berlin 1920.
von Csekey, Die Verfassungsentwicklung Estlands. 1918 bis 1928 in Jahrb. d. öff. R. Bd. 16 S. 168 ff.
Damme, Die Freiheit der Freien Stadt Danzig. Festg. f. Otto Liebmann. Berlin 1920, 1. Abtlg. S. 53 ff.
Danziger Juristische Monatsschrift, Jhg. 1925, 1926, 1929.
Danzig vor dem Völkerbund, Bd. 1, Verhandlungsberichte und amtliche Schriftstücke betr. Danziger Fragen, die während der 1. bis 13. Tagung des Völkerbundes (v. Januar 1920 bis Mai 1922) erörtert wurden.

Delius, Das deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Mannheim-Berlin 1913.
Despagnet, Essai sur les Protectorats. Paris 1896.
Diena, Giulio, Les Mandats Internationaux. Recueil des Cours, 1924. IV. Tome 5 de la Collection. Paris 1925.
Donath, Die auswärtigen Angelegenheiten der Freien Stadt Danzig. Würzburger Diss. 1923 (Maschinenschrift).
Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici, Bd. 1, 3. Aufl. Paderborn 1929.
Emprunt de la municipalité de Dantzig, Rapport du commissionaire fiduciaire. Genève 1925—28.
Engeström (E. Maxson), Les changements de nationalité d'après les traités de paix de 1919—1920. Paris 1923.
Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Marburg 1925—1928.
Falck, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, in Bd. IV S. 734 ff. der preuß. Verwaltungsgesetze von v. Brauchitsch, 17. Aufl. Berlin 1926.
Finger, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Stuttgart 1923.
Fink, Fremde Staatsangehörigkeit bisheriger Reichsdeutscher nach den Friedens- und Minderheitsschutzverträgen, in Bl. f. vgl. Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, 16. Jhg. 1921 Nr. 7—9 S. 240 ff.
Fiore, Pasquale, Le droit international codifié. 4éme Edition. Paris 1911.
v. Freytagh-Loringhoven, Die Satzung des Völkerbundes. Berlin 1926.
Fricks, Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Leipzig 1898.
Friedrich, Grundzüge des Völkerrechts. Leipzig 1915.
Fuchs, Der neue Polenspiegel. Berlin 1930.
Garay, „Automatische Einbürgerung", in Ztschr. f. Völkerrecht, Bd. 14 S. 73 ff. Breslau 1928.
Gareis, Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. Gießen 1901.
Gargas, Erwerb und Verlust der polnischen Staatsangehörigkeit, in Bl. f. vergl. Rechtsw. 15. Jhg. 1920, S. 162 ff.
— Die Danziger Staatsangehörigkeit, in Ztschr. f. vgl. Rechtsw., 42. Bd. 1927 S. 321 ff.
— „Die Staatenlosen" in Bibliotheca Visseriana Dissertationum ius internationale illustrantium. 1928.
Gesetzesblatt der Freien Stadt Danzig.

Giese, Grundriß des neuen Reichsstaatsrechts. Bd. 1 der Sammlung: „Der Staatsbürger". Bonn 1921.
— Die Verfassung des Deutschen Reichs, 4. Aufl. Berlin 1921.
— Deutsches Staatsrecht. Berlin-Wien 1930.
Hue de Grais-Peters, Handbuch der Verwaltung und Verfassung in Preußen und im Deutschen Reich, 25. Aufl. Berlin 1930.
Groß, Politisches Handbuch der Freien Stadt Danzig. Danzig 1924.
Haase, Der deutsch-polnische Staatsvertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen. Berlin 1925.
Hall, W., A Treatise on International Law. 8. Aufl. Oxford 1924.
Harder, Danzig, Polen und der Völkerbund. Berlin 1928.
Harms, Recht und Staat im neuen Deutschland. 2 Bde. Berlin 1929.
Hatschek, Völkerrecht im Grundriß. Leipzig 1926.
— Deutsches und preußisches Staatsrecht. 2 Bde. 2. Aufl. Berlin 1930.
Heilborn, Das Völkerrechtliche Protektoriat. Berlin 1891.
Heilborn, System des Völkerrechts. Berlin 1896.
Helfritz, Allgemeines Staatsrecht, 2. Aufl. Berlin 1928.
— Grundzüge des Beamtenrechts, Berlin-Wien 1929.
Heller, Die Souveränität, Berlin-Leipzig 1927.
Huber, Die Staatensukzession. Leipzig 1898.
— Die konstruktiven Grundlagen des Völkerbundsvertrages, in „Ztschr. f. Völkerrecht", Bd. 12 S. 1 ff. Breslau 1923.
Isay, Ernst, Die Staatsangehörigkeit der juristischen Personen. Tübinger Diss. 1907; desgl. Bd. 3 Heft 2 der Abhandlg. aus dem Staats- und Verw.-Recht, herausg. v. Zorn und Stier-Somlo (Verlag Mohr, Tübingen).
— De La Nationalité, Recueil des Cours, 1924 IV, Tome 5 de la Collection. Paris 1925.
— Völkerrecht. Breslau 1924.
— Kommentar zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Berlin 1929.
Jellinek, Georg, System der subjektiv-öffentlichen Rechte, 2. Aufl. Tübingen 1919 (Neudruck d. Ausg. 1905).
— Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. Berlin 1921.

Junck, Das Reichs- u. Staatsangehörigkeitsgesetz. Leipzig 1914.
Kaufmann, Joseph, Das staatsrechtliche Verhältnis Danzigs zu Polen. Heft 5 der „Schriften der Stadt Danzig". Danzig 1920.
v. Keller-Trautmann, Kommentar zum Reichs- und StA.-Gesetz v. 22. Juli 1913. München 1914.
Kessel, Danziger Staatsangehörigkeit. Hamburger Diss. 1922 (Maschinenschrift).
Keyser, Erich, Danzigs Geschichte, 2. Aufl. Danzig 1928.
— Danzigs Entwicklung, 4. Aufl. Danzig 1928.
Koffka, Sind die Bewohner Danzigs jetzt Ausländer? in DJZ. 1920 S. 533.
Kohler, Grundlagen des Völkerrechts. Stuttgart 1918. (4. Buch, S. 111 ff.).
Kollenscher, Die polnische Staatsangehörigkeit. Berlin 1920.
Köppen, Das Danziger Staatsangehörigkeitsrecht. Danzig-Berlin 1929.
Kramer, Die Staatsangehörigkeit der Oesterreicher und Ungarn nach den Friedensverträgen. Wien 1926.
Kraus und Rödiger, Urkunden zum Friedensvertrage von Versailles vom 28. Juni 1919. Bd. 1 Bln. 1920; Bd. 2 Bln. 1921.
Kraus, Die Stellung des Völkerbundskommissars in Danzig, in DJZ. 1926, Heft 14 S. 985.
— Staatsangehörigkeit. Berlin 1927.
— Das Recht der Minderheiten. Berlin 1927.
Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4 Bde., 5. Aufl. Tübingen 1911, 1913.
— Deutsches Reichsstaatsrecht, 7. Aufl. Tübingen 1919 (Bd. I des öff. Rechts der Gegenwart).
Lannoy, Le Règlement de la Question de Dantzig in Revue de droit international et de législation comparée. Jhg. 48, 1921, 5 S. 436/55.
Lapradelle, Le loi polonaise de 1920 sur la nationalité et les traités de Versailles. Paris 1924.
Lehr, Ernest, La nationalité dans les principaux états du globe. Paris 1909.
Levesque, Geneviève, La situation internationale de Dantzig. Paris 1924.
Lewinski-Wagner, Danziger Staats- und Völkerrecht. Berlin-Danzig 1927.

Lewis, Malcolm, The Free City of Danzig, in The British Jear Book of International Law. 1924 S. 89 ff.
Publication de la Cour permanente de justice international (Leyde-Sythoff). Serie C. Nr. 14—I. 1928.
Liszt, Lehrbuch des Völkerrechts, 12. Aufl. Berlin 1925.
Lißt-Fleischmann, Das Völkerrecht. 12. Aufl. Berlin 1925.
Loening, Otto, Staatsrechtliche Betrachtungen zu einer künftigen Verfassung von Danzig. Danzig 1919.
— Ein Danziger Verfassungsentwurf, in DJZ. 1919 S. 832 ff.
— Die Stellung Danzigs nach dem Friedensvertrag in „Freie Wirtschaft", Jhg. 1920, Heft 6—7, S. 135 ff.
— Danzigs Rechtszustand, im Auslandsrecht, Jhg. 2 Nr. 2 Sp. 33/38 (v. 15. November 1920).
— Uebereinkommen zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig vom 18. 11. 1920. Im Auslandsrecht, Jhg. 2, Sp. 103/106 (1921).
— Die völkerrechtliche Stellung Danzigs nach dem Versailler Friedensvertrag, in „Recht und Wirtschaft", 9. Jhg, 1920), Heft 2 S. 39 ff.
— Zur völkerrechtlichen Stellung Danzigs, in: „Recht und Wirtschaft", 9. Jhg. (1920), Heft 4 S. 92 ff.
— Danzig, Sein Verhältnis zu Polen und seine Verfassung, in: „Das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen", 1921, Heft 3 (Verlag Engelmann-Berlin).
— Die Verfassung der Freien Stadt Danzig, im Jahrb. d. öff. Rechts, Bd. X S. 439 ff. (Tübingen 1921).
— Der Danzig-polnische Vertrag, in Hans. Rechtsztschr. 4. Jhg. (1921) S. 132 ff.
— Der Danzig-polnische Vertrag vom 24. 10. 1921, im „Auslandsrecht", Jhg. 3 (1922) Sp. 229/36.
— Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 30. 5. 1922, im „Auslandsrecht" (Bl. f. Industrie und Handel), 4. Jhg. Nr. 1 Sp. 1—6 (Berlin v. 15. 10. 1922).
— Die Freie Stadt Danzig, im Handbuch der Politik, 3. Aufl. Bd. V S. 300 ff. Leipzig 1922.
— Das angebliche Protektorat Polens über Danzig, in Ztschr. f. Völkerr. Bd. XII, 489 ff. Breslau 1923.
— Die Rechtsentwicklung der Freien Stadt Danzig, in Bl. f. vgl. Rechtsw. u. Volksw.-Lehre 1924 S. 151/75.
— Erwerb und Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit, in Hans. Rechtsztschr., 7. Jhg. Nr. 7 S. 246 ff. (v. 1. 4. 1924).

— Die Rechtsstellung und der Rechtszustand der Freien Stadt Danzig (Vortrag), abgedr. in DJZ. 1925 S. 170.
— Völkerbund und Danzig, in „Deutschland und der Völkerbund". Berlin 1926, S. 92 ff.
— Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, im Pr. Verw.Bl. Bd. 49. S. 101 ff. (Berlin 1928).
— Die Rechtsstellung der Freien Stadt Danzig. Heft 22 der „Völkerrechtsfragen". Berlin 1928.
Magnus, A., Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. Berlin 1917.
— Tabellen zum internationalen Recht, 2. Heft: „Staatsangehörigkeit", Berlin 1926.
Makarow, Das russische Zwischenprivatrecht. Berlin 1926.
— Die Staatsangehörigkeit in Sovět-Rußland, im „Ostrecht". Mtschr. f. d. Recht d. osteurop. Staaten, 2. Jhg. S. 3 ff. Berlin 1926.
Makowski, Julien, Le Situation Juridique du Territoire de la Ville Libre de Dantzig. Editions Bossard. Paris 1925.
Martin, Staatsrechtliche Stellung und wirtschaftliche Bedeutung der Freien Stadt Danzig. Danzig 1928.
Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr. In Hirths Ann. des Deutschen Reichs, 1875, Sp. 794—835 und 1114—1170.
Mendelssohn-Bartholdy, Das völkerrechtliche Mandat und Kolonialpolitik, in „Recht und Staat im neuen Deutschland". Berlin 1929.
Meyer, Felix, Das Selbstbestimmungsrecht und das Recht der Minderheiten. In Bl. f. Rechtsw. und Volkswirtschaftslehre, 15. Jhg. (1920) S. 1—16.
Mayer, O., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 3 Bde., bearb. v. G. Anschütz, München-Leipzig 1914—19.
Meyer, Th., Staatsangehörigkeit der Memelländer, im „Ostrecht", 1. Jhg. S. 311 ff. (Berlin 1925).
Nadelhofer, Einfluß familienrechtlicher Verhältnisse auf die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit, in Hirths Ann. 1906 S. 291 ff. und S. 342 ff
Oberneck, Das Notariatsrecht der deutschen Länder, insbesondere Preußens, 8.—10. Aufl. Berlin 1929.
Oppenheim, L., International Law (Vol. I.) London 1928. (S. 529 ff.)
OVG. = Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts.

Perels-Spilling, Das Reichsbeamtengesetz, 2. Aufl. Berlin 1906.
Pfeuffer, Rudolf, Die völkerrechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig. Danziger staats- und völkerrechtliche Schriften, Heft 2 (1921).
Piccioni, Camille, Le Statut international de Dantzig, in Revue Général de Droit international public, S. 84 ff. (Fauchille) Paris 1921.
Piloty, Besprechung der Isay'schen Arbeit: Staatsangehörigkeit juristischer Personen, im ArchöffR. Bd. XXII S. 534 ff. Tübingen 1907.
Pohl, Die Staatsangehörigkeit im internationalen Recht, in: Recht und Staat im neuen Deutschland. Berlin 1929.
„Compétence des Tribunaux de Dantzig", Publications de la Cour Permanente de Justice Internationale Série C. 13. Session, 1928, Bd. 14, 1.
Quabbe, Die völkerrechtliche Garantie. Breslau 1911. Heft 24 der Abh. aus dem Staats- und Verw.R. herausg. von Brie und Fleischmann.
Radnitzki, Die rechtliche Natur des Staatsgebietes, im Arch. öff. R. 1905/06, Bd. XX S. 313 ff.
Redslob, Le Statut international de Dantzig. Bruxelles 1926.
Reiss, Auf den Spuren der Deutschen Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 im geltenden Danziger Recht, in Danz. Jur. Ztg. 1922.
Rivier, Principes du Droit des Gens, 2 Bde. Paris 1896.
Robinson, Der litauische Staat und seine Verfassungsentwicklung, im Jahrbuch d. öff. Rechts, Bd. 16 (1928) S. 295 ff.
Rolnik, Die baltischen Staaten, Litauen, Lettland und Estland und ihr Verfassungsrecht. Leipzig 1927.
Romen, Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. Berlin 1913.
Rudolph, Die Freie Stadt Danzig, in „10 Jahre Versailles", Bd. III. Berlin 1930.
Sapiens, Les Droits de la Ville Libre de Dantzig et la Pologne. Paris 1925.
Sartorius, Einfluß des Familienstandes auf die Staatsangehörigkeit. In Verw.-Arch. (Schultzenstein und Keil, Bd. 7, S. 319/423).
Schätzel, Der Friedensvertrag als Reichsgesetz, in DJZ. 1920, Heft 3/4, Sp. 196.

Schätzel, Die Rechtsbeziehungen der Auslandsdeutschen zum Reich. Berlin 1921. Heft 6 der Schriftenfolge des Ausschusses für Minderheitenrecht (das Selbstbestimmungsrecht der Deutschen).
Schätzel, Der Wechsel der Staatsangehörigkeit infolge der deutschen Gebietsabtretungen, Bd. 1, Berlin 1921, Bd. II, Berlin 1922.
Schätzel, Der Staatsangehörigkeitswechsel bei Gebietsveränderungen, in Zeitschrift für Völkerrecht. Bd. XII, S. 86 ff. (Breslau 1923.)
Schätzel, Die Regelung der Staatsangehörigkeit nach dem Weltkrieg. Berlin 1927.
Schätzel, Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht. Berlin 1928.
Schlegelberger, Die Gesetze über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Reich und Preußen. 3. Aufl., 2. Bd., Berlin 1927.
Schlief, Das Völkerrecht und die legalen Aenderungen der Länderverteilung. Im Arch. öff. R. Bd. 8, S. 189 ff. (Freiburg-Leipzig 1893).
Schönberg, Das Pariser Abkommen. Breslauer Diss. 1928.
Schröder, Die völkerrechtliche Stellung Danzigs. In Zeitschrift für Völkerrecht. Bd. XIV. (Erg.-Heft.) Breslau 1927.
Schücking-Wehberg, Die Satzung des Völkerbundes. Berlin 1921.
Schwartz, Das Recht der Staatsangehörigkeit in Deutschland und im Ausland seit 1914. Berlin 1925.
Seydel-Piloty, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl., 1913.
Sieber, Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, seine Erwerbung und sein Verlust. 2 Bände. Bern 1907.
Sieber, Die Zwangseinbürgerung. Zürich 1916.
Sohm, Institutionen des römischen Rechts.
Speidel, Das französische Gesetz über die Staatsangehörigkeit vom 10. August 1927. Stuttgart 1929 (Heft 19 der Tübinger Abh. im öff. Recht).
Staatshandbuch für die Freie Stadt Danzig. Herausgegeben von R. Franke und O. Loening. I.: Die verfassunggebende Versammlung, Danzig 1920.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 9. Aufll., Bd. 4, Teil II. München-Berlin-Leipzig 1926.
Stenographische Berichte der Volkstagsverhandlungen, Bd. IV.

Strupp, Urkunden zur Geschichte des Völkerrechts. 2 Bde. Gotha 1911.
Strupp, Theorie und Praxis des Völkerrechts. Berlin 1925.
Strupp, Grundzüge des positiven Völkerrechts. 3. Aufl. Bonn 1926.
Strupp, Danzig (Völkerrechtliche Stellung) im „Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie". Bd. I, S. 217 ff. Berlin-Leipzig 1924.
Taranger, Norwegische Bürgerkunde (Verfassung und Verwaltung), übersetzt durch v. Speßhardt, Greifswald 1925.
Tiegler, Danzig (Völkerrechtliche Stellung) im Wörterbuch d. Völkerr. u. d. Dipl. Bd. I, S. 217.
Timaschew, Grundzüge des Sovet-russischen Staatsrechts, 1925.
Triepel, Virtuelle Staatsangehörigkeit. Berlin 1921. Heft 1 der Abhandlungen zum Friedensvertrage, herausgegeben von Partsch und Triepel.
Trusen, Preußisches Kirchenrecht im Bereiche der evangelischen Landeskirche, 1. Aufl., Berlin-Leipzig 1883.
Volkmann, „Danzig" im „Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften". 1. Erg.-Bd., S. 630 ff., Jena 1927.
v. Waldkirch, Das Völkerrecht. Basel 1926.
Weck, Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. Berlin 1913.
Weiß, Traité Théoretique et Pratique de Droit International Privé.
v. Welser, Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913. München 1914.
Wiest, Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz. Leipzig 1914.
Wündisch, Der Friedensvertrag vom 28. Juni 1919. Mannheim-Berlin-Leipzig 1919.
Zeballos, La Nationalité. Bd. I, Paris 1914 (S. 319 ff).
Bd. II, Paris 1914.
Bd. III, Paris 1916.
Bd. IV/V, Paris 1919.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2 Bde. 2. Aufl. Berlin 1895.

I. Einleitung:

Die Entstehung der Freien Stadt Danzig und ihre Rechtsentwicklung.

Am 8. Januar 1918 zählte Präsident Woodrow Wilson von der Tribüne des amerikanischen Kongresses aus die 14 Punkte auf, welche seiner Ansicht nach die Grundlage für einen dauernden Weltfrieden bilden könnten. Der Punkt 13 dieser Rede besagte, daß ein unabhängiges Polen geschaffen werden müsse, für welches der freie Zugang zum offenen Meere eine „conditio sine qua non" sei[1]). Die Fortentwicklung dieses Gedankenganges führte später zur Errichtung der Freien Stadt Danzig[2]). Wilson hatte zunächst nur an eine Neutralisierung der Weichsel und an einen Freihafen in Danzig gedacht, aber der polnische Delegierte Roman Dmowski, welcher nach Amerika gefahren war, antwortete Wilson auf seine Ausführungen: „d. h. Polen würde die Freiheit zu atmen haben, aber die Deutschen hätten die Hand an der Gurgel"[3]). Freilich war es Polens sehnlichster Wunsch, Danzig als polnischen Hafen zu erwerben[4]), und es war auch von der Kommission Cambon der Satz aufgestellt worden, daß Danzig von Polen einver-

---

[1]) Punkt 13: „Ein unabhängiger polnischer Staat soll geschaffen werden, der alles Gebiet mit unzweifelhaft polnischer Bevölkerung umfassen soll, dem ein freier und ungehinderter Zugang zum Meere gesichert werden soll, und dessen politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie Unversehrtheit des Gebietes durch ein internationales Abkommen garantiert werden soll." Vgl. Harder aaO. S. 7 sowie Levesque aaO. S. 28.

[2]) Es war eine Notlösung, wie etwa die Schaffung des ehemaligen Freistaates Krakau (1815—1846), vgl. hierzu auch Strupp, Urkunden Bd. S. 126 sowie Lewis, aaO. S. 100 und Verzijl aaO. S. 353.

[3]) Mitgeteilt bei Harder aaO. S. 14.

[4]) Vgl. auch die Rede von Sahm vor dem Völkerbundsrate am 14. November 1920 (abgedruckt in „Danzig vor dem Völkerbund" S. 19) sowie Keyser aaO. S. 260/261.

leibt werden müsse. Aber England, insbesondere Lloyd George[5]), wußte dies zu verhindern. Schließlich konnte man diese rein deutsche Stadt[6]) auch nicht gut zu Polen schlagen, und daß Danzig deutsch war und ist, erkannte auch die der Mantelnote vom 16. Juni 1919 beigefügte Denkschrift an: „La population de Dantzig est et a été depuis longtemps en grande majorité, allemande". Wenn Danzig auch nicht zu Polen geschlagen wurde, so ist es doch nur zum Vorteile Polens[7]) geschaffen worden — als ein Hohn auf das „Selbstbestimmungsrecht der Völker"; nicht wirtschaftliche, sondern politische Momente waren ausschlaggebend.

Durch die Errichtungsurkunde vom 27. 10. — 9. 11. 1920 (von Polen am 15. 11. 1920 unterzeichnet)[8]), welche das „konstitutive Element"[9]) des kleinsten[10]) der durch den Versailler Vertrag geschaffenen Staaten ist, wurde die Freie Stadt Danzig geschaffen[11]) [12]).

So wurde Danzig mit einem Male ein selbständiges Staatswesen und gezwungen, sich seine eigenen Gesetze, entsprechend den veränderten Verhältnissen, zu schaffen. Vornehmlich auf dem Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts, sowie der internationalen Rechtsbeziehungen hatte eine fühlbare Umwälzung stattgefunden. Mit Recht bezeichnen Lewinski und Wagner die Freie Stadt Danzig als „außerordentlich komplizierte Staatsorganisation"[13]).

---

[5]) Keyser aaO. S. 263; Levesque aaO. S. 29 ff.; Crusen, im Wörterbuch Bd. 3 S. 135.

[6]) Bei der Reichstagswahl 1912 sind 98% deutsche und 2% polnische Stimmen gezählt worden (Keyser S. 261). Vgl. auch Crusen in „Die höchsten Gerichte" S. 163, Keyser S. 263, 275; darüber, daß Danzig niemals zu Polen gehört hat, vgl. Strupp, Handbuch Bd. 1 S. 217 ff.

[7]) Makowski: „La Ville Libre n'est pas constituée dans l'interêt de ses habitants, mais uniquement celuici de la Pologne".

[8]) Vgl. Strupp, Handwörterb. Bd. 1 S. 217.

[9]) Vgl. Gargas aaO. S. 321.

[10]) Vgl. Crusen, Die höchsten Gerichte, S. 163 und Rudolph aaO. S. 1.

[11]) S. auch Art. 100 ff. d. Vers. V.

[12]) Wortlaut der Errichtungsurkunde: „Die Stadt Danzig nebst dem Gebiet innerhalb nachstehender Grenzen, wie sie an Ort und Stelle durch die in Art. 101 des Versailler Friedensvertrages vom 28. Juni 1919 vorgesehene Kommission festgesetzt sind oder werden, wird als Freie Stadt errichtet . . . ."

[13]) Vgl. Lewinski-Wagner, aaO., S. VI; Loening in Bl. f. vergl.

So ist z. B. die Frage nach Danzigs völkerrechtlicher Stellung und nach seiner Souveränität heiß umstritten. Ein Eingehen auf diese Frage liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit; es sollen nur die wichtigsten Ansichten und ihre Vertreter genannt werden[14]).

1. Danzig ist selbständiger völkerrechtlich souveräner Staat!

so: Sahm in seiner Rede vor dem Völkerbundsrat am 14. 11. 1920 (abgedruckt in „Danzig vor dem Völkerbund", S. 18).
Gargas in Zeitschr. f. vergl. Rechtsw., Bd. 42, S. 321;
Pfeuffer, a.a.O., S. 106;
Rudolph in „Zehn Jahre Versailles", S. 319 und „Die Freie Stadt Danzig", S. 5;
Crusen in „Die höchsten Gerichte der Welt", S. 163, desgl. in Wörterbuch, Bd. 3, S. 136 ff;
Loening im Jahrb. d. öff. R., 1921, S. 439 ff.;
Entsch. d. V.-B.-Komm. Mac Donnell v. 7. 11. 1924 u. a. m.

2. Danzig sei überhaupt kein Staat!

so: Levesque, a.a.O., S. 93 ff.

3. Danzig sei ein autonomer Gebietsteil von Polen!

so: Paderewski, Der polnische Vertreter auf der 11. Tagung des Rates am 14. 11. 1920 (abgedr. in „Danzig vor dem Völkerbund", S. 16).
Makowski, a.a.O.

4. Danzig sei nur halbsouverän!

so: Martitz, a.a.O., S. 136;
Strupp im Wörterbuch, Bd. 1, S. 219.

5. Danzig sei halbsouverän, daneben bestehe ein Protektorat Polens und der Schutz des Völkerbundes!

Rechtswiss. S. 151, Schätzel im Selbstbestimmungsrecht S. 29 ff. Desgl. schrieb Straßburger, der Vertreter Polens in Danzig im „Temps" vom 5. 2. 1925: „. . . . Ainsi tout décision devient le commencement de nouvelles contestations et querelles, si bien qu' aujourd' hui on se trouve en présence d'une véritable jungle de protocoles et d'interprétations dans la quelle aucun juriste ne saurait s'orienter . . . ."; vgl. auch Sapiens, le droits de la Ville Libre de Dantzig et la Pologne.

[14]) Beachte hierzu insbes. Verzijl aaO. S. 359 ff.; Sapiens aaO. S. 30, 93 ff.; v. Freytagh-Loringhoven aaO. S. 49.

so: Tiegler, a.a.O., S. 217;
W. Hall, a.a.O., S. 29.

6. Danzig sei halbsouverän, Souzerän sei der Völkerbund,
so: Lißt-Fleischmann, a.a.O.,
Schücking-Wehberg in: Satzung des Völkerbundes, S. 70 ff.

7. Danzig sei ein Gebilde sui generis!
so: Lewis im: Year Book, S. 89 ff.

Die große Mehrzahl bejaht mit Recht die volle Souveränität Danzigs, welches mit Polen und anderen Staaten selbständig Verträge abschließt und seine eigenen Vertreter zu völkerrechtlichen Zusammenkünften schickt. Deutlich lassen dies auch die Art. 100—106 des Versailler Vertrages und die Verhandlungen des Völkerbundes im November 1920 erkennen.

Gemäß Art. 116 der Danziger Verfassung vom 11. August 1920[15]) wurde die deutsche Reichsverfassung vom 11. August 1919 aufgehoben; jedoch „alle beim Inkrafttreten dieser Verfassung im Gebiete der Freien Stadt Danzig geltenden Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch diese Verfassung oder durch Gesetz aufgehoben werden". (Art. 116 Abs. 2.) In Danzig gilt also auch heute noch deutsches Recht, und im Rahmen seiner Verhältnisse ist Danzig bemüht, sein altes deutsches Recht zu erhalten und sein neu zu schaffendes Recht entsprechend dem Charakter seiner deutschen Bevölkerung der Gesetzgebung Deutschlands und Preußens anzupassen[16]).

Es galt also bis zum Inkrafttreten des Danziger Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 30. Mai 1922[17]) noch das deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913[18]). Allerdings konnte es nur sinngemäß angewendet werden, denn der Unterschied zwischen Reichs- und Einzelstaatsangehörigkeit fiel für Danzig fort, und auch sonst waren viele Einzelbestimmungen naturgemäß nicht anwendbar. Es lag infolgedessen nahe, daß Danzig sein Staatsangehörig-

---

[15]) Die Danziger Verfassung hat die durch die Gesetze vom 11. 12. 1918 und 26. 2. und 26. 3. 1919 geänderte Verfassung von Lübeck zum Vorbilde.

[16]) Vgl. Crusen, Die höchsten Gerichte, S. 163.

[17]) Vgl. § 25.

[18]) Vgl. auch Loening in Hans. Rechtszeitschr. 1924 Nr. 7.

keitswesen so bald wie möglich regelte. Schon Art. 72[19]) der Danziger Verfassung sah die Schaffung eines Staatsangehörigkeitsgesetzes vor, welches in seinen Grundsätzen dem Völkerbund vorgelegt werden mußte[20]).

Bereits vorher waren auf Grund des Art. 104 des Versailler Vertrages zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen Verhandlungen angeknüpft worden. Das Ergebnis war der Pariser Vertrag vom 9. November 1920[21]), in dessen fünftem Kapitel, Art. 33 ff., der Schutz der Minderheiten und der Einfluß Polens auf die Danziger Staatsangehörigkeitsgesetzgebung geregelt wurde. Der Art. 34 sagt, daß die Einbürgerungsbedingungen im Einvernehmen zwischen Danzig und Polen festgestellt werden. Dieses „Einvernehmen" hat nach harten Kämpfen in dem danzig-polnischen Vertrage vom 24. Oktober 1921 (Warschauer Abkommen) seinen Niederschlag gefunden. Die Art. 1—13 behandeln die Einbürgerungsbedingungen und erscheinen zum Teil fast wörtlich in §§ 5 ff. des Danziger Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 30. Mai 1922 wieder.

Endlich wurde von dem Völkerbundsrat, dem der Entwurf des Staatsangehörigkeitsgesetzes vorgelegt war, auf der 16. Tagung am 12. 1. 1922[22]) auf Vorschlag des Vicomte Ishii folgender Beschluß angenommen:

„1. Der Rat beschließt, gegen die Grundsätze des Gesetzentwurfs, betreffend den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit der Freien Stadt Danzig, der dem hohen Kommissar durch den Präsidenten des Danziger Senats am 26. November 1921 übermittelt worden ist, nichts einzuwenden.

---

[19]) Art. 72: „Die Staatsangehörigkeit wird nach den Bestimmungen eines Gesetzes erworben und verloren.

Die Prinzipien des durch diesen Artikel vorgesehenen Gesetzentwurfes werden dem Völkerbund spätestens am 23. Mai 1921 zur Prüfung unterbreitet werden."

(Der Abs. 2 beruht auf einem Beschluß des Völkerbundsrates vom 17. November 1920. Abgedruckt von Lewinski. Wagner S. 198 ff.

[20]) Vgl. „Danzig vor dem Völkerbund", Amtl. Samml. d. Senats S. 104 und 113; auch Köppen, S. 10 und 11.

[21]) Vgl. „Danzig vor dem Völkerbund" S. 86 ff. Der Vertrag wurde von Danzig am 9., von Polen am 18. November 1920 unterzeichnet.

[22]) Vgl. Danzig vor dem Völkerbund S. 230 ff.

2. Alle grundsätzlichen Abänderungen der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes bedürfen der Genehmigung des Rates, bevor sie Gesetzeskraft erlangen"[23]).

Daraufhin legte der Senat den Gesetzentwurf dem Volkstage vor, welcher einige Aenderungen, die jedoch nicht grundsätzlicher Art waren, vornahm[24]). So fielen z. B. die §§ 1, 5 und 14 des Entwurfes, welche in Anlehnung an das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz Uebersichten über den Inhalt der folgenden Paragraphen gaben. Einer nochmaligen Vorlegung des Gesetzes bedurfte es indessen nicht, da der Genehmigung durch den Rat nur die grundsätzlichen Abänderungen bedürfen; alle Abänderungen, welche nicht von den Grundsätzen des Entwurfes abweichen, können also allein durch Danziger Gesetz Geltung erlangen[25]).

Am 19. Mai 1922 wurde das Gesetz durch die Schlußabstimmung im Volkstage angenommen und im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig, S. 129 ff., veröffentlicht.

Seit dem Bestehen der Freien Stadt Danzig sind vier verschiedene Abschnitte für den Erwerb und Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit zu verzeichnen.

1. Auf Grund des Versailler Vertrages, wonach gemäß Art. 105 alle Deutschen, welche am 10. Januar

---

[23]) Vgl. den amtlichen deutschen Text in „Danzig vor dem Völkerbund" S. 232:

Der amtliche englische Text lautet: „(1) It is decided that the principes of the draft law concerning the acquisition and loss of nationality in the Free City of Danzig wich was forwarded to the High Commissioner by the President of the Danzig Senate on November 26 th, 1921, do not necessitate the formulation of any objection on the part of the Council of the league of Nations.

(2) Any modyfication of principle on the stipulations set forth in this draft law must be approved by the Council before enactment into law."

Der amtliche französiche Text lautet:

(1) Le Conseil décide de ne faire aucune objection aux principes du project de loi sur l'acquisition et la perte de la nationalité dantzicoise, communiqué au Haut Commissaire par le Président du Sénat à Dantzig, le 26 novembre 1921.

(2) Toutes modification affectant les principes apportés aux disposition du présent project, nécessitent l'approbation du Conseil avant d'être promulguées."

[24]) Vgl. die stenogr. Berichte des Volkstages der 148. Sitzung vom 11. Mai 1922, Bd. 4 S. 2741 ff.

[25]) So auch Köppen S. 11; Loening in Hans. Rechtszeitschr. Jahrg. 7 Nr. 7.

1920 ihren Wohnsitz[26]) im Gebiete der Freien Stadt Danzig gehabt haben, an diesem Tage ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren und die Danziger erwerben, unbeschadet des Optionsrechtes aus Art. 101 des Versailler Vertrages[27]).

2. Auf Grund des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913, welches in Danzig bis zum 30. Mai 1922 galt[28]).

3. Auf Grund des danzig-polnischen Vertrages vom 24. Oktober 1921 (Warschauer Abkommen).

4. Auf Grund des Danziger Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 30. Mai 1922.

Der Vertrag vom 24. Oktober 1921 (Warschauer Abkommen) und der Vertrag vom 9. November 1920 (Pariser Vertrag) sind durch das Staatsangehörigkeitsgesetz von 1922 nicht berührt worden. Besonders wichtig ist der Art. 12 des Warschauer Abkommens; in ihm verpflichtet sich die Freie Stadt Danzig, die Einbürgerungsanträge von polnischen Staatsangehörigen nicht abzulehnen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind[29]). Gemäß Art. 39 des Vertrages vom 9. November 1920 (Pariser Vertrag) entscheidet über alle Meinungsverschiedenheiten zwischen Danzig und Polen der Völkerbundskommissar, welchem es freisteht, die ihm zur Entscheidung vorgebrachte Angelegenheit an den Völkerbundsrat abzugeben. Immer behalten aber die Parteien das Recht, gegen die Entscheidung des Völkerbundskommissars Berufung bei dem Völkerbundsrate einzulegen.

---

[26]) Ueber die Streitfrage bezüglich des Wohnsitzes vgl. Gargas aaO. S. 324 ff., Köppen, aaO. S. 13 sowie die rechtskräftige Entscheidung des hohen Kommissars vom 26. 11. 1921, wonach im Sinne des Art. 105 und 106 Vers. Vertr. ein deutscher Einwohner von Danzig am Tage des Inkrafttretens des Vers. Vertr. nur einen Wohnsitz haben konnte.

[27]) Vgl. die Optionsverträge zwischen Danzig und Deutschland vom 8. November 1920 (Gesetzbl. d. Freien Stadt Danzig 1922 S. 2 ff.); vgl. hierzu auch Schätzel im Selbstbestimmungsrecht S. 15 und 23; ders. in: Regelung d. StAG. nach dem Weltkrieg S. 113 ff.; Falck aaO. S. 748.

[28]) Vgl. oben S. 4 und unten S. 76.

[29]) S. hierzu die näheren Ausführungen — insbesondere zu Art. 12 Abs. 2 — auf S. 28.

Hauptteil.

Der Erwerb und Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit auf Grund des Gesetzes vom 30. Mai 1922.

A.

Allgemeine Uebersicht über das Wesen und den Inhalt der Staatsangehörigkeit.

„Die staatsrechtliche Ausgestaltung des Instituts der Staatsangehörigkeit ist ein Spiegelbild der verfassungsrechtlichen Zustände eines Staates und politischen Ideen einer bestimmten Zeitepoche“[30]) — sagt Schätzel in der Einleitung zu seinem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht. Ein kurzer Rückblick auf die Weltgeschichte läßt die Wahrheit dieser Worte deutlich erkennen.

Dem Altertum war der Begriff der StA., wie wir ihn heute kennen, fremd. Es gab nur die Stammeszugehörigkeit[31]), welche die Staatsbürgerrechte oder die Stammesrechte verlieh[32]). Das herrschende Volk war stammeszugehörig, nicht die Bewohner einverleibter Gebiete. Das römische Reich bietet dafür ein gutes Beispiel. Erst im Jahre 212 n. Chr. wird durch die constitutio antoniniana des Kaisers Caracalla allen freien Gemeindebürgern des römischen Weltreiches das Bürgerrecht verliehen[33]). Dadurch tritt ein Wechsel in dem Inhalt des römischen Bürgerrechts ein. Das alte römische Bürgerrecht war ein „ethnographischer Begriff“: Der lateinische Stammesangehörige war Bürger; das neue Bürgerrecht findet seinen Rahmen in den Gebietsgrenzen des Römerreiches, es ist also „territorial“ aufzufassen[34]).

---

[30]) Vgl. Schätzel, Das deutsche StA.-Recht, S. 9.
[31]) So auch Schätzel in Rechtsbeziehungen der Auslandsdeutschen S. 7; Nadelhofer aaO. S. 291 ff.
[32]) So z. B. die germanischen Reiche.
[33]) Vgl. Sohm, Institutionen S. 114.
[34]) So Schätzel in Ztschr. f. Völkerr. Bd. 12 S. 87 und im Selbstbestimmungsrecht H. 6 S. 7.

Die Fortentwicklung des Gedankens, daß die Staatszugehörigkeit mit den Landesgrenzen zusammenfällt, führte im Mittelalter dazu, daß die Bewohner eines Gebietsteils als eine zu dem Gebiete gehörige Sache betrachtet wurden; sie wurden gewissermaßen als Zubehör angesehen. Jegliches Gefühl für Volkszugehörigkeit war geschwunden. Gebietsteile wurden verkauft, verpfändet, vererbt; und mit dem Besitzwechsel ging der Wechsel der StA. Hand in Hand (Domizilprinzip).

Erst am Ende des 17. Jahrhunderts wird die Zugehörigkeit zum Volke berücksichtigt. Man dachte zwar zunächst weniger an die Erhaltung der alten StA., als vielmehr daran, den durch den Gebietsübergang betroffenen Einwohnern zu gestatten, sich der tatsächlichen Herrschaft des neuen Gebietsherrn zu entziehen[35]). Dementsprechend wurde der Bevölkerung abgetretener Gebietsteile das Abzugsrecht gewährt[36]).

Daraus hat sich später der dem modernen Recht geläufige Begriff der „Option" gebildet[37]). Das persönliche Band zwischen Staat und Staatsangehörigen hat also den Sieg über das reine Domizilprinzip davongetragen. Welches ist aber der Inhalt des Staatsangehörigkeitsbegriffes, also des materiellen StA.-Rechts?[38]) Ein Teil der Schriftsteller[39]) betonten das Vorhandensein bestimmter Rechte und Pflichten des Staates gegenüber dem Einzelbürger und umgekehrt, und sie sehen darin das wesentliche Moment der StA. Die

---

[35]) Vgl. Isay, Komm. z. dt. StAG. S. 13.

[36]) Vgl. Art. XVII. d. Ryswicker Friedens vom 20. Oktober 1697: Liberum tamen maneat omnibus et singulis ejus Urbis et appertinentiarum Incollis, cujuscumque conditionis sint, qui emigrare voluerint, inde domicilium alia, quocumque libuerit, una cum mobilibus bonis sine ullo impedimento, detractione aut exactione, intra annum a ratihabilita Pace, post quinquennium vero praestandis secundum conditiones in ejus modi casibus illic olim usitatas transferre, immobilia vero aut vendere, aut retinere, et per se, vel per alios administrare."

[37]) Vgl. Art. IX des Friedens von Campoformio vom 17. Okt. 1797, ebenso Art. 5 d. Friedens von Simononoseki vom 17. April 1895.

[38]) Formelles StA.-Recht ist der Inbegriff der Normen über den Erwerb und Verlust der StA.

[39]) So: v. Martitz in Hirths Ann. 1875; v. Bar und Sieber, aaO., S. 4 ff.; auch Laband im Staatsr. d. Deutschen Reiches Bd. I S. 127 ff.

andere Gruppe[40]) lehnt eine schematische Aufzählung der Rechte und Pflichten ab; sie erblickten das Wesen der StA. in der Summe der dem Staate und dem Einzelwesen zustehenden öffentlichen Rechte und Pflichten.

Mit Recht hat die letzte Lehrmeinung heute allgemeine Anerkennung gefunden. Denn Zugehörigkeit zum Staate ist gleich Mitgliedschaft im Staate; d. h. ein gegenseitiges Rechtsverhältnis zwischen Staat und Volksgenossen, welches öffentlich-rechtlicher Natur ist, da der Staat dem Bürger als Träger hoheitlicher Gewalt gegenübertritt[41]). Die Rechte, welche dem Staate gegen den Untertanen zustehen, sind Hoheitsrechte; die Rechte des Einzelbürgers gegenüber dem Staate sind subjektiv öffentliche Rechte, d. h. auf Grund eines zwingenden Rechtssatzes, welcher im Interesse einer bestimmten Person oder Personengruppe erlassen ist, kann der Staatsbürger von dem Staate etwas verlangen oder ihm gegenüber etwas tun[42]).

Der Begriff der StA. hat sich also zu einem persönlichen Verhältnis zwischen dem Staat und seinen Staatsbürgern, den Volksgenossen entwickelt. Die wechselseitige Treue und Schutzpflicht zwischen Staat und Einzelbürger ist der vornehmste Inhalt der StA., welcher dem Wesen der Nation am meisten entspricht. Daraus ergibt sich aber, daß der Staat als Verkörperung der Nation sein Augenmerk nicht nur auf die Quantität, sondern auch auf die Qualität seiner Volksgenossen richten muß[43]).

---

[40]) So Jellinek, System d. öff. Rechte; Seydel, Bay. Staatsr., welcher die Aufzählung eine „Rundreise durch das ganze Staatsrecht" nennt; Gareis, Völkerrecht S. 152; Bornhak, aaO. Bd. 1 S. 255; Bd. 2 S. 21; Isay, Komm. z. StAG. S. 5; Zeballos Bd. 1 S. 141.

[41]) Vgl. Finger, Staatsrecht 1923 S. 93; Hatschek Staatsr. S. 219; Helfritz, Allg. St.-Recht 1928 S. 51 ff.; Ernst Isay, Die StA. jur. Pers. S. 23. Aber: Weiß, aaO. Bd. 1 S. 7.

[42]) Vgl. Bühler, Die subjektiv-öffentlichen Rechte, S. 21 und 224; auch Bühler in. „Recht und Staat im neuen Deutschland" Bd. 2 S. 9: „Das subjektiv-öff. Recht ist nichts anderes, als eine feste Position gegenüber dem Staat, die die Gesetzgebung einräumt."

[43]) Vgl. Isay, De la Nationalité S. 436; Laband, Staatsrecht Bd. 1 S. 140; Schätzel, im Selbstbestimmungsrecht Heft 7 S. 11.

B.

Der Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit.

Die Erwerbsgründe der StA. lassen sich in zwei große Gruppen einteilen: Die derivativen und die originären Erwerbsgründe.

Der abgeleitete Erwerb der Danziger StA. vollzieht sich auf Grund der Tatsache, daß ein Anderer Danziger Staatsbürger ist, von welchem der Erwerber seine StA. herleitet.

Der ursprüngliche Erwerb knüpft an einen vom Gesetzgeber aufgestellten Tatbestand an, bei welchem eine dritte Person, von der der Erwerb der Danziger StA. abgeleitet werden könnte, nicht vorhanden ist.

Die Ueberleitung zwischen diesen beiden Erwerbsgründen bildet der Tatbestand, daß ein im Gebiete der Freien Stadt Danzig aufgefundenes Kind (Findelkind) bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Danziger Staatsangehörigen gilt. An sich kann das Findelkind in jede der beiden Erwerbsgruppen eingereiht werden: In die abgeleiteten Erwerbsgründe, wenn man die Vermutung, das Findelkind sei ein Kind eines Danziger Staatsangehörigen, unterstreicht; in die ursprünglichen, wenn man auf die Tatsache des Gefundenwerdens im Danziger Staatsgebiet das größere Gewicht legt.

Der Gesetzestext (§ 1 Abs. 2) und die Stellung im Gesetze sprechen dafür, das Findelkind in die abgeleiteten Erwerbsgründe einzureihen; andererseits spricht der Umstand, daß hier bewußt das „ius soli-Prinzip" durchgeführt worden ist, dafür, das Findelkind in die ursprünglichen Erwerbsgründe einzugliedern. Es dürfte keinen praktischen Wert haben, die eine oder die andere Eingliederung zu verteidigen oder zu bekämpfen. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit soll das Findelkind besonders — zwischen den abgeleiteten und ursprünglichen Erwerbsgründen — behandelt werden.

1. Die abgeleiteten Erwerbsgründe.

Das Danziger StA.-Gesetz vom 30. Mai 1922 kennt drei Arten von abgeleiteten Erwerbsgründen:

a) Die Geburt (Abstammung), (§ 1 Abs. 1),
b) Die Legitimation, (§ 3),
c) Die Eheschließung, (§ 4).

a) Geburt.

Das Danziger StAG. vertritt bewußt das sogenannte „Abstammungsprinzip" und gibt im § 1 Abs. 1 den § 1 Abs. 1 dt. StAG. fast wörtlich wieder. Dieser § 1 Danziger StAG. enthält zwei sich widerstreitende Grundsätze[44]): In Abs. 1 ist das sogenannte „ius sanguinis-Prinzip", in Abs. 2 das sogenannte „ius soli-Prinzip" enthalten[45]). Das ius sanguinis-Prinzip[46]) besagt: Ohne Rücksicht auf den Ort der Geburt erwirbt das Kind immer die StA. des Vaters, bezw. der unehelichen Mutter. Das ius soli-Prinzip[47]) sagt: Ohne Rücksicht auf die StA. des Vaters oder der unehelichen Mutter erwirbt das Kind die StA. des Geburtslandes. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Vater eine oder mehrere StAen besitzt, das Kind erwirbt unbeschadet des Erwerbes der StA. seines Vaters die StA. seines Geburtslandes. Es ist also doppelte und mehrfache StA. möglich.

Die Vorschriften über die eheliche Abstammung sind in den §§ 1591 ff. BGB. enthalten. Da in Danzig das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch unverändert fortgilt, so ist die Frage, ob ein Kind ehelich ist, nach deutschem bürgerlichen Recht zu entscheiden. Desgleichen kommt für die Fragen, welche das internationale Recht betreffen, der § 18 EG. BGB. zur Anwendung. Dagegen richtet sich die Frage nach der StA. des Vaters, nunmehr ausschließlich nach Danziger Recht.

---

[44]) Vgl. hierzu insbes. die Ausführungen bei Magnus, Komm. z. StAG. S. 34 ff. sowie v. Martitz in Hirths Ann. 1875.

[45]) Weck, aaO. S. 32 spricht von „Blutrecht" und „Bodenrecht".

[46]) Seine Vertreter sind z. B. Danzig, Deutschland, Norwegen, Niederlande, Oesterreich, Rumänien, Rußland, Ungarn usw.

[47]) Seine Anhänger sind vornehmlich die Südamerikanischen Staaten, aber auch USA.
Frankreich und England vertreten das kombinierte Prinzip.

Bei der Frage, welche Wirkung die Nichtigkeit einer Ehe auf die StA. ausübt, ist die „nichtige Ehe" von der „Nichtehe" des § 1329 BGB. zu unterscheiden. Gemäß § 1317 BGB. verlangt die formgültige Eheschließung eine bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Verlobten dem zur Entgegennahme bereiten Standesbeamten gegenüber persönlich abgegebene Erklärung, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Fehlt es an dieser Mußvorschrift, und liegt auch keine Eintragung ins Heiratsregister vor, so ist die Nichtigkeit der Ehe so vollkommen, daß es einer Nichtigkeitsklage nicht bedarf[48]); dies läßt § 1329 BGB. eindeutig erkennen. Die Folge davon ist, daß die Kinder unehelich sind, denn § 1699 BGB. findet in diesem Falle keine Anwendung[49]). Daraus ergibt sich weiterhin, daß die Kinder aus einer „Nichtehe" niemals die StA. des Vaters erwerben können; sie erwerben vielmehr die StA. ihrer Mutter.

Anders ist es jedoch im Falle der nichtigen oder anfechtbaren Ehe. Maßgeblicher Zeitpunkt ist hier zunächst einmal der Urteilsspruch, welcher die Ehe auflöst. Solange das Urteil noch nicht ergangen ist, besteht die Ehe und damit besitzen die Kinder dieser Ehe ipso iure solange die StA. ihres Vaters. Ist die Ehe dagegen durch Urteilsspruch aufgelöst, so greift § 1699 BGB. durch, wonach die bis zum Erlaß des Urteils geborenen oder erzeugten (§ 1591 BGB.) Kinder dieser Ehe als ehelich gelten, sofern auch nur ein Elternteil zur Zeit der Eheschließung gutgläubig war. In diesem Falle behalten die Kinder die StA. ihres Vaters, auch wenn er der bösgläubige Teil gewesen ist. Sind dagegen die Kinder infolge der Auflösung der Ehe unehelich geworden, so zieht dies einen Wechsel der StA. auf seiten der Kinder nach sich. Die Kinder verlieren dann, sofern die Eltern verschiedener StA. sind, ihre bisherige StA. und erwerben die StA. der (unehelichen) Mutter. Die Kinder können also ihre Danziger StA. verlieren, wenn die Mutter keine Danzigerin ist. Hierbei kann sogar der Fall eintreten, daß die Kinder staatenlos werden, wenn nämlich ihre Mutter, welche keine Danzigerin ist, durch die Eheschließung ihre bisherige StA. verloren hat, und sie diese

---

[48]) Vgl. auch RGR.-Komm. Anm. 1 zu § 1324.
[49]) So auch RGR.-Komm. Anm. 1 zu § 1699.

auch nach der Auflösung der Ehe infolge ihres Personalstatutes nicht mehr wiedererlangt.

In besonders gelagerten Fällen wird dann allerdings § 2 StAG. Anwendung finden: z. B. eine Ausländerin heiratet einen Danziger Staatsangehörigen und verliert damit ad infinitum — auch im Falle der späteren Auflösung der Ehe — ihre StA. Durch Urteilsspruch wird die Ehe für nichtig erklärt; da beide Ehegatten bösgläubig waren, so werden die Kinder unehelich und somit, da die Mutter staatenlos geworden ist, ebenfalls staatenlos. Da der Verlust der Danziger StA. auf die Zeit der Eheschließung zurückwirkt[50]), so würden diejenigen Kinder, welche nach fünfjährigem Aufenthalt der staatenlosen unehelichen Mutter in Danzig geboren worden sind, auf Grund des § 2 StAG. die Danziger StA. erwerben können[51]).

Hinsichtlich der unehelichen Kinder scheint die Frage nach dem Erwerbe ihrer StA. eindeutig geregelt zu sein. Sie erwerben die StA. ihrer Mutter und behalten sie auch grundsätzlich dann, wenn die Mutter ihre StA. ändert oder verliert; das Kind kann seine StA. grundsätzlich nur durch einen besonderen Rechtsakt ändern[52]). Trotzdem ergeben sich durch die verschiedenartige Behandlung dieser Frage in den StAGes. der einzelnen Länder Kollisionen, die eine Doppel-StA. nach sich ziehen. Nach Danziger Recht[53]) ist es unerheblich, ob die eheliche Mutter oder der uneheliche Vater das Kind anerkennen; das Kind erwirbt stets die StA. seiner Mutter. Dagegen hängt z. B. im französischen Recht[54]) der Erwerb der StA. durch das uneheliche Kind davon ab, ob der Vater oder die Mutter das Kind anerkennen[55]). Wird nun von einer Französin in Danzig ein

---

[50]) So auch Schätzel Anm. 5 zu § 6 dt. StAG.

[51]) Hinsichtlich § 2 StAG. vgl. unten S. 55.

[52]) Vgl. auch Falck S. 757 Anm. 4 zu § 4 dt. StAG. Vgl. aber § 14 Abs. 2 d. Dzg. Ges. und hierzu unten S. 59/60.

[53]) So auch im deutschen Recht, vgl. dazu Schätzel Anm. 5 zu § 4 des deutschen StAG.

[54]) Ebenso auch Griechenland, Schweiz; s. Isay (Komm. z. StAG.) aaO. S. 298, 310.

[55]) Vgl. Art. 1 Ziff. 4 franz. StAG. vom 10. August 1927. So auch Schätzel, Anm. 5 zu § 4, Dt. StAG.; Cahn, Anm. 3 zu § 4 dt. StAG.; vgl. insbesondere die eingehenden Ausführungen bei Speidel, aaO. S. 15 ff.

Kind unehelich geboren, so wird es Franzose, falls die Mutter es anerkennt, andernfalls wird es staatenlos. Wird dagegen von einer Danzigerin in Frankreich ein Kind unehelich geboren, so erwirbt es zunächst mit der Geburt die Danziger StA., da es gleichgültig ist, wo die Danziger uneheliche Mutter geboren hat. Wenn nun der uneheliche Vater ein Franzose ist, und er das Kind zuerst anerkannt hat, so erwirbt es noch die französische StA. hinzu[56]).

b) Legitimation.

Der zweite abgeleitete Erwerbsgrund der Danziger StA. ist die Legitimation[57]), und zwar die nach den Gesetzen der Freien Stadt Danzig „wirksame", nicht „bewirkte" Legitimation. Es genügt also eine nach fremdem Recht bewirkte Legitimation, wenn diese nur der Vorschrift des Art. 22 EG. BGB. entspricht und somit nach Danziger Recht wirksam ist.

Die Legitimation unehelicher Kinder ist im BGB. (§§ 1719 ff.) geregelt. Das Gesetz kennt zwei Arten der Legitimation:

1. Die Legitimation durch nachfolgende Ehe (§§ 1719 ff. BGB.).
2. Die Ehelichkeitserklärung (§§ 1723 ff. BGB.).

Mit der Eheschließung zwischen Vater und Mutter erlangt das uneheliche Kind ipso iure die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, wogegen die Ehelichkeitserklärung durch einen in das freie Belieben der verfügenden Staatsgewalt gestellten Gnadenakt erfolgt[58]). Durch die Ehelichkeitserklärung erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes (§ 1736 BGB.). In jedem Falle erwirbt das legitimierte Kind gemäß § 3 StAG. die StA. seines Vaters und zwar tritt der Wechsel der StA. in dem Augenblick der vollzogenen Legitimation, nicht dagegen rück-

[56]) Vgl. Art. 1 Ziff. 1 franz. StAG.

[57]) Die herrsch. L. (Sartorius aaO. S. 334, sowie Cahn, Seydel u. a.) vertritt die Ansicht, daß die Wirkungen der Legitimation ausschließlich im BGB. behandelt seien; dagegen wollte Bornhak (Pr. Staatsrecht, 1. Aufl. 1888 Bd. 1 S. 249) die sogen. „Putativkinder" im Gebiete des StA.-Rechts als unehelich behandelt wissen. Er hat diese Ansicht jedoch in der 2. Aufl. Bd. 2 S. 265 aufgegeben.

[58]) Der Senat der Freien Stadt Danzig.

wirkend auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes ein[59]). Ob auf Grund der Legitimation das Kind seine bisherige StA. verliert oder beibehält, richtet sich ausschließlich nach seinem bisherigen Personalstatut[60]). Es sind hier also Fälle von doppelter StA. gegeben.

Fraglich kann sein, ob unter „Kind" im Sinne des StAG. dasselbe wie im BGB. verstanden werden muß, ob also auch volljährige Kinder unter die Vorschrift des § 3 StAG. fallen. Fraglich kann es auch sein, ob es sich nur um unverheiratete oder auch verheiratete Kinder handelt, sowie ob von dem § 3 StAG. auch die StA. der Ehefrau des Legitimierten erfaßt wird.

Im Gegensatz zum deutschen StAG. wird in § 3 StAG. ausdrücklich gesagt, daß sich die Wirkungen der veränderten StA. auch auf die Abkömmlinge des unehelichen Kindes erstrecken. Damit ist eine Streitfrage des deutschen StA.-Rechts[61]) für Danzig im bejahenden Sinne entschieden worden.

Angesichts des § 1726 BGB. ist es unbestritten, daß unter „Kind" i. S. des BGB. auch eine volljährige Person fällt. Dasselbe wird man aber zwangsläufig auch für das Gebiet des StA.-Rechts annehmen müssen. Zwar ist es keineswegs als eine befriedigende Lösung dieser Frage anzusehen, wenn man bedenkt, daß ein vielleicht 30 jähriger Mann mit seiner Familie ohne sein Zutun seine StA. wechselt, und ihm nicht einmal die Möglichkeit gegeben ist, durch eine Erklärung den Erwerb der Danziger StA. zu verhindern. Sofern das legitimierte Kind seine bisherige StA. trotz der Legitimation behält, ist das Ergebnis nicht so unbefriedigend, wie wenn die Legitimation den Verlust der bisherigen StA. des Kindes nach sich zieht. Trotzdem wird man mit Rücksicht auf die Fassung des § 3 StAG. der hier vertretenen Ansicht folgen können. Bei der Beratung im

---

[59]) So auch v. Keller-Trautmann, Anm. III zu § 6 des dt. StAG.; Magnus (Komm.) Anm. 3 zu § 5 dt. StAG.; Junck Anm. 3 zu § 5 dt. StAG.; Delius Anm. 3 zu § 5 dt. StAG.; Cahn Anm. 4 zu § 5 dt. StAG.; Cogordan aaO. S. 32; a. M. dagegen Bar, aaO. Bd. 1 S. 178.

[60]) Ohne Einfluß auf die StA. ist die Legitimation z. B. in Argentinien, Brasilien, Chile; anders aber § 17 dt. StAG.

[61]) Vgl. Schätzel, Komm. Anm. 6 zu § 5 sowie Isay, Komm. Anm. 4 zu § 5, Dt. StAG.

Volkstage[62]) stritten die Meinungen über die Fassung dieser Gesetzesstelle lebhaft miteinander. Schließlich sprach sich die Mehrheit dafür aus, daß es für die Legitimation nicht darauf ankommen soll, ob das Kind volljährig oder minderjährig, verheiratet oder unverheiratet sei. Für die Fassung des § 3 StAG. war vor allem maßgebend, daß nach § 17 des deutschen StAG. das legitimierte Kind ohne Rücksicht darauf, ob es volljährig oder minderjährig ist, durch die Legitimation eines Ausländers seine deutsche StA. verliert. Es tritt hier aber auch das Bestreben des Danziger StA.-Rechts hervor, daß die Familieneinheit möglichst gewahrt werden soll. Aber dieser Grundsatz ist wohl etwas überspannt worden. Die Entwicklung des modernen StA.-Rechts geht von den alten Wegen der unbedingten Wahrung der Familieneinheit ab und berücksichtigt mehr und mehr die Einzelpersönlichkeit. Und dies mit Recht! Der Gesetzgeber soll, soweit es geht, die Familieneinheit wahren, aber doch nur insoweit, als diese tatsächlich vorliegt. Wo dagegen durch eine Eheschließung ein neuer Familienverband gegründet worden ist, oder wo ein volljähriges „Kind" seine eigene Lebenssphäre begründet hat, da sollte auch der Gesetzgeber hierauf Rücksicht nehmen.

Die Gesetzesstelle hätte in Anlehnung an § 14 StAG. dahin gefaßt werden können, daß die Danziger StA. nur dann durch die Legitimation erworben wird, wenn das legitimierte volljährige oder verheiratete Kind seine bisherige StA. verliert; man hätte dabei gleichzeitig die Möglichkeit offen lassen können, daß das Kind durch eine entsprechende Erklärung die Danziger StA. erwerben bezw. ausschlagen könnte.

Mit Recht tritt Schätzel[63]) dafür ein, daß die Wirkungen der Legitimation vor der Volljährigkeit oder gar vor dem 18. Lebensjahre Halt machen sollen. Auch die Friedensverträge setzen das 18. Lebensjahr als Grenze für die Auswirkungen der StA.-Fragen. Ebenso berücksichtigen z. B.

---

[62]) Vgl. Sten. Ber. 1922 Bd. 4 S. 2741.
[63]) Vgl. Komm. Anm. 5 zu § 5 dt. StAG.

das polnische[64]) und das memelländische[65]) StAG. die Entwicklung der Einzelpersönlichkeit bei den Auswirkungen der Legitimation.

In § 3 StAG. ist wohl ausdrücklich gesagt, daß die Abkömmlinge des Legitimierten die Danziger StA. erwerben; es ist aber keine ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich des Ehegatten des „Kindes" getroffen worden. Wenn der Ehemann durch nachfolgende Ehe seiner Eltern legitimiert wird, so möchte ich ohne Bedenken[66]) annehmen, daß die Ehefrau der neuen StA. ihres Mannes folgt. Dies ergibt sich daraus, daß das Danziger Gesetz „das reine Einheitssystem (Kollektivsystem)"[67]) vertritt. Bedenken bestehen jedoch dann, wenn eine Ehefrau legitimiert wird. Durch die Eheschließung wird sie in den meisten Fällen die StA. ihres Mannes erworben haben, sofern die Ehegatten verschiedene StA. besaßen. Dann kann es fraglich sein, ob sie durch eine nach der Eheschließung erfolgte Legitimation die Danziger StA. noch erwerben kann; denn durch die Eheschließung ist sie hinsichtlich der StA.-Fragen aus dem alten Familienverbande ausgeschieden und in den Familienverband des Ehemannes eingetreten. Cahn[68]) meint, falls eine Ehefrau legitimiert wird, so wird man annehmen müssen, daß diese die durch die Eheschließung erworbene StA. ihres Mannes behält, daß also ein Wechsel in der StA. nicht eintritt. Eine solche Auslegung läßt m. E. das Danziger StA.-Recht nicht zu. Ob das legitimierte Kind ein verheirateter Mann oder eine verheiratete Frau ist, ist ohne Belang. Gerade heute, wo durch

[64]) Art. 6 des Ges. vom 20. Januar 1920 über die polnische StA.: „Durch Legitimation, Anerkennung oder Annahme an Kindesstatt erwirbt ein Kind, das nicht mehr als 18 Jahre zählt, die StA. des Vaters oder der Mutter bezw. der anderen anerkennenden oder adoptierenden Person". (Abgedruckt bei Köppen, S. 77.)

[65]) § 4 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft als Bürger des Memelgebiets vom 10. 12. 1928:

„Eine nach den Gesetzen des Memelgebiets wirksame Legitimation durch einen Bürger des Memelgebiets — mag sie durch nachfolgende Ehe oder durch Verfügung der Staatsgewalt erfolgen — begründet für die Legitimierten die Memelbürgerschaft, sofern der Legitimierte noch nicht 18 Jahre alt ist". (Abgedruckt bei Köppen, S. 110.)

[66]) Anders aber Schätzel, Komm. Anm. 6 zu § 5 dt. StAG.

[67]) Vgl. unten S. 20.

[68]) Anm. 4 (Ende) zu § 5 dt. StAG.; ebenso Seydel-Piloty aaO. Anm. 102 zu § 37; siehe auch Hatschek Bd. 1, S. 199.

die Eheschließung nicht in jedem Falle die Frau die StA. ihres Ehemannes erwirbt, wird man an dem Wortlaut des Gesetzes haften müssen. Zwei Beispiele mögen dies veranschaulichen: Eine uneheliche Tochter einer deutschen Staatsangehörigen heiratet einen Russen; sie wird dadurch gemäß § 17 Ziff. 6 des deutschen StAG. in Verbindung mit Art. 5 des russischen Bundesangehörigkeitsgesetzes vom 29. 10. 1924[69]) staatenlos; würde die Legitimation durch den Danziger Erzeuger ohne Wirkung auf die StA. sein, so bliebe das Kind staatenlos. Andererseits: Ein uneheliches Kind einer Deutschen heiratet einen Polen und erwirbt damit die polnische StA. (Art. 7 Ziff. 3 des polnischen StAG.); wird das Kind durch den Danziger Erzeuger legitimiert, so erwirbt es die Danziger StA., verliert aber gemäß Art. 1 des polnischen StAG. die polnische StA. Wie man die Frage auch entscheiden mag, die Lösung bleibt nach der jetzigen Fassung des § 3 StAG. unbefriedigend.

Von der Legitimation ist die Adoption streng zu unterscheiden. Nach Danziger StAG. übt diese keinerlei Wirkungen auf die StA. aus[70]). An sich könnte man meinen, daß die Adoption einen Wechsel der StA. nach sich zieht, da der § 1757 BGB. — gleichlautend mit den §§ 1719 und 1736 BGB. — dem Adoptivkind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes gibt[71]). Da jedoch das StAG. nur die Legitimation erwähnt, ergibt sich, daß die öffentlichen Rechtsbeziehungen gesondert vom BGB., zu behandeln sind[72]).

---

[69]) Vgl. unten S. 21 Anm. 79.

[70]) Anders das polnische StAG. in Art. 4 und 6. Aber ebenso und ausdrücklich § 12 des österreichischen Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft vom 30. 6. 1925. Bezüglich der Schweiz siehe Burckhardt aaO. S. 722, Nr. 327.

[71]) Auch der Vertragsentwurf aus dem Rapport du Comité d'experts pour la Codification progressive du droit international April 1927 (abgedruckt bei Schätzel, Komm. S. 154 ff.) beschäftigt sich mit der Adoption und schlägt in Art. 12 vor: „Un enfant adopté, qui n' acquiert pas, par le fait de l'adoption, la nationalité de l'adoptant, conserve sa nationalité antérieure".

[72]) Unbekannt ist die Legitimation dem sowjet-russischen Recht. Dort ist die völlige Trennung des Familienrechts vom Eherecht durchgeführt. So bestimmt Art. 133 des russischen Familiengesetzbuches der RSFSR. (Russische Sozialistische Föderative Sowjet-Republik) von 1918. „Als Grundlage der Familie wird die tatsäch-

c) Eheschließung.

Der letzte der abgeleiteten Erwerbsgründe ist die Eheschließung. Hier bestehen wesentliche Unterschiede gegenüber dem deutschen StA.-Recht. Wie das deutsche Recht, so vertritt auch das Danziger Recht den Grundsatz der einheitlichen StA. der Ehegatten.

Die Frage nach der StA. der Ehefrau ist seit Jahren heftig umstritten. Zur Zeit, als das deutsche Reichs- und StA.-Gesetz von 1913 entstand, schien die Frage in fast allen Kulturstaaten zu Gunsten der Einheit der StA. der Ehegatten entschieden. Doppel-StA. und Staatenlosigkeit ließen sich wegen der Haltung einiger südamerikanischer Staaten allerdings nicht vermeiden. Auch die Pariser Friedensverträge betonen noch die Einheit der StA. der Ehegatten[73]). Dieses allgemein anerkannte Prinzip hatten bereits die russischen Friedensverträge ins Wanken gebracht, welche sich auf den entgegengesetzten Standpunkt stellten, und in der Folgezeit hat die Ansicht, daß die Eheschließung ohne Einfluß auf die StA. der Ehegatten bleiben solle, immer mehr Boden gewonnen. Heute — im Zeitalter der politischen Gleichberechtigung der Frauen — ist die Frage im Fluß und die Entwicklung noch gar nicht abzusehen.

Es lassen sich zur Zeit vier verschiedene Systeme feststellen[74]):

1. Das reine Einheitssystem (Kollektivsystem): Die Ehegatten sollen die gleiche StA. be-

---

liche Abstammung anerkannt. Es werden keinerlei Unterschiede zwischen ehelicher und außerehelicher Verwandtschaft gemacht." Es gibt daher im russischen Recht nicht den Begriff des „ehelichen Kindes" oder „unehelichen Kindes", weil die Abstammung eines Kindes aus einer standesamtlich geschlossenen Ehe keine Wirkungen auf den juristischen Inhalt seiner Beziehungen zu den Eltern hat. Auch die Adoption hatte das russische Recht abgeschafft, sie jedoch durch ein Dekret vom 1. März 1926 (Gesetzblatt der RSFSR. v. 1926 Nr. 13 Art. 101) wieder eingeführt. Vgl. hierzu auch Makarow im Ostrecht, S. 3 ff.

[73]) Eine Ausnahme bildet jedoch die Regelung im Falle von Elsaß-Lothringen, vgl. Art. 53 des Versailler Vertrages und § 1 Ziff. 1 und § 2 Ziff. 6 der Anlage hinter Art. 79 Vers. V.

[74]) Schätzel, Komm. Anm. 1 zu § 6 dt. StAG. unterscheidet fünf verschiedene Systeme.

sitzen[75]); es wird daher die Frau staatenlos, falls es der Mann ist.

2. Das eingeschränkte Einheitssystem: Dieses teilt sich in zwei Gruppen:
   a) Die Ehegatten sollen die gleiche StA. besitzen, aber die Ehefrau behält ihre bisherige StA., wenn sie die ihres Ehemannes nicht erwirbt, sei es, daß der Ehemann staatenlos ist, sei es, daß sie infolge des Personalstatutes des Ehemanns durch die Eheschließung dessen StA. nicht erwirbt[76]).
   b) Die Ehegatten sollen die gleiche StA. besitzen, aber es bleibt der Frau vorbehalten, durch Erklärung neben der StA. des Mannes ihre frühere StA. zu behalten[77]).
3. Das eingeschränkte Trennungsprinzip: Die Eheschließung ist ohne Einfluß auf die StA. der Ehefrau, sofern die Eheschließung oder der erste eheliche Wohnsitz im Lande der StA. der Ehefrau liegt. Die einzigen Ausnahmen sind der Verzicht und die Eheschließung im Auslande[78]).
4. Das reine Trennungssystem (Individualsystem): Die Eheschließung ist ohne Einfluß auf die StA. der Ehefrau[79]).

Praktisch durchführbar sind, da die Bestrebungen dahin gehen, Doppel-StA. und Staatenlosigkeit zu vermeiden, nur

---

[75]) So: Deutschland § 6, Polen Art. 7, Memelgebiet §§ 3, 12 Ziff. 3.

[76]) So: Danzig §§ 4 und 14, Oesterreich §§ 6 und 9; Belgien Art. 4 und 18 Ziff. 2 des Gesetzes von 1922; Rumänien Art. 36 des Gesetzes vom 23. 2. 1924; desgl. der demokratische Entwurf von 1927 §§ 4 und 15 Ziff. 1 und 2 (abgedruckt bei Schätzel, Komm. S. 147 ff.).

[77]) So Belgien Art. 18 Ziff. 3 des Gesetzes von 1922; Rumänien Art. 36 des Gesetzes von 1924.

[78]) So jetzt Frankreich Art. 8 des Gesetzes vom 10. 8. 1927; Schweden, Gesetz vom 23. 5. 1924; USA. Gesetz vom 20. Juni 1922.

[79]) So: Rußland, Bundesangeh. Ges. v. 29. 10. 1924, Art. 5: „Bei der Eheschließung zwischen einer Person, die die Bundesangehörigkeit besitzt, und einer Person, die eine ausländische StA. besitzt, behält jeder der Eheschließenden seine StA. Die Veränderung der StA. dieser Personen kann im vereinfachten Verfahren, das durch Bundesgesetz festzusetzen ist, erfolgen"; vgl. hierzu Makarow insbesondere S. 57 ff., sowie Timaschew: Grundzüge sowjetrussischen Staatsrechts.

die Systeme 1. und 4.; diese erreichen den Zweck aber auch nur dann, wenn sämtliche Staaten sich auf ein System einigen. Inwieweit hier der Völkerbund Erfolge wird verbuchen können, bleibt abzuwarten. Jedenfalls geht die Entwicklung des StA.-Rechts von der „Familieneinheit" ab, berücksichtigt mehr und mehr die Einzelpersönlichkeit und neigt immer stärker dem Gedanken der eigenen StA. der Ehefrau zu[80]).

Im einzelnen ist hervorzuheben, daß § 4 des Danziger StAG. im Gegensatz zu § 6 des deutschen StAG. von einer gültigen Eheschließung spricht, und daß in Abs. 2 des § 4 Danziger StAG. eine Regelung bezüglich der Kinder getroffen worden ist. Dadurch, daß in Danzig eine „gültige Eheschließung" verlangt wird, entfallen die Streitfragen des deutschen Rechts. Nach Danziger Recht wird also im Falle einer nicht gültigen Eheschließung die StA. des Danziger Ehemannes auf die Ausländerin nicht übertragen. Bei einer gültigen Eheschließung erwirbt die ausländische Ehefrau jedoch vorbehaltslos die Danziger StA.; ob sie ihre ehemalige StA. beibehält[81]) oder verliert[82]), richtet sich nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz ihres Heimatsstaates. Es ist hier also Doppelstaatsangehörigkeit möglich; ebenso in dem Falle, wenn die Ehe durch den Tod wieder aufgelöst worden ist. Zwar übt nach Danziger Recht die Auflösung der Ehe durch den Tod oder Scheidung[83]) keine Wirkung auf die StA. der Ehefrau aus, aber einzelne Staaten haben hier abweichende Vorschriften erlassen[84]).

Von den Auswirkungen, die die Eheschließung auf die StA. ausübt, werden nur die minderjährigen Kinder betroffen; die Volljährigen scheiden aus. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob die minderjährigen Kinder verheiratet oder

---

[80]) Vgl. auch Schätzel, Komm. Anm. 1 zu § 6; Isay, Komm. S. 9.
[81]) So: Rußland, Türkei, USA.
[82]) So: Deutschland, § 17 Ziff. 6 StAG.
[83]) Auch nach der Scheidung behält die Ehefrau die bisherige StA. des Ehemannes, (so auch Sartorius, aaO., S. 342.).
[84]) So z. B. Rumänien, Art. 39 d. Ges. v. 23. 2. 1924; ob man allerdings die beglaubigte Erklärung, die rumänische StA. zu erwerben, gleich „dem auf Antrag erfolgten Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit" (§ 16 Danziger StAG.) setzen kann, mag streitig sein. Vgl. auch Polen, Art. 10; Estland § 14; Lettland Art. 7 i. V. mit Art. 2.

unverheiratet sind. Der Entwurf des Gesetzes sprach von „minderjährigen unverheirateten" Kindern; der Ausschuß des Volkstages hat jedoch das Wort „unverheirateten" gestrichen, und nach heftigen Kämpfen im Volkstage ist der § 4 Abs. 2 in seiner jetzigen Fassung Gesetz geworden[85]). Auch hierbei war der Gedanke leitend, daß die Familieneinheit hinsichtlich der StA. zu wahren sei. Glücklich kann man die Regelung der Frage in § 4 Abs. 2 nicht nennen. Das mag das folgende Beispiel zeigen: Eine Ausländerin heiratet einen Danziger; ihre beiden vorehelichen Töchter, von denen die minderjährige verheiratet, die volljährige unverheiratet ist, ziehen mit ihrer Mutter nach Danzig. Dann erwirbt die verheiratete Tochter die Danziger StA., die unverheiratete bleibt Ausländerin. Die einheitliche StA. der Familienmitglieder ist also nicht gewahrt. Noch verwirrender wird es, wenn das unverheiratete minderjährige Kind bereits Kinder hat. Der § 4 StAG. sagt nichts davon, daß die Abkömmlinge ebenfalls die Dzg. StA. erwerben; man wird daher — zumal mit Rücksicht auf die Fassung des § 3 StAG.[86]) — sagen müssen, daß die Abkömmlinge die Danziger StA. nicht erwerben. Völlig vernichtet wird jedoch die Familieneinheit, wenn fremde StA.-Gesetze die Bestimmung aufweisen, daß ein Staatsbürger nicht gleichzeitig Angehöriger eines fremden Staates sein kann[87]). Es würde zu weit führen, alle möglichen Fälle, die sich ergeben könnten, in Form von praktischen Beispielen aufzuführen. Jedenfalls steht die Regelung im § 4 Abs. 2 StAG. im Gegensatz zu § 3 StAG.

Die Regelung in § 4 Abs. 2 StAG. ist auch aus anderen Erwägungen heraus nicht befriedigend. Es ist nur gesagt, daß ein Kind seinen „Wohnsitz in dem Gebiete der Freien Stadt Danzig nehmen" muß. Es brauchen also das minderjährige verheiratete Kind und die Mutter nicht zusammen zu wohnen; sie können in verschiedenen politischen Gemeinden ihren Wohnsitz begründen, vorausgesetzt, daß er innerhalb des Freistaates Danzig liegt. Dann erwirbt das minderjährige verheiratete Kind (nicht deren Ehemann und

[85]) Vgl. Sten. Ber. 1922 Bd. 4, S. 2744.

[86]) § 3 StAG.: „Ein uneheliches Kind und seine Abkömmlinge . . . ."

[87]) Vgl. Art. 1 des polnischen StAG. von 1920.

Abkömmlinge) die Dzg. StA.; das unverheiratete volljährige Kind, das bei der Mutter wohnen bleibt, erwirbt die Dzg. StA. nicht.

Köppen[88]) meint, das Gesetz sei davon ausgegangen, daß die minderjährigen Kinder ihren Wohnsitz gleichzeitig mit ihrer Mutter nach Danzig verlegen, daß man jedoch den Erwerb der StA. auch dann eintreten lassen wird, wenn die Kinder ihren Wohnsitz nicht zu gleicher Zeit mit ihrer Mutter in Danzig nehmen. Ich möchte dem nicht unbedingt zustimmen. Die Zeitspanne zwischen der Wohnsitzbegründung der Mutter und der des Kindes ist ja bezüglich der Wirkung auf die StA. durch die Volljährigkeit begrenzt. Trotzdem können (z. B. bei einer verheirateten Tochter — welche ja mit 16 Jahren ehemündig (§ 1303 BGB.) wird) Jahre dazwischen liegen. M. E. wird man die Worte „mit der Mutter" eng auslegen müssen, und zwar in dem Sinne: „gleichzeitig mit der Mutter". Daß man bei dieser Deutung eine gewisse Zeitspanne gelten lassen wird, ergeben die Vernunftgründe.

Anlaß zu Bedenken kann auch die Fassung „dauernder Wohnsitz" geben. Ist damit die Absicht, sich dauernd im Gebiete der Freien Stadt Danzig aufzuhalten und dort den Mittelpunkt der Betätigung zu suchen, gemeint? — Dann wäre das Wort „dauernd" überflüssig, denn ein Wohnsitz wird nur dann begründet, wenn man „sich an einem Orte ständig niederläßt" (§ 7 BGB.). Oder bedeutet die Fassung des Gesetzes, daß der Wohnsitz — zeitlich betrachtet — von längerer Dauer sein muß, damit die StA. übertragen wird? Diese Auslegung des Gesetzestextes wird man nicht wählen dürfen, weil zur Zeit der Begründung des Wohnsitzes sich die Dauer des tatsächlichen Aufenthalts noch nicht wird übersehen lassen. Der Erwerb der Dzg. StA. tritt jedoch mit dem Zeitpunkt der Wohnsitzbegründung ein[89]), die StA. geht nicht verloren, wenn das Kind seinen Wohnsitz wieder außerhalb des Danziger Gebietes verlegt. Die Fassung „dauernden Wohnsitz" ist also als Worthäufung zu bezeichnen, da schon der Begriff „Wohnsitz" einen Dauerzustand ausdrückt[90]).

[88]) S. Köppen, Anm. 3 zu § 4 StAG.

[89]) So auch Köppen Anm. 4 zu § 4 StAG.

[90]) Ueber die bürgerlichrechtlichen Fragen bezüglich des Wohnsitzes vgl. § 7 ff. BGB.

Daß unter „minderjährigen Kindern“ sowohl eheliche als auch uneheliche zu verstehen sind, braucht nicht näher begründet zu werden; denn es besteht kein Grund, die unehelichen Kinder gesondert zu behandeln.

2. Das Findelkind.

Bereits oben (S. 12) ist darauf hingewiesen worden, daß in § 1 StAG. zwei sich widersprechende Grundsätze enthalten sind: In Abs. 1 das „ius sanguinis-Prinzip“, in Abs. 2 „das ius soli-Prinzip“, wonach ein im Gebiete der Freien Stadt Danzig aufgefundenes Kind (Findelkind) bis zum Beweise des Gegenteils als Kind eines Danziger Staatsangehörigen gilt.

Das ius sanguinis-Prinzip des § 1 Abs. 1 StAG. wird also in Abs. 2 durchbrochen; es gilt für die „Findelkinder“ das ius soli-Prinzip. Man tut gut daran, sich zunächst einmal über den Begriff des „Findelkindes“ klar zu werden. Ein Findelkind ist ein gefundenes Kind, also ein Mensch unbekannter Herkunft und Abstammung in den Kinderjahren. Darunter sind nicht nur neugeborene Kinder zu verstehen, sondern alle Kinder, bei denen man auf Grund ihres jugendlichen Alters ihre Abstammung und Herkunft nicht genau feststellen kann[91]). Eine Altersgrenze wird man nicht ziehen können, vielmehr wird man die geistige Entwicklung zu berücksichtigen haben. Köppen[92]) meint, das Alter des aufgefundenen Kindes sei für dessen StA. belanglos. Dies könnte zu Mißverständnissen führen. Von den „Findelkindern“ sind die „Kinder unbekannter StA.“[93]) zu unterscheiden; darüber hinaus sind die erwachsenen Personen zu unterscheiden, welche infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen über ihre oder ihrer Eltern StA. keine Angaben machen können. Wo die Grenzen zwischen Findelkindern und Kindern unbekannter StA. zu ziehen sind, läßt sich m. E. positiv nicht sagen. Immerhin ist eine Altersgrenze zu ziehen. Schätzel sagt[94]): „Findelkinder sind nicht nur Neugeborene, sondern alle Kinder in einem Alter,

[91]) So auch Schätzel, Komm. Anm. 6 zu § 4 dt. StAG.
[92]) S. Köppen, Anm. 3 zu § 1 StAG.
[93]) Vgl. hierzu Schätzel, Komm. Anm. 7 zu § 4 dt. StAG.
[94]) S. Schätzel, Komm. Anm. 6 zu § 4 dt. StAG.

in dem es nicht möglich ist, aus den Angaben des Kindes selbst irgendwelche Anhaltspunkte über die mutmaßlichen Eltern zu gewinnen"; und Kinder unbekannter StA. sind[95]) „entweder Kinder von Eltern unbekannter StA. oder größere gefundene Kinder, die zwar schon Angaben über ihre Eltern machen können, die aber noch nicht zur Feststellung der StA. genügen". Wie will man in der Praxis hier die Grenze ziehen? „Kinder von Eltern unbekannter StA." scheiden m. E. von der Betrachtung aus. Man kennt die Eltern und weiß, daß sie unbekannter StA. sind[96]). Ich würde aber auch die nach Schätzel „größeren gefundenen Kinder", deren Eltern und StA. sich nicht ermitteln lassen, zu den „Findelkindern" rechnen[97]). M. E. muß man den materiellen Inhalt der StA. berücksichtigen: Das persönliche enge Band zwischen Staat und Volksgenossen, die wechselseitige Zugehörigkeit und Verbundenheit. Hiervon ausgehend wird man als „Findelkind" jedes Kind in einem solchen Alter bezeichnen müssen, das auf Grund seiner Entwicklung noch nicht in der Lage ist, sich später seiner Herkunft und seiner früheren Umgebung zu erinnern. Das Kind muß also in einem Alter sein, daß es die Eigenart und die Sprache des Landes und seine Umgebung voll in sich aufnehmen wird. Die Sprache und die Sprachentwicklung des gefundenen Kindes wird hier eine ausschlaggebende Rolle spielen müssen.

„Findelkinder" gelten laut Gesetzesvorschrift als Danziger Staatsangehörige, und zwar so lange, bis das Gegenteil bewiesen ist. Es wird also der positive Beweis gefordert, daß das gefundene Kind von einer bestimmten Person ausländischer StA. abstammt; der negative Beweis, daß es unmöglich ist, daß das Kind von einem Danziger Staatsangehörigen abstammt, genügt hierbei nicht. Hatschek[98]) spricht von einer „praesumtio facti" und meint, es genüge zum Ausschluß dieser Präsumtion der allgemeine Nachweis, daß das Findelkind den Umständen nach nicht

[95]) Schätzel, Komm. Anm. 7 zu § 4 dt. StAG.

[96]) Für solche Kinder kommt auch § 2 Danziger StAG. nicht zur Anwendung; s. dazu unten S. 55.

[97]) Anscheinend zustimmend: Welser Anm. 9 zu § 4 dt. StAG.; wohl auch v. Keller-Trautmann Anm. VII, 1 zu § 4 dt. StAG. sowie Magnus, Komm. S. 41, Anm. 3 zu § 4 dt. StAG.

[98]) S. Hatschek, Staatsrecht, Bd. 1, S. 198/199.

das Kind eines Staatsangehörigen sei. Das stimmt m. E. nicht. Ganz bewußt ist das ius soli-Prinzip hier durchgeführt worden, und die Worte „bis zum Beweise des Gegenteils" verlangen den eindeutigen Beweis, nicht nur den allgemeinen Nachweis, daß den Umständen nach eine Abstammung von einem Volksgenossen unmöglich ist[99]). Das Beispiel von dem brennenden Ausländerhause, das Hatschek gibt, vermag m. E. seine Ansicht nicht zu stützen.

Alle gefundenen Kinder, welche nicht zu den Findelkindern im Sinne des § 1 Abs. 2 StAG. gehören, sind daher als staatenlos zu bezeichnen; ebenso die erwachsenen Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen keine Angaben über ihre StAG. machen können. Praktisch wird diese Frage bei dem geringen Gebietsumfang und der geringen Einwohnerzahl von Danzig kaum werden; schließlich wird die Sprache des Aufgefundenen immer Rückschlüsse auf seine Herkunft ziehen lassen[100]).

3. Die ursprünglichen Erwerbsgründe.

Den abgeleiteten Erwerbsgründen — Geburt, Legitimation, Eheschließung — stehen die ursprünglichen Erwerbsgründe:

a) Die Verleihung auf Antrag (§ 8 ff.),
b) Die Anstellung als Beamter (§ 5 ff.),
c) Die Geburt nach fünfjährigem Aufenthalt der staatenlosen Eltern (§ 2)

gegenüber.

Streng genommen gibt es m. E. nur einen ursprünglichen Erwerbsgrund der Dzg. StA., das ist die Einbürgerung; denn die Verleihung auf Antrag, die Anstellung als Beamter und der Erwerbsgrund des § 2 StAG. sind nur Abweichungen der Einbürgerung[101]). Die Einbürgerung, welche gleichbedeutend mit der Verleihung der StA. ist, ist der Oberbegriff für alle im Dzg. StAG. aufgestellten ursprüng-

---

[99]) So wie hier auch Schätzel, Komm. Anm. 6 zu § 4 dt. StAG.

[100]) Die Ansicht Schätzels (Anm. 7 zu § 4 dt. StAG.), daß hier § 2 Danziger StAG. eingreife, trifft nicht zu; vgl. hierzu unten S. 55.

[101]) Das dt. StAG. § 3 Ziff. 5 stützt die hier vertretene Ansicht.

lichen Erwerbsgründe. Deshalb sei auch die Verleihung auf Antrag an die Spitze der ursprünglichen Erwerbsgründe gestellt. Das deutsche StA.-Recht führt denn auch folgerichtigerweise den Oberbegriff der Einbürgerung zuerst an und spricht bei der Beamtenanstellung, daß sie als Einbürgerung gelte[102]).

a) Die Verleihung.

Die „Verleihung" der Danziger StA. im eigentlichen Sinne erfolgt nur auf Antrag (§ 8) an einen Ausländer. Unter Ausländer ist zunächst jeder Angehörige eines fremden Staates zu verstehen. Grundsätzlich sind bei der Aufnahme alle Ausländer der Freien Stadt Danzig gleichgestellt, d. h. es besteht bei der Entscheidung von Anträgen freies Ermessen. Hierbei gebietet aber das Staatsinteresse[102]), daß der aufnehmende Staat die körperliche und geistige Verfassung, die Kultur, Rasse und Sprache, der Bewerber berücksichtigt. Köppen[103]) meint ganz allgemein, daß die StA. des Ausländers bei der Frage der Verleihung der Dzg. StA. gleichgültig sei, da das Dzg. Gesetz keine Bevorzugung kennt. Das stimmt — wenigstens theoretisch —, aber es muß hierbei doch auf den Art. 12 des Danzig-polnischen Vertrages vom 24. Oktober 1921 hingewiesen werden, welcher das freie Ermessen des Senates bei der Einbürgerung einschränkt[104]) oder einzuschränken scheint. Auf Grund dieses Artikels ist Danzig Polen gegenüber verpflichtet, Einbürgerungsanträge polnischer Staatsangehöriger nicht abzulehnen, falls die gesetzlichen Voraussetzungen bei ihnen gegeben sein sollten. Danzig hat jedoch einen wichtigen Vorbehalt erklärt, welcher tatsächlich den Wert dieser Vertragsbestimmung wieder aufhebt; danach ist Danzig berechtigt, den Einbürgerungsantrag abzulehnen, wenn die Einbürgerung der Freien Stadt Danzig in wirtschaftlicher, nationa-

---

[102]) Dünn bevölkerte Länder (Einwanderungsländer) und solche mit schwacher Volksvermehrung (z. B. Frankreich) werden mit der Einbürgerung weniger zurückhaltend sein, als Länder, die eine für das Staatsgebiet zu große Volkszahl haben; auch die Arbeitsverhältnisse werden ausschlaggebend sein.

[103]) S. Köppen Anm. 1 zu § 8 StAG.

[104]) Das freie Ermessen bei Einbürgerungsanträgen ist auch vielfach durch Staatsverträge beschränkt. Beispiele für Deutschland siehe bei Schätzel, Komm. Anm. 3 zu § 8 dt. StAG.

ler, sozialer oder religiöser Hinsicht nachteilig ist. Streit herrscht zwischen Danzig und Polen[105]) darüber, ob die Entscheidung über einen Einbürgerungsantrag ausschließlich eine innere Angelegenheit Danzigs sei, sodaß Polen nicht das Recht habe, die Entscheidung des Kommissars des Völkerbundes gemäß Art. 39 des Danzig-polnischen Vertrages anzurufen (Ansicht Danzigs), oder ob jede einzelne Einbürgerung die Beziehungen zwischen Danzig und Polen berühre, und somit der Entscheidung des Kommissars unterliegen würde (Ansicht Polens)[106]). Bei Entscheidung dieser Frage wird man auf den Art. 34 des Danzig-polnischen Vertrages vom 9. November 1920 zurückgreifen müssen. Dieser spricht nur von der Feststellung der Einbürgerungsbedingungen. Er umfaßt also nur die Bedingungen im allgemeinen, nicht aber die jedes Einzelfalles der Einbürgerung. Der allgemeine Fragenkomplex kann wohl Gegenstand der Entscheidung des Kommissars sein, nicht aber der Einzelfall. Man wird diese Streitfrage also zu Gunsten Danzigs entscheiden müssen[107]).

Aber nicht nur einen fremdländischen Staatsangehörigen wird man unter den Begriff des „Ausländers" rechnen, sondern auch einen staatenlosen; d. h. Ausländer i. S. des StAG. ist jeder „Nichtdanziger" gleichgültig, ob er eine fremde StAG. besitzt oder Apolid ist[108]).

Als was stellt sich nun der Antrag und die darauf erfolgte Einbürgerung durch die Staatsgewalt dar? Ist die Aufnahme in den Staatsverband ein Vertrag oder ein staatlicher Hoheitsakt? Laband[109]) sieht die Verleihung als ein „staatliches Rechtsgeschäft" an, und zwar als ein zweiseitiges, da „die Akzeptation der StA. seitens des aufzunehmenden Bürgers erfordert" wird. Wie sich jedoch schon aus dem Begriff des Wortes „Verleihung" ergibt, handelt es sich nicht um ein Rechtsgeschäft, bei welchem Individuum und Staat gleichberechtigt sind[110]), sondern um einen

[105]) S. hierzu auch Gargas, S. 341.
[106]) Praktisch ist diese Streitfrage m. W. noch nicht geworden
[107]) Vgl. auch Loening, Hans. Rechtszeitschr. 1924, Nr. 7.
[108]) So auch Welser Anm. 3 zu § 15 dt. StAG.; wohl auch Laband, Staatsrecht Bd. 1, S. 248.
[109]) S. Laband, Staatsrecht Bd. 1 S. 166; ihm folgen Seydel, Edgar Loening, Jellinek in System d. subj. öff. R., S. 209.
[110]) So Jellinek, System d. subj. öff. R., S. 209 ff.

Verwaltungsakt auf Unterwerfung. Der die Verleihung nachsuchende Ausländer befindet sich außerhalb der Reihen der Volksgenossen, er genießt nicht deren besondere Vorteile; will er diese erlangen, so muß er sich dem Staate gegenüber in das Untertanenverhältnis begeben[111]). Erst wenn er Staatsangehöriger ist, erlangt er auch die gegen den Staat subjektiv-öffentlichen Rechte[112]). Niemand hat überdies — von den besonderen Ausnahmen des § 10 StAG. abgesehen — ein Recht auf die Verleihung der StA.; der Bewerber kann vielmehr nach freiem Ermessen abgewiesen werden, auch wenn alle gesetzlichen Voraussetzungen in seiner Person vorliegen. Mit Recht bezeichnet daher Zorn[113]) die Verleihung der StA. als einen „freien Hoheitsakt"[114]).

Gemäß § 8 Dzg. StAG. k a n n der Senat nach freiem Ermessen einem Ausländer die StA. verleihen. Doch ist dieses freie Ermessen insoweit eingeschränkt, als an den Bewerber Mindestanforderungen[115]) gestellt werden. Nur bei dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Ziff. 1—7 StAG. kann der Senat sein freies Ermessen walten lassen.

Wie die meisten StAG.[116]) verlangt auch Danzig eine gewisse Gewähr dafür, daß der Antragsteller ein brauchbares Mitglied im Staatsverband werde. Der Bewerber muß daher unbeschränkt geschäftsfähig, d. h. 21 Jahre nach Danziger Recht[117]) oder volljährig nach den Gesetzen seines Heimatstaates[118]) sein. Daß die Volljährigkeitserklärung der Volljährigkeit gleichsteht, ergibt die Fassung des Gesetzes. Bei nicht Geschäftsfähigen genügt der Antrag des gesetz-

[111]) S. auch Laband, Staatsrecht, Bd. 1, S. 141.

[112]) S. oben S. 10.

[113]) Vgl. Zorn, aaO. Bd. 1 S. 357.

[114]) Wie hier so auch: Hatschek, Staatsrecht 1930 Bd. 1 S. 191 ff.; Meyer-Anschütz aaO. S. 247 und die auf S. 248 Anm. 9 Genannten. Vgl. auch OVG. Bd. 27 S. 413.

[115]) Je nachdem, ob der Staat ein Interesse hat, möglichst viel oder wenig Fremde einzubürgern, werden die Einbürgerungsbestimmungen mehr oder minder streng gefaßt sein; vgl. hierzu auch Pillep-Niboyet, aaO. S. 3.

[116]) So z. B. Deutschland § 8; Polen Art. 8, Litauen § 2; Memelgebiet § 5; Estland §§ 7 ff.; Lettland §§ 4 ff.; Finnland § 1; Oesterreich § 4; Frankreich Art. 6 ff.! Belgien Art. 11 ff.; Rumänien Art. 7.

[117]) §§ 2 und 104 ff. BGB.

[118]) Bezüglich der Volljährigkeit vgl. Bergmann, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht.

lichen Vertreters (ohne Zustimmung des Minderjährigen) oder der Antrag des Minderjährigen plus der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Es ist nicht erforderlich, daß der gesetzliche Vertreter auch für sich den Einbürgerungsantrag stellt, denn der Minderjährige kann gemäß § 8 BGB. mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters seinen eigenen Wohnsitz begründen.

Im Gegensatz zum deutschen Recht verlangt das Danziger Recht[119]) eine Aufenthalts- oder Wohnsitzmindestdauer von fünf aufeinanderfolgenden und dem Einbürgerungsgesuch unmittelbar vorangehenden Jahren. Es genügt das eine o d e r das andere: Der Aufenthalt o d e r der Wohnsitz, welcher auch — wie Köppen[120] mit Recht hervorhebt — miteinander abwechseln können. Wie bei § 3 StAG.[121]) so wird auch hier eine kurze Unterbrechung des Aufenthalts keine nachteiligen Folgen für den Antragsteller haben. Daß der Wohnsitz nicht unterbrochen wird, wenn der Antragsteller sich von seinem Wohnsitze entfernt — sich also außerhalb von Danzig aufhält —, ist selbstverständlich. Immerhin wird man eine „Nur-Wohnsitzbegründung" als nicht ausreichend zu betrachten haben; vielmehr muß eine räumliche Verbundenheit des Bewerbers mit dem Staatsgebiet und den Staatseinrichtungen gefordert werden. Dies folgt aus dem Sinn und dem Zweck dieser Gesetzesbestimmung, nämlich, daß der die Aufnahme Begehrende sich dem Aufnahmestaat anpaßt, und daß der Aufnahmestaat den Antragsteller kennen lernt. Ueberdies ist dieso Wohnsitzmindestdauer ein guter Prüfstein für die in Ziff. 3—6 des § 8 StAG. aufgezählten Voraussetzungen der Einbürgerung[122]). Die fünfjährige Frist, welche der Einbür-

[119]) So auch: Polen, Art. 8; Litauen § 2 i. V. mit dem Gesetz Nr. 304 (abgedruckt bei Köppen S. 105); Memelgebiet § 5; Estland § 8; Lettland Art. 4; Finnland § 1; Oesterreich § 4; Rumänien Art. 7 Ziff. 3; s. auch die Tabelle bei Cahn S. 68/69 sowie bei Schwartz.

[120]) Köppen, Anmerkung 4 zu § 8 StAG.; vgl. auch das dortige Beispiel.

[121]) S. unten S. 56.

[122]) Das deutsche Recht kennt diese Bestimmung bedauerlicherweise nicht, obwohl bereits zur Zeit des Inkrafttretens des deutschen Reichs- und StAG. eine „Niederlassungsdauer" in den meisten europäischen Staaten gesetzlich gefordert war; vgl. Cahn S. 68/69.

gerung vorauszugehen hat, beginnt frühestens mit dem 11. Januar 1920, dem Tage, nach welchem die im Gebiete der Freien Stadt Danzig wohnenden Deutschen die Dzg. StA. erlangt haben[123]). Unter die Ausländer, welche eingebürgert werden können, fallen auch die Deutschen, welche gemäß Art. 106 Vers. V. (in Verb. mit dem zwischen Danzig und Deutschland geschlossenen Optionsvertrage vom 8. November 1920[124]) für Deutschland optiert haben. Auch bei ihnen muß die fünfjährige Niederlassungsdauer, welche vom Tage der Abgabe der Optionserklärung rechnet, gefordert werden[125]). Eine Ausnahme, welche Köppen nicht erwähnt, besteht jedoch m. E. bei den Personen, welche unter § 10 b StAG. fallen[126]).

Von dem Erfordernis des fünfjährigen Aufenthalts kann jedoch bei den Personen abgesehen werden, welche eine Danziger Staatsangehörige geheiratet haben[127]). Hierbei ist noch folgendes zu bemerken: Hat die Danziger Staatsangehörige einen Staatenlosen geheiratet, so hat sie die Danziger Staatsangehörigkeit behalten (§ 14 StAG.); der Antragsteller braucht den Antrag also nur für s e i n e Person zu stellen (gegebenenfalls für seine Kinder)[128]). Hat jedoch die Danzigerin durch die Heirat die StA. ihres Mannes erworben, und somit (§ 14 StAG.) die ihrige verloren, so muß auch sie in dem Antrage aufgeführt werden (§ 11 StAG.)[129]). Daß es sich auch hierbei nur um eine gültige Eheschließung handeln kann, ergibt sich aus § 4 des Gesetzes[130]).

Weiterhin wird von dem Antragsteller ein „unbescholtener Lebenswandel" verlangt. Die Entscheidung darüber steht allein dem Senat der Freien Stadt Danzig zu[131]). Was unter „unbescholtenem Lebenswandel" zu verstehen ist, sagt

---

[123]) Vgl. oben S. 7.

[124]) Gesetzbl. d. Fr. St. Danzig 1922 S. 2 ff. und Schätzel, Regelung der StA. S. 113 ff.

[125]) Köppen, Anm. 5 zu § 8 StAG.

[126]) S. dazu unten S. 36.

[127]) Eine ähnliche Bestimmung kennt Finnland (§ 1 Abs. 3), desgl. Oesterreich (§ 4 Abs. 1 Ziff. 4).

[128]) Vgl. unten S. 38.

[129]) Der Abschnitt b des § 9 ist infolge Zeitablaufs jetzt ohne Bedeutung; so auch Köppen, Anm. 2 zu § 9 StAG. und Loening in Hans. Rechtszeitschr. Nr. 7.

[130]) Vgl. hierzu auch oben S. 22.

[131]) Köppen Anm. 6 zu § 8 StAG.

das Gesetz nicht. Es ist dies ein ebenso den Zeitanschauungen unterworfener Begriff, wie der der „guten Sitten" im bürgerlichen Recht. Die Tatsache, daß der Antragsteller strafrechtlich noch nicht vorbestraft ist, kann allein kein Wertmesser für den unbescholtenen Lebenswandel sein. Die ganze sittliche Lebensführung im Rahmen der Ansicht des Staatsverbandes, einschließlich des Vorlebens des Antragstellers, muß berücksichtigt werden. Ja man wird sogar noch einen Schritt weiter gehen und sich für das politische Vorleben, das die Aufnahme in den Staatsverband Nachsuchenden interessieren müssen[132]).

Wurde in Ziff. 2 des § 8 StAG. der Aufenthalt o d e r der Wohnsitz des Antragstellers im Gebiete der Freien Stadt Danzig während einer Frist von 5 Jahren v o r dem Antrage verlangt, so verlangt die Vorschrift der Ziff. 3 des § 8 StAG. von dem Antragsteller die Absicht, seinen dauernden W o h n s i t z in Danzig zu haben. Köppen[133]) meint, es genüge, wenn diese Absicht „erst zur Zeit des Erwerbes der Danziger Staatsangehörigkeit vorhanden" sei. Ich meine, daß die ernstliche Absicht spätestens bei dem Einreichen des Einbürgerungsantrages vorliegen muß. Das ergibt die Fassung und der Sinn des § 8 StAG., wonach eben alle Voraussetzungen zu dem hier bezeichneten Zeitpunkt vorliegen müssen. Es erfordert auch die Logik, die Stellung des Antrages als den maßgeblichen Zeitpunkt anzusehen, denn wie soll das Vorliegen von Voraussetzungen geprüft werden, wenn diese erst später vorhanden zu sein brauchen! Ich glaube, daß auch Köppen den hier geforderten Zeitpunkt meinen wird, da er selbst schreibt: „Der Senat kann Beweise für die Ernstlichkeit der Absicht . . . . — verlangen"[134]) [135]).

Der Antragsteller muß auch am Orte seiner Niederlassung eine „Wohnung oder Unterkunft" haben (§ 8 Ziff. 5 StAG.). Es wird also gesetzlich nur ein Unterkommen im weitesten Sinne verlangt. Die Möglichkeit, eine Wohnung

---

[132]) Vgl. auch Schätzel Anm. 4 zu § 8 dt. StAG.
[133]) Köppen, Anm. 7 zu § 8.
[134]) Köppen, Anm. 7 zu § 8 StAG.
[135]) Man wird zulassen müssen, daß der Antragsteller neben seinem Danziger Wohnsitz noch einen oder mehrere andere Wohnsitze hat.

zu bekommen — also die bloße Aussicht — genügt nicht. Diese Vorschrift, die sich in fast allen StA.-Rechten findet, hat heute zur Zeit des Wohnungsmangels noch erhöhte Bedeutung erlangt.

Gleich wichtig ist bei der herrschenden Arbeitslosigkeit das Vorhandensein der Vorschrift des § 8 Ziff. 6 StAG., sich und seine Angehörigen ernähren zu können, geworden. Die Aussicht auf Grund handelstechnischer, handwerksmäßiger oder auf Grund eines Studiums erlangter Vorbildung genügt zweifelsohne nicht. Andererseits kann aber die Tatsache, daß der Antragsteller eine Anstellung gefunden hat, für sich allein nicht als ausreichend erachtet werden. Vielmehr wird man fordern müssen, daß diese Stellung eine gewisse Dauer verspricht, sodaß nach allgemeiner Voraussicht der Eingebürgerte in der Lage ist, sich und seine Angehörigen dauernd zu ernähren. Die Entscheidung über diese Frage steht ebenfalls dem Senat zu, welcher die Anforderungen je nach der Entwicklung des Arbeitsmarktes erhöhen oder herabsetzen wird.

Schließlich wird — wieder im Gegensatz zum deutschen Recht — von dem Antragsteller der Nachweis verlangt, daß er bereits aus seiner bisherigen StA. entlassen ist oder durch den Erwerb der Danziger StA. entlassen wird (§ 8 Ziff. 7 StAG)[136]). Eine Bescheinigung wird jedoch nur dort verlangt werden können, wo auf Grund des StA.-Rechts des Antragstellers dessen StA. nicht mit dem Erwerbe der Danziger StA. ipso iure verloren geht[137]). Verliert dagegen der Antragsteller auf Grund seines bisherigen Personalstatuts seine StA. mit dem Erwerbe der Danziger StA.[138]), so kommt die Vorschrift des § 8 Z. 7 nicht in Frage.

[136]) Die gleiche Bestimmung fand sich bereits in Lübeck, wo auf Grund der Verordnung vom 31. Dezember 1913 (§ 5) Ausländer, die nach §§ 8, 13, 26 Abs. 3 dt. StAG. ihre Einbürgerung beantragen, nachzuweisen haben, daß sie aus ihrer bisherigen StA. entlassen sind. Vgl. Bollmann, aaO. S. 23 sowie Wiest, aaO. S. 236 (Textabdruck).

[137]) So z. B. bedingt Deutschland § 25 (vgl. hierzu Köppen Anm. 9 zu § 8 Danziger StAG.); desgl. bedingt Oesterreich, § 10 Abs. 1 Ziff. 1; desgl. Frankreich Art. 9; desgl. Aegypten (mitgeteilt bei Isay, Komm. S. 291; dagegen unbedingt Rußland, vgl. jedoch das Dekret v. 15. 12. 1921 (abgedruckt bei Köppen S. 98). Im übrigen s. Isay Komm. S. 281 ff.

[138]) So die meisten neuen StA.-Rechte, insbesondere Polen, Art. 1; Estland § 6; Lettland Art. 8; Belgien Art. 18.

Für polnische Staatsangehörige ist außer den Vorschriften der Ziffern 1—7 noch die Sondervorschrift des Abs. 2 geschaffen. An sich verliert ein Pole gemäß Art. 1 des polnischen StAG. ipso iure mit dem Erwerbe der Danziger seine bisherige polnische StA. Trotzdem wird hier von polnischen Antragstellern ein Unbedenklichkeitszeugnis[139]) verlangt. Ausgenommen davon sind die Personen polnischer StA., welche spätestens bis einschließlich den 31. Dezember 1922 nach Danzig übergesiedelt sind und den Antrag bis zum 1. April 1928 gestellt haben[140]); es sei denn, (also wieder Ausnahme), daß es sich um Personen handelt, welche von der Republik Polen als Deserteure bezeichnet werden oder sonst die Wehrpflicht verletzt haben.

Während auf Grund §§ 8 und 9 dem Ausländer die Danziger StAG. verliehen werden k a n n, m u ß sie in den Fällen des § 10 StAG. verliehen werden. Das freie Ermessen des Senats ist hier also ausgeschaltet, sofern bei dem Antragsteller die Voraussetzungen des § 8 Z. 1, 3—7 StAG. vorliegen, d. h.:

1. Volle Geschäftsfähigkeit,
2. Unbescholtener Lebenswandel,
3. Wohnsitzabsicht,
4. Unterkommen,
5. Ernährungsmöglichkeit,
6. Entlassungsnachweis (die Niederlassungsdauer schaltet hier aus).

Den Anspruch auf die Einbürgerung hat zunächst die Witwe oder die geschiedene Frau eines Ausländers[141]), die zur Zeit ihrer Eheschließung die Danziger StA. besessen hat. Als maßgeblicher Zeitpunkt kommt also der Tag der Eheschließung in Frage. Eine Danziger StA. gibt es aber erst seit dem 10. Januar 1920, sodaß alle Witwen und geschiedenen Frauen, welche vor dem 10. Januar 1920 geheiratet hatten, nicht das Privileg des § 10 a genießen[142]). Denn diese Frauen haben damals die deutsche, nicht aber die Danziger StA. besessen. Desgleichen genießen diejenigen

---

[139]) Formularabdruck s. bei Köppen S. 32/33.
[140]) Infolge Zeitablauf ist diese Vorschrift überholt.
[141]) „Ausländer" ist hier nur ein Angehöriger eines fremden Staates (wegen § 14 Danziger StAG.).
[142]) Köppen, Anm. 2 zu § 10.

Frauen nicht das Privileg des § 10 a StAG., welche unter die Personengruppe des § 9 b StAG. fallen; d. h. diejenigen, welche sich zu ihrer beruflichen Ausbildung außerhalb von Danzig aufgehalten und von dort aus geheiratet haben, denn auch sie haben die Danziger StA. niemals besessen.

Das Gesetz sagt nur, daß die Frau die Danziger StA. einmal besessen haben muß, es verlangt aber nicht, daß die Frau ihre Danziger StA. gerade durch die Eheschließung (§ 14 StAG.) verloren haben muß. Sie kann ihre Danziger StAG. auch infolge anderer Umstände nach Eingehung der Ehe verloren haben, sei es, daß sie einen Danziger geheiratet, hat, welcher gemäß § 16 StAG. seine StA. und damit die Ehefrau die ihrige gemäß § 17 verloren hat, sei es, daß der Verlust der Danziger StA. auf Grund der §§ 18, 19 StAG. erfolgt ist. Nach dem Wortlaut des Gesetzes wird man also auch in diesen Fällen der Witwe oder der geschiedenen Frau das „Reklamationsrecht" zugestehen müssen[143]).

Der Anspruch auf Einbürgerung steht aber auch einem Ausländer[144]) zu, welcher als Minderjähriger die Danziger StA. verloren hatte und den Antrag auf Verleihung innerhalb zweier Jahre nach der Volljährigkeit stellt (§ 10 b StAG.). Zweifelhaft ist es zunächst, ob der Minderjährige den Anspruch auf Einbürgerung auch dann behält, wenn er seine Danziger StAG. freiwillig aufgegeben hatte, sei es im Wege der Option zu Gunsten Deutschlands, sei es auf Grund der Entlassung gemäß § 20 StAG. Der Wortlaut des Gesetzes gibt keinen Anhaltspunkt für eine einengende oder ausdehnende Auslegung. Man wird sich aber für die weitergehende Auslegung entscheiden müssen. Die Zweckrichtung der gesamten Gesetzgebung geht dahin, den Minderjährigen vor Nachteilen zu schützen; dieser Grundsatz beherrscht auch das öffentliche Recht und somit das StA.-Recht. Der Zweck des Gesetzes ist es, den Minderjährigen gegen den Verlust der Danziger StAG. zu schützen[145]), daher ist diese Gesetzesbestimmung auch bei freiwilligem Ver-

---

[143]) Für das deutsche Recht, welches die gleiche Bestimmung kennt, s. Schätzel, Komm. Anm. 4 zu § 10.

[144]) „Ausländer" kann hier auch ein staatenloser sein (wegen § 17 StAG.) s. dazu unten S. 70.

[145]) Köppen Anm. 3 zu § 10 StAG.

lust anzuwenden[146]). Die gemäß § 23 StAG. ergangene Entscheidung des Danziger Obergerichts[146]) hat sich nur mit dem Fall beschäftigt, daß der Minderjährige auf Grund der Option seine ehemalige Danziger StA. verloren hat. Aus dem Zweck der Vorschrift ergibt sich aber, daß der Minderjährige auch beim Vorliegen anderer freiwilliger Verlustgründe zu schützen ist.

Zweifelhaft ist es auch, nach welchem Gesetz sich die Volljährigkeit des Minderjährigen bestimmt. Drei Möglichkeiten sind gegeben:

1. Die Volljährigkeit richtet sich nach dem Recht des Staates, welchem der Ausländer zur Zeit der Antragstellung angehört.
2. Die Volljährigkeit wird nach Danziger Recht (§ 2 BGB.) berechnet.
3. Es kommt das für den Bewerber günstigste Recht zur Anwendung, d. h. falls der Tag der Volljährigkeit nach Ausländerrecht vor der Vollendung des 21. Lebensjahres liegt, so findet Danziger Recht oder Ausländerrecht Anwendung, wird für die Volljährigkeit dagegen nach Ausländerrecht ein höheres Lebensalter verlangt, so kommt dieses in Betracht.

Jede der drei Möglichkeiten hat ihre Daseinsberechtigung. M. E. wird man der dritten Möglichkeit — das dem Ausländer günstigste Recht kommt zur Anwendung — den Vorzug geben müssen. Die Erörterung der Frage hat insofern eine Bedeutung, als die Volljährigkeit in den einzelnen Staaten bei Erreichung verschiedener Lebensjahre eintritt[147]).

Die hier vertretene Ansicht findet ihre Stütze in dem Zweck und auch in dem Wortlaut der Gesetzesbestimmung. Der Zweck des § 10 b StAG. ist es, den Minderjährigen zu schützen und ihm Gelegenheit zu geben, seine ehemalige Danziger StA. wieder zu erlangen. Aber auch der Wortlaut der §§ 8 Ziff. 1 und 10 b StAG., welche miteinander in engster Verbindung stehen, spricht für die hier vertretene Ansicht. Der § 8 Ziffer 1 StAG. spricht von „unbeschränkter

[146]) Vgl. das Urteil des I. Zivilsenats vom 21. Januar 1926 — 2. E. R. 25/25 —; abgedruckt in Danziger Juristische Monatsschrift 1926, S. 20.

[147]) Vgl. hierzu Bergmann, aaO. Bd. II.

Geschäftsfähigkeit", der § 10 b StAG. von „Volljährigkeit". Beide Begriffe sind verschiedener Natur, wenn sie auch im allgemeinen zusammenfallen werden. Man kann sagen: ein unbeschränkt Geschäftsfähiger wird immer volljährig[148]) sein, aber ein Volljähriger braucht nicht immer unbeschränkt geschäftsfähig zu sein[149]). Man wird also bei der Auslegung des § 10 b StAG. den Gesetzestext des § 8 Ziff. 1 StAG. sinn- und zweckentsprechend einzusetzen haben, sodaß man sagt: wenn die Voraussetzungen des § 8 Ziff. 1, 3—7 vorliegen, muß die Danziger StA. auf Antrag verliehen werden:

b) einem Ausländer, der als Minderjähriger die Danziger StA. verloren hatte und den Antrag auf Verleihung innerhalb zweier Jahre stellt, nachdem er nach den Gesetzen seiner bisherigen Heimat die Volljährigkeit erlangt hat oder sie nach den in Danzig geltenden Gesetzen erlangt haben würde.

Die Verleihung der Danziger StA. an einen Ausländer erstreckt sich nach § 11 StAG. nicht ohne weiteres auf die Ehefrau und diejenigen Kinder des Antragstellers[150]), deren gesetzliche Vertretung ihm kraft elterlicher Gewalt zusteht (Individualsystem)[151]). Vielmehr bedarf es hierzu eines besonderen Antrages. Die einzige Voraussetzung dafür, daß dem gestellten Antrage stattgegeben werden muß, ist der Nachweis der Entlassung für die Frau und die Kinder aus ihrer bisherigen StA.; bei polnischen StA. wird noch das Unbedenklichkeitszeugnis verlangt werden müssen[152]). Ist

[148]) Oder, was dem gleichsteht, für volljährig erklärt sein (§ 3 Abs. 2 BGB.).

[149]) Vgl. §§ 104, 114 BGB.

[150]) Nach dt. StA.-Recht (§ 16) erstreckt sich die Einbürgerung ipso iure auf die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder (Kollektivsystem). Die Wirkung tritt dort nur dann nicht ein, wenn ein besonderer Vorbehalt bezüglich der Familienangehörigkeit gemacht wird. Einer besonderen Namensanführung der Angehörigen bedarf es also überhaupt nicht (so auch Schätzel, Komm. Anm. 3 zu § 16 und Anm. 4 zu § 23 dt. StAG.).

[151]) Das Individualsystem herrscht auch in Polen; vgl. Art. 8 polnischen StAG. i. V. mit Art. 12 d. VO. v. 20. Januar 1920 (abgedruckt bei Köppen S. 79 ff.) desgl. in Rußland, vgl. das Dekret v. 22. 8. 1921 (abgedruckt bei Köppen S. 95 ff.); desgl. Estland § 11; desgl. Memelgebiet § 6; Frankreich §§ 6 und 7; bedingt: Finnland § 2 und Oesterreich §§ 5 und 6.

[152]) Loening, Hans. RZtschr. 1924 Nr. 7.

also der Vorschrift des § 8 Ziff. 7 StAG. Genüge getan, so muß der Danziger Senat die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder einbürgern, falls er dem Einbürgerungsantrage des Ehemannes stattgeben will. Die Einbürgerung des Ehemannes im Falle des § 8 steht also in freiem Ermessen des Senats, die Einbürgerung der Ehefrau und der Kinder ist dagegen dem freien Ermessen des Senats entzogen. Dies ist ein Ausfluß des in Danzig grundsätzlich vorherrschenden Kollektivsystems. Aus der Tatsache, daß die Ehefrau und die Kinder eingebürgert werden müssen, ergibt sich das Klagerecht aus § 23 StAG.[153]). In § 11 ist nicht ausdrücklich gesagt, wer antragsberechtigt ist; aus der Fassung des Gesetzes ergibt sich jedoch, daß das Antragsrecht ausschließlich dem Ehemann zusteht[154]). Es bedarf hier auch nicht der Zustimmung der Ehefrau zu dem Antrage des Ehemannes, welche bei der Entlassung (§ 19 StAG.) verlangt wird[155]). Daraus folgt, daß die Einbürgerung auch gegen den Willen der Ehefrau erfolgen muß[156]). Da in dem Gesetz nicht gesagt ist, daß der Einbürgerungsantrag für die Frau und die Kinder gleichzeitig gestellt werden muß, so kann zwischen den einzelnen Anträgen eine beliebig große Zeitspanne liegen.

Das Recht des Mannes, für seine minderjährigen Kinder den Antrag auf Einbürgerung zu stellen, erstreckt sich nur insoweit, als ihm die gesetzliche Vertretung kraft elterlicher Gewalt zusteht. Inwieweit dem Mann die gesetzliche Vertretung zusteht, richtet sich nach dem Gesetz seines Heimatstaates[157]). Nach deutschem Recht steht dem Mann die elterliche Gewalt nur über seine eigenen Kinder zu. Erstehelige Kinder der Ehefrau stehen also nicht unter der elterlichen Gewalt des Mannes. Aber auch die Ehefrau besitzt die elterliche Gewalt nicht, da sie diese mit Eingehung der neuen Ehe verloren hat (§ 1697 BGB.). Für diese Kinder muß daher der bestellte gesetzliche Vertreter einen beson-

---

153) s. unten S. 73/74.

154) Köppen Anm. 3 zu § 11 StAG.

155) s. unten S. 63.

156) Zutreffend meint hier Köppen (Anm. 3 zu § 11 StAG.), daß der Senat die Ehefrau hören kann, und daß er gegebenenfalls beide Anträge ablehnen wird, wenn die Ehefrau gegen ihre Einbürgerung triftige Gründe vorbringen wird.

157) Köppen, Anm. 5 zu § 11.

deren Antrag stellen[158]). Ein Sonderantrag muß auch gestellt werden, wenn die elterliche Gewalt des Vaters beschränkt oder ihm entzogen wird (§§ 1666, 1667 BGB.), oder wenn sie ruht (§§ 1677, 1678 BGB.) oder verwirkt (§ 1680 BGB.) ist. Praktisch werden diese Fälle jedoch nicht werden, da für den Einbürgerungsantrag auf Grund der Vorschriften des § 8 StAG. kein Raum sein wird.

Laut positiver Gesetzesvorschrift (§ 11 Abs. 2 StAG.) findet der Absatz 1 des § 11 StAG. auf Töchter, welche verheiratet sind oder gewesen sind, keine Anwendung. Der Vater kann also für seine verheirateten oder verheiratet gewesenen Töchter nur unter bestimmten Voraussetzungen und im Rahmen des § 8 des Gesetzes den Einbürgerungsantrag stellen, welcher als selbständiger, unabhängiger Antrag dem freien Ermessen des Senats unterliegt.

Die Verleihung der StA. wird wirksam mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde (§ 12 StAG.). Bis zur Aushändigung der Urkunde treten noch keinerlei Wirkungen ein, sodaß bis zu diesem Zeitpunkt der Antragsteller befugt ist, seinen Antrag zurückzuziehen[159]), andererseits aber auch der Senat befugt ist, seine einmal getroffene Entscheidung noch abzuändern. Wie die „Aushändigung" der Urkunde zu erfolgen hat, insbesondere ob es einer förmlichen Zustellung oder einer Zustellung nur an den Antragsteller persönlich bedarf, schreiben weder das StAG., noch irgendwelche Ausführungsbestimmungen vor. Da eine „Aushändigung" verlangt wird, so wird man sagen müssen, daß jede Besitzerlangung der Verleihungsurkunde mit Wissen und Willen der verleihenden Behörde (Senat) die Danziger StA. in der Person des Antragstellers — und gegebenenfalls der Familienmitglieder — entstehen läßt. Dagegen genügt eine Ersatzzustellung durch Niederlegen beim Postamt oder beim Hauswirt nicht[160]). Eine eigenmächtige Besitzergreifung der Urkunde übt daher keine Wirkung aus, da sie keine „Aushändigung" ist. Aber auch die Erlangung der Urkunde durch eine zur Aushändigung

---

[158]) So auch Köppen Anm. 4 zu § 11 StAG.
[159]) Köppen, Anm. 3 § 12 und Anm. 2 zu § 21 StAG.
[160]) Köppen, Anm. 2 zu § 21 Dzg. StAG. und Schätzel, Komm. Anm. 1 zu § 16 dt. StAG. und die dort Angeführten.

offensichtlich nicht befugte Person oder Behörde kann die Danziger StAG. nicht entstehen lassen[161]). Ist dagegen die Verleihungsurkunde mit Wissen und Willen des Senats in die Hände des Antragstellers gelangt, so entsteht damit die Danziger StA. Diese ordnungsmäßige Ausfertigung und Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ist ein Formalakt, gegenüber welchem „jede Nachprüfung tatsächlicher Voraussetzungen und Bedingungen ausgeschlossen"[162]) ist. Es ist also unmöglich, die einmal vorgenommene Einbürgerung dadurch wieder rückgängig zu machen, daß sie für nichtig oder nachträglich für ungültig erklärt wird[163]), gleichgültig, ob die Einbürgerung auf ein Versehen eines Beamten oder auf eine Täuschungshandlung des Antragstellers zurückzuführen ist[164]); vielmehr wird durch diesen Formalakt der Erwerb der staatsbürgerlichen Rechte endgültig festgelegt[165]). Dies folgt aus der Natur der Einbürgerung als eines formellen staatlichen Hoheitsaktes. Diese Auffassung zwingt auch dazu, die Vertragstheorie[166]) zu verwerfen. Denn wollte man die Einbürgerung als ein Rechtsgeschäft ansehen, so würde damit auch die Möglichkeit der Anfechtung und Nichtigkeit gegeben sein[167]). Schätzel[168]) meint allerdings, es sei eine Ueberspannung des Grundsatzes von der Unanfechtbarkeit des Formalaktes, wenn man selbst eine durch Täuschung herbeigeführte Einbürgerung nicht mehr anfechten könne. Diese Ansicht hat viel für sich; schließlich führen ja auch die Entscheidungen des OVG. als praktisches Argument lediglich an, daß sich an die Erteilung der Staatsangehörigkeit weittragende Folgen öffentlich-familien- und vermögensrechtlicher Art knüpfen. Die Nachteile, welche sich bei einer Anfechtbarkeit der Einbürgerung ergeben, treffen jedoch fast ausschließlich den Antragsteller. Oesterreich hat z. B. bestimmt, daß jeder Bescheid einer Behörde, der den

---

[161]) So wohl auch für das deutsche Recht Hatschek, aaO. S. 192: „. . . von einer zuständigen Behörde ordnungsmäßig vorgenommen . . ." sowie OVG. Bd. 13 S. 419; Bd. 55 S. 237,

[162]) Vgl. OVG. Bd. 13 S. 413.

[163]) Vgl. OVG. Bd. 27 S. 413.

[164]) Vgl. OVG. Bd. 55 S. 237 und Bd. 27 S. 413.

[165]) So auch Hatschek, aaO. Bd. 1 S. 192.

[166]) s. dazu oben S. 29 ff.

[167]) Vgl. Hatschek aaO. Bd. 1 S. 192.

[168]) Schätzel, Komm. Anm. 2 zu § 16 dt. StAG.

materiell-rechtlichen Bestimmungen des StAG. oder zwischenstaatlichen Verträgen widerspricht, an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet[169]). Ebenso hat Polen, welches sein StAG. vom 20. 1. 1920 durch die Ausführungsverordnung[170]) vom gleichen Tage ergänzte, in Art. 16[171]) dieser Verordnung bestimmt, daß jede das Bürgerrecht betreffende Entscheidung oder Bescheinigung von Amts wegen für ungültig erklärt werden kann, wenn tatsächliche Umstände, welche in rechtlicher Hinsicht Bedeutung und der Behörde als Grundlage für ihre Entscheidung gedient haben, falsch insbesondere wissentlich falsch waren[172]). Trotzdem wird man in der Verleihung der StA. einen unanfechtbaren Formalakt erblicken müssen. Denn das Danziger Gesetz schweigt, es hat nicht, wie z. B. Oesterreich, Rußland und Polen, eine auf Unwirksamkeit der Einbürgerung hinzielende Bestimmung in sich aufgenommen. Ueberdies wird man auch ohne Bedenken die Rechtsprechung des pr. OVG. auf Danziger Verhältnisse übertragen dürfen, zumal sie mit dem Danziger Gesetzestexte, der mit dem Inhalt des Art. 16 des deutschen StAG. sinngemäß übereinstimmt, nicht im Widerspruch steht[173]).

b) Anstellung als Beamter.

Die zweite Art der Einbürgerung[174]) ist die Anstellung als Beamter (§ 5 StAG.) oder als Geistlicher oder Seelsorger im Dienste einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft (§ 6 StAG.). Wie bereits oben[175]) hervorgehoben, sind der Schutz des Staates gegenüber seinen Unter-

---

[169]) Vgl. § 17 ö. StAG.; aber auch die Enschränkung d. Abs. 2.

[170]) Die Ausführungsverordnung beruht auf Art. 15 d. poln. StAG.

[171]) Neu gefaßt gemäß VO. v. 5. 2. 1921, abgedr. bei Köppen S. 79 ff.

[172]) Das estländische Gesetz wiederum schließt jegliches Verfahren aus, vgl. § 13 Abs. 2 estl. StAG. (abgedr. b. Köppen S. 118), wogegen nach russischem Recht die erworbenen Rechte für verlustig erklärt werden können, Dekret v. 5. 4. 1918 (abgedr. b. Köppen S. 94).

[173]) Auch Köppen vertritt den hier aufgestellten Grundsatz des Formalaktes vgl. Anm. 2 zu § 12 StAG.

[174]) s. oben S. 27/28.

[175]) s. oben S. 10.

tanen und die Treupflicht der Volksgenossen gegenüber dem Staatsverband die Grundbegriffe der StA. Bei dem Verhältnis, in welchem sich Staat und Beamter gegenübertreten[176]), wird diese persönliche Verknüpfung noch besonders unterstrichen[177]). Der Beamtenbegriff verlangt als wesentliches Moment die besondere Treuepflicht[178]) auf seiten des Beamten, sowie auch der Staat seinen Beamten erhöhten Schutz gewähren muß und gewährt[179]). Aus diesem besonders eng verknüpften Verhältnis heraus lassen die meisten Staaten[180]) mit der Anstellung als Beamter den Erwerb der StA. Hand in Hand gehen[181]). So auch Danzig. Die §§ 5—7 des Gesetzes, welche den Erwerb der StA. und deren Auswirkung infolge der Anstellung als Beamter regeln, sind aus dem Danzig-polnischen Vertrage vom 24. Oktober 1921[182]) wörtlich übernommen worden.

Gemäß § 5 StAG. erwirbt ein Ausländer[183]) durch die Anstellung als Beamter in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste der Freien Stadt Danzig die Danziger StA., sofern nicht in der Anstellungsurkunde oder Bestätigungsurkunde ein Vorbehalt gemacht wird; und zwar wird die StA. auch über die Dauer des Beamtenverhältnisses hinaus erworben, sie ist also in ihrem Bestande von diesem unabhängig[184]). Wer ist nun Beamter? In vielen Gesetzen, in denen Vorschriften über Beamte enthalten sind, heißt es: „Beamte im Sinne des Gesetzes . . . ."[185]); außerdem sind die Rechte und Pflichten, welche den Beamtenbegriff bilden, so verschieden, daß jede erschöpfende allgemeine Begriffsbestimmung unmöglich wird[186]). So hat auch Danzig für sein

---

[176]) s. auch Meyer-Anschütz S. 563 ff., insbes. S. 591 ff.
[177]) So Schätzel, Anm. 1 zu § 14 dt. StAG.
[178]) Vgl. RG. Bd. 111 S. 121, desgl. Meyer-Anschütz S. 571 ff.
[179]) Vgl. Art. 92 Dzg. Verf., sowie die Vorschriften des StGB.
[180]) z. B. Deutschland § 14 StAG.; Oesterreich § 3 Ziff. 2b; Polen Art. 4, Italien u. a.
[181]) Vgl. hierzu auch Schätzel Anm. 1 zu § 14 dt. StAG.
[182]) Vgl. dort die Art. 3, 4 und 5.
[183]) Vgl. oben S. 28 und S. 29.
[184]) So auch Schätzel Anm. 2 zu § 14 dt. StAG.
[185]) z. B. § 359 StGB., vgl. auch Helfritz, Grundzüge des Beamtenrechts S. 13.
[186]) s. hierzu auch Helfritz, Grundzüge des Beamtenrechts S. 12, sowie derselbe in Grundriß d. pr. Komm. Rechts S. 34. Vgl. aber Meyer-Anschütz S. 573 u. d. dort unter Anm. 4 Aufgezählte.

StAG. einen besonderen Beamtenbegriff aufgestellt: „Als Beamter gilt derjenige, der nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Amt entfernt werden kann oder planmäßig angestellt wird". (§ 5 Abs. 2 StAG.). Es ist eine etwas ungewöhnliche Begriffsbestimmung, welche nur aus der historischen Entwicklung heraus verstanden werden kann. Wie bereits oben[187]) erwähnt, ist der § 5 StAG. aus dem Warschauer Abkommen von 1921 (Art. 3) wörtlich übernommen worden. Diese Bestimmung des Beamtenbegriffs bestand also schon vor dem Erlaß des StAG. und ist auf die Befürchtungen Polens[188]) und der Alliierten[189]) zurückzuführen. Man befürchtete nämlich, Danzig würde die eng gefaßten Einbürgerungsbestimmungen dadurch umgehen, daß es „Ausländer" — lies „Deutsche" — als Beamte anstellt[190]).

Es würde zu weit führen, hier jede einzelne Beamtenkategorie besonders zu behandeln. Es sollen nur die nächstliegenden Zweifel ihre Erledigung finden.

Die Stellung der Danziger Senatoren ist durch Gesetz vom 9. 1. 1931 (Senatorengesetz) geregelt. Gemäß § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes erwirbt ein zum Mitglied des Senats Gewählter, der die Danziger Staatsangehörigkeit nicht besitzt, diese Staatsangehörigkeit mit der Annahme der Wahl und mit der Aushändigung der Bestätigungsurkunde nach vollzogener Einführung in das Amt. Der Gewählte ist verpflichtet, seine Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit unverzüglich herbeizuführen[191]).

Gerichtsassessoren sind jedoch immer Beamte, gleichgültig, ob sie planmäßig angestellt sind oder nicht, da

---

[187]) s. oben S. 43.

[188]) Vgl. auch Loening in Hans. Rechtsztschr. 1924 Nr. 7.

[189]) Vgl. insbes. das Schreiben d. stellv. hohen Kommissars Attolico an den Völkerbund v. 19. 1. 1921 nebst Anlage, abgedr. in: „Danzig vor dem Völkerbund", Bd. 1 S. 161 ff.; sowie der Bericht d. Vicomte Ishii v. 12. 1. 1922, abgedr. ebend. S. 231 ff,

[190]) Vgl. Schätzel, „Wechsel der StA. . . ." Bd. 2 S. 42/43, Dieselben Befürchtungen schufen auch den Abs. 3 des § 5 StAG., vgl. Loening in Hans. Rechtsztschr. 1924 Nr. 7.

[191]) Die Mitglieder des Senats sind also keine Beamten, sondern sie stehen, wie § 1 Abs. 1 des Senatorengesetzes sagt, „in einem besonderen durch die Verfassung und dieses Gesetz geregelten öffentlich-rechtlichen Verhältnisse zum Staate".

sie nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus ihrem Amte entfernt werden können[192]).

Rechtsanwälte sind weder planmäßig angestellt, noch fallen sie unter die geltenden Disziplinargesetze. Durch die Niederlassung als Anwalt wird also die Danziger StA. nicht erworben[193]).

Notare sind dagegen Beamte im Sinne des Danziger StAG. Von einer planmäßigen Anstellung wird man allerdings bei ihnen nicht sprechen können, da das Notariat keine von dem Wechsel des Inhabers unabhängige Amtsstelle ist, und der neu ernannte Notar weder Rechtsnachfolger seines Vorgängers wird, noch dessen etwaige Amtsbestände übernimmt[194]). Dagegen kann der Notar aus seinem Amte nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens entfernt werden.

Referendare[195]) werden durch ihre Ernennung durch den Danziger Senat Danziger Beamte, sie sind jedoch nicht Beamte im Sinne des § 5 StAG., da sie jederzeit ohne Disziplinarverfahren aus dem Amte entfernt werden können und auch nicht fest angestellt sind. Ein preußischer Referendar, der in Danzig seinen Vorbereitungsdienst ablegt, bleibt also Preuße und erwirbt nicht die Danziger StA. Das Entsprechende gilt auch für den umgekehrten Fall, daß ein Danziger Referendar in Preußen seinen Vorbereitungsdienst zurücklegt[196]).

Handelsrichter[197]) können gemäß § 109 Danziger GVG. nur Danziger Staatsangehörige werden. Die Danziger StA. ist also Voraussetzung für die Ernennung; ein Ausländer kommt daher für den Posten eines Handelsrichters nicht in Betracht. Für die vorher und zur Zeit des Inkrafttretens der Danziger Verfassung ernannten Handelsrichter findet jedoch noch der § 112 dt. GVG. Anwendung: „Han-

---

[192]) Vgl. § 10 des richterl. Disziplinarges. v. 7. Mai 1851.

[193]) Vgl. f. d. deutsche Recht Meyer-Anschütz S. 251 u. d. dort unter Anm. 28 Genannten, sowie Zorn, aaO. Bd. 1 S. 356; desgl. v. Keller-Trautmann Anm. XI zu § 14 dt. StAG. (S. 181).

[194]) Vgl. Oberneck, aaO. S. 12; Schlegelberger, aaO. S. 1141, II.

[195]) Vgl. hierzu auch Köppen Anm. 4 zu § 5 Dzg. StAG. und Schätzel Anm. 4 zu § 14 dt. StAG.

[196]) Vgl. hierzu auch § 4 der Rundverfügung v. 5. Dezember 1923, I, 5203.

[197]) Vgl. Köppen Anm. 4 zu § 5 StAG.

delsrichter haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten", d. h. die erwerben mit ihrer Ernennung die Danziger StAG., falls sie Ausländer sind.

Der Anstellung als Beamter wird gleichgestellt die Anstellung als Geistlicher oder Seelsorger im Dienste einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft (§ 6 StAG.). Geistliche und Seelsorger sind keine Beamte, sofern sie nicht zu dem Staate in einem Beamtenverhältnis stehen, wie z. B. die Strafanstaltsgeistlichen[198]). Sie werden aber bezüglich des Erwerbes der StA. durch Anstellung den Beamten gleichgestellt. Das deutsche StAG. (§ 14) sagt: „Die . . . vollzogene oder bestätigte Anstellung . . . im Dienste einer von dem Bundesstaate anerkannten Religionsgesellschaft gilt . . . als Einbürgerung . . ." Das Danziger StAG. stellt nur die Geistlichen oder Seelsorger den Beamten gleich. Alle übrigen im Dienste der Kirche angestellten Ausländer erwerben also die Danziger StA. nicht. Wie das deutsche StAG. im § 14, so spricht auch das Danziger StAG. in § 6 von Religionsgesellschaften, welche staatlich anerkannt sind.

Köppen[199]) weist bereits darauf hin, daß „staatlich anerkannte Religionsgesellschaft" kein terminus technicus ist. Trotzdem wird man mit diesem Gesetzeswortlaut nur einen bestimmten und begrenzten Begriff umschreiben können, der aus seiner langen Entwicklung her zu erklären ist. Das ALR. spricht in Titel 11, 2. Teil von Kirchen und geistlichen Gesellschaften[200]). Es kehrt dann auch der Ausdruck: „Kirchen-Gesellschaft"[201]) wieder, welcher aber dasselbe wie Kirche bedeutet. Das ALR. unterscheidet auch zwischen „ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften"[202]) und den sogenannten geduldeten Religionsgesellschaften"[203]). Außerdem gab es noch die aufgenommenen konzessionierten, aber nicht privilegierten Kirchengesellschaften, welche zwischen den beiden oben genannten rangierten. Im ALR. sind

---

[198]) Vgl. Helfritz, Grundzg. d. Beamtenr. S. 40, sowie Bredt, aaO. Bd. 3 S. 431 u. Trusen aaO. S. 219 Anm. 10 zu § 19 ALR.
[199]) Vgl. Köppen Anm. 4 zu § 6 StAG.
[200]) Vgl. die Ueberschrift zum Titel 11 d. ALR.
[201]) Vgl. § 17 II, 11 ALR.
[202]) Vgl. § 17 II, 11 ALR.
[203]) Vgl. § 20 II, 11 ALR.

diese jedoch nicht ausdrücklich genannt. Das Patent vom 30. März 1847 (GS. S. 121) fügt noch eine Gruppe, nämlich die „neuen Religionsgesellschaften" hinzu, welche es den „geschichtlich und nach Staatsverträgen bevorrechtigten Kirchen, der evangelischen und der römisch-katholischen gegenüberstellt.

Auf die einzelnen Gruppen braucht hier nicht eingegangen zu werden, da es sich nur darum handelt, was unter einer „staatlich anerkannten Religionsgesellschaft" im Sinne des § 6 StAG. zu verstehen ist[204]). Dies sind nur die evangelische und die katholische Kirche, wie sich aus der Begriffsentwicklung ersehen läßt, insbesondere aus dem ALR. und dem Patent vom 30. März 1847[205]).

Das Gesetz spricht von „Geistlichen" und von „Seelsorgern". Ob ein Unterschied besteht, ist nicht zu ersehen. Für die Geistlichen gibt § 59, II,11 ALR. die Legaldefinition; „diejenigen, welche bei einer geistlichen Kirchengemeinde zum Unterricht in der Religion, zur Besorgung des Gottesdienstes und zur Verwaltung der Sakramente bestellt sind, werden Geistliche genannt". Der Begriff des „Seelsorgers" ist dem ALR. fremd. Ueberhaupt wird hinsichtlich der Personen innerhalb der Kirche meistens zwischen „Geistlichen" und „Religionsdienern" unterschieden[206]). Der allgemeine Sprachgebrauch macht denn auch zwischen „Seelsorger" und „Geistlichen" keinen Unterschied. M. E. gibt es einen solchen nicht, sodaß in dem Gesetzestext der eine oder andere Begriff überflüssig erscheint.

Laut positiver Gesetzesvorschrift erwerben also nur die „Geistlichen und Seelsorger" der evangelischen und katholischen Kirche durch die Aushändigung der Anstellungsurkunde[207]) die Danziger StAG., nicht dagegen die kirchlichen Verwaltungsbeamten. Nur diese werden auch den Beamten gleichgestellt[208]) (§ 19, II, 11 ALR.)[209]), und nur

---

[204]) Ueber die Einteilung der Religionsgesellschaften vgl. insbes.: Koch, Komm. z. ALR. Bd. 4 S. 161 ff., sowie Bredt, aaO. S. 560 ff.; desgl. Meyer-Anschütz S. 997 ff.

[205]) Im Ergebnis so auch Köppen, Anm. 4 zu § 6 StAG. sowie Trusen S. 216 Anm. 8, zu § 17 II, 1 ALR. u. S. 220 Anm. 14 zu § 26 II, 11 ALR.

[206]) Vgl. auch OVG. 74, 124 ff. u. Bd. 62 S. 291 ff.

[207]) Köppen, Anm. 2 zu § 6 StAG.

[208]) Bredt, aaO. Bd. 3 S. 431.

[209]) § 19 II, 11 ALR.: „Die bei solchen Kirchengesellschaften

für sie greift das Disziplinarverfahren[210]) durch, „welches auf staatsrechtlicher Grundlage kirchenrechtlich geregelt ist“[211]).

Man muß also, falls die Frage nach der StA. eines Beamten, welcher als Ausländer angestellt wurde, zweifelhaft ist, zunächst fragen, ob der Betreffende überhaupt „Beamter“ im Sinne des Danziger StAG. ist. Ist er es, so hat er durch die Anstellung die Danziger StA. erworben. Einer besonderen Einbürgerungsurkunde bedarf es nicht, wie überhaupt keine auf den Erwerb der Danziger StA. gerichtete Tätigkeit von irgend einer Seite erforderlich ist: Der Erwerb der StA. erfolgt durch die Anstellung[212]). Die Anstellung ist, wie Gargas[213]) sagt, „Putativakt“; durch sie tritt der Erwerb der StA. auch ohne ausdrückliche, direkte Willenserklärung ein.

In der Bestimmung des Abs. 3 des § 5 StAG. tritt der Grundsatz, die Doppel-StA. zu vermeiden, wiederum deutlich hervor. Dieser Grundsatz ist allerdings nicht folgerichtig durchgeführt[214]); denn den in § 5 Abs. 3 StAG. geforderten Nachweis (Verlust der bisherigen StA.) braucht nur der Beamte, nicht aber die Ehefrau und die minderjährigen unverheirateten Kinder, welche nach § 7 ebenfalls die Danziger StA. erwerben[214]), zu führen. Für die Ehefrau und die Kinder ist also unter Umständen der Fall der Doppel-StA. gegeben[215]). Der von dem Bewerber verlangte Nachweis, daß er durch den Erwerb der Danziger seine bisherige StA. entweder kraft Gesetzes oder durch Entlassung verlieren wird, ist also vor der Anstellung zu führen[216]). Das deutsche Recht enthält eine derartige Be-

---

zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterricht bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staat gleiche Rechte.“

[210]) Köppen, Anm. 4 zu § 6 StAG.

[211]) So Bredt, Bd. 2 S. 351, s. hierzu auch Anm. 3 auf S. 351.

[212]) So auch für das deutsche Recht: Romen, aaO. Anm. 7 zu § 14 StAG.

[213]) Vgl. Gargas, aaO. S. 334.

[214]) s. hierzu unten S. 52.

[216]) Erfolgt der Verlust kraft Gesetzes, so braucht der Ausländer keinen besonderen Nachweis zu führen, es genügt dann der Hinweis auf das betr. Personalstatut. So z. B. Polen Art. 1 und 11; der Abs. 2 v. Art. 11 steht dem nicht im Wege, da er nur interne Bedeutung hat (übereinstimmend Köppen S. 26, Garges S. 335); vgl. auch Estland § 6, Lettland Art. 8.

stimmung nicht, daher sind Fälle doppelter StA., Danziger und deutscher, möglich, wenn ein Danziger in deutsche Dienste tritt, und die „Kannvorschrift" des § 15 des Danziger StAG.[217]) nicht angewendet wird.

Sehr zweifelhaft ist es, ob die Bestimmung des § 5 Abs. 3 StAG. eine Soll- oder Mußvorschrift ist. Loening[218]) wirft die Frage auf: „Erwirbt jemand, der ohne Beachtung von Abs. 3 als Beamter angestellt . . . wird, keine Beamtenqualität o d e r keine Danziger StA.?" und sagt: „Bei dem von Polen mit dieser Bestimmung verfolgten Zweck ist wohl letzteres anzunehmen". D. h. also der angestellte Ausländer wird Danziger Beamter, aber nicht Danziger Staatsangehöriger, er bleibt also Ausländer[219]). In der Tat ist diese Frage sehr schwer zu beantworten, und sie wird auch in der Praxis kaum auftauchen können. Im Gegensatz zu Loening meine ich aber, daß der Erwerb der Beamtenqualität u n d der StA. eintritt, selbst wenn dem Erfordernis des § 5 Abs. 3 StAG. nicht Genüge getan worden ist. Gemäß § 12 StAG. wird die Verleihung der StA. wirksam mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde — gemäß § 5 Abs. 4 StAG. tritt der Erwerb der StA. mit der Aushändigung der Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde ein. Der Wortlaut der beiden Gesetzesbestimmungen ist wohl verschieden aber der Sinn ist der gleiche. Es ist oben[220]) gesagt worden, daß die Ausfertigung und die Aushändigung der Urkunde ein Formalakt ist, gegen dessen Gültigkeit nichts unternommen werden kann. Es darf zwar nicht die „Anstellungs- oder Bestätigungsurkunde" der „Verleihungsurkunde" hinsichtlich der Wirkungen in jeder Beziehung gleichgesetzt werden, wohl aber kann man es hinsichtlich ihrer g l e i c h e n Auswirkungen tun. Bei dem Erwerbe der StA. durch Einbürgerung sollen die dadurch geschaffenen Verhältnisse öffentlich-, familien- und vermögensrechtlicher Art möglichst eindeutig geregelt werden; das ist der praktische Beweggrund für die Unanfechtbarkeit der durch die Einbürgerung erworbenen StA.[221]). Die Anstellung als Beamter ist aber

[217]) s. dazu unten S. 67 ff.
[218]) Vgl. Loening in Hans. Rechtsztschr. 1924 Nr. 7.
[219]) So wohl auch Schwartz, aaO. S. 136.
[220]) s. oben S. 41.
[221]) Vgl. oben S. 41.

nur eine Modalität der Einbürgerung[222]). Auch der in Danzig angestellte Beamte hat ein Recht darauf, daß die Frage der StA. in derselben eindeutigen Weise geregelt wird, wie bei dem auf seinen Antrag Eingebürgerten. Der auf Antrag Eingebürgerte hat ebenso wie der Beamte nachzuweisen, daß durch den Erwerb der Danziger StA. die ehemalige StA. untergehen wird (§ 5 Abs. 3, § 8 Ziff. 7 StAG.). Warum soll, wenn beide Male ein Versehen der Behörde vorliegt, das eine Mal der Antragsteller unanfechtbarer Danziger Staatsangehöriger geworden sein, während das andere Mal der nunmehr Danziger Beamte Ausländer bleiben soll[223]). Der Zweck, den die interessierten Kreise[224]) mit der Bestimmung verfolgen, wird durchaus gewahrt, denn der Fall, daß ein Ausländer ohne Beachtung der gesetzlichen Vorschriften als Danziger Beamter angestellt werden wird, dürfte kaum eintreten. Sollte aber doch der Fall eintreten, so wird durch diese Ausnahme weder ein Belang Polens verletzt werden, noch wird Danzig irgendwelchen Schaden erleiden[225]).

Der Nachweis, daß der Bewerber um eine Beamtenstelle durch den Erwerb der Danziger StA. seine bisherige StA. kraft Gesetzes verliert, oder daß er aus seiner bisherigen StA. entlassen wird, kommt jedoch nur für einen Ausländer in Frage. Dies ergibt der klare Wortlaut des § 5 StAG. Anders verhält es sich jedoch, wenn ein Danziger Staatsangehöriger in ausländische Staatsdienste

---

[222]) Vgl. oben S. 27.

[223]) M. E. findet die hier vertretene Ansicht auch eine Stütze in dem Bericht des Vicomte Ishii auf der Tagung des Völkerbundsrates vom 12. 1. 1922 bei der Beratung über das Danz. StAG. (abgedr. in „Danzig vor dem Völkerbund", Bd. I S. 230 ff.). Ishii führt im Verlaufe seiner Rede aus: „Der Art. 6 des Gesetzentwurfs handelt von der Einbürgerung der Beamten infolge ihrer Ernennung. Der Zweck dieses Artikels ist augenscheinlich, Danziger Beamte zu Danziger Staatsbürgern zu machen, abgesehen von Ausnahmefällen . . ." (s. aaO. S. 231 letzter Absatz).

[224]) s. oben S. 44.

[225]) Die hier vertretene Ansicht, daß trotz des Abs. 3 die Dzg. StA. erworben wird, teilt anscheinend auch Köppen, der zwar die Frage nicht behandelt, aber im Wege des Disziplinarverfahrens gegen den Beamten vorgehen will (vgl. Köppen Anm. 9 zu § 5 StAG.).

tritt, dadurch die ausländische StA. erwirbt und sodann in Danziger Staatsdienst übernommen wird oder in sein Danziger Beamtenverhältnis zurückkehrt. In diesem Falle bedarf es keines Nachweises, daß die ausländische StA. von dem Bewerber aufgegeben wird. Vielmehr besitzt der Danziger Beamte nunmehr neben seiner Danziger StA. auch die ausländische StA. zu Recht. Es läßt sich hier eine Doppel-StA. nicht vermeiden.

Den Höhepunkt der Verwirrung stellt jedoch der Abs. 5 des § 5 StAG. dar: „Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes angestellten Beamten“[226]). Es sei nochmals[227]) darauf hingewiesen, daß der § 5 wörtlich aus dem Danzig-polnischen Abkommen vom 24. Oktober 1921 (Art. 3) übernommen worden ist. Die Bestimmung kann also an sich nur für die Zeit bis zum 24. Oktober 1921 erhöhte Bedeutung gewinnen. Köppen[228]) vertritt die Ansicht, daß gegen den „sich weigerlich verhaltenden Beamten im Wege disziplinarischer Maßnahmen“ vorgegangen werden kann. Ob sich diese Ansicht ganz allgemein halten lassen wird, möchte ich bezweifeln. Für die nach dem 24. Oktober 1921 als Danziger Beamter angestellten Ausländer mag sie zutreffen, nicht aber für die vorher angestellten. Schon Schätzel[829]) und Loening[230] setzen in die praktische Durchführung dieser Bestimmung große Zweifel. Und dies mit Recht! Der Danziger Beamte, welcher — ehemals Deutscher — mit seiner Anstellung die Danziger StA. erworben hat, ohne die deutsche zu verlieren, hat beide Staatsangehörigkeiten zu Recht besessen. Gemäß Art. 92 der Danziger Verfassung sind die wohlerworbenen[231]) Rechte der Beamten unverletzlich. Es fragt sich, was unter einem „wohlerworbenen Recht“ der Beamten zu verstehen ist. Soll man darunter nur dasjenige Recht verstehen, welches allen oder einzelnen Beamten auf Grund ihrer Beamteneigen-

---

226) Loening in Hans. Rechtszeitschr. 1924 Nr. 7 schreibt hierzu: „. . . Ganz widersinnig ist aber, daß diese Bestimmung auch für die vor Inkrafttreten des Gesetzes angestellten Beamten gelten soll.“

227) s. oben S. 43.

228) Vgl. Köppen, Anm. 9 zu § 5 StAG.

229) s. Schätzel in Ztschr. f. Völkerr. Bd. 12 S. 47.

230) s. Loening, Hans. Rechtsztschr. 1924 Nr. 7.

231) Vgl. hierzu Helfritz, Grundz. d. Beamtenr. S. 31.

schaft zusteht, also die „Beamtenrechte“ im engeren Sinne, oder wird man sagen müssen, daß jedes Recht — gleich welcher Art — das der Beamte für seine Person erworben hat, für ihn ein „wohlerworbenes Recht“ ist[232]. Ich bejahe die zweite Alternative[233]) und komme daher dazu zu sagen, daß die deutsche und die Danziger StA. für die vor dem 24. Oktober 1921 angestellten Beamten ein wohlerworbenes unverletzliches Recht darstellen. Dieses Recht ist verfassungsmäßig geschützt, es genießt den erhöhten Schutz und kann nicht durch einfaches Gesetz beseitigt werden. Gegenüber dem Art. 92 Danziger Verfassung ist die Vorschrift des § 5 Abs. 3 StAG. ohne Bedeutung.

Der Erwerb der StA. gemäß §§ 5 und 6 StAG. erstreckt sich auch auf die Ehefrau und die minderjährigen, unverheirateten Kinder. (§ 7 StAG.) Das Danziger Gesetz folgt hier uneingeschränkt dem Kollektivsystem, im Gegensatz zu der Verleihung, wo es zum Erwerbe der Danziger StA. für die Familienmitglieder eines besonderen Antrages bedarf[234]). Köppen[235]) ist der Ansicht, daß erst-eheliche Kinder der Ehefrau eines Beamten nicht die Danziger StA. erwerben, und daß für eine analoge Anwendung des § 4 Abs. 2 StAG.[236]) kein Raum sei. Dem wird man zustimmen müssen, wenn die Frage auch nicht unbestritten sein dürfte, da das Danziger Gesetz grundsätzlich das Kollektivsystem, die Einheitlichkeit der StA. innerhalb der Familie[237]) vertritt. Wie oben[238]) ausgeführt, bedarf es für die Ehefrau und die Kinder keines Nachweises, daß sie ihre bisherige StA. durch den Erwerb der Danziger StA. verlieren werden. Es ergibt sich daher folgendes Bild, wenn ein Deutscher, welcher eine Witwe mit erst-ehelichen Kindern geheiratet hat, als Beamter in Danziger Diensten angestellt worden ist: Der Ehemann ist Danziger Staatsangehöriger, die Ehefrau und die Kinder aus ihrer zweiten Ehe sind Danziger und

---

[232]) Vgl. hierzu Brand, Beamtenrecht S. 125 ff.

[233]) s. auch RG. 114, 220 ff., insbes. S. 229, wo die hier vertretene Ansicht zur Anwendung gekommen zu sein scheint.

[234]) Vgl. § 11 StAG. u. s. oben S. 38.

[235]) Vgl. Köppen Anm. 1 zu § 7 StAG.

[236]) s. oben S. 23.

[237]) Vgl. die Reden im Volkstag: Stenogr. Ber. 148. Sitzung v. 11. Mai 1922, Bd. 4 S. 2741 ff.

[238]) s. oben S. 48.

deutsche Staatsangehörige, die erstehelichen Kinder bleiben deutsche Staatsangehörige. Köppen hebt mit Recht hervor, daß die Mutter und ihre erstehelichen Kinder grundsätzlich die gleiche StA. behalten. Das stimmt wohl, aber doch eben nur „grundsätzlich", sodaß dies keine stichhaltige Begründung sein kann. Denn unter Umständen erwirbt wohl die Mutter die Dzg. StA. auf Grund des § 7 StAG., sie verliert aber gemäß ihrem bisherigen Personalstatut ihre bisherige, sofern dieses jede Doppel-StA. ablehnt[239]). Hier sind dann Ehefrau und ersteheliche Kinder nicht mehr im Besitze der gleichen StA. Es kann sogar der Fall eintreten, daß die erstehelichen Kinder, wenn sie mit ihrer Mutter nach Danzig ziehen, staatenlos werden[240]).

Trotz der Bedenken stimme ich jedoch Köppen zu, denn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 StAG. und des § 7 StAG. sind wesentlich verschieden; zudem werden die Fälle, daß Ausländer in Danziger Diensten als Beamte angestellt werden, sehr selten sein und höchstens für Deutsche in Frage kommen.

Den Beamten ist die Beamtin gleichgestellt. (Art. 91 der Danziger Verf.) Auch die Ausländerin erwirbt, wenn sie als Beamtin in Danziger Dienste tritt, die Dzg. StA.[241]) Verliert sie nun die Dzg. StA., wenn sie einen Ausländer heiratet (§ 14 StAG.), obwohl sie im Danziger Staatsdienst verbleibt? Der Grund der Verleihung der Danziger StA. ist das besonders enge, persönliche Band zwischen Staatsverband und Beamten. Hier gilt der Grundsatz, daß der Danziger Beamte auch Danziger Staatsangehöriger sein soll. Daher verbleibt m. E. der Danziger Beamtin auch die Dzg. StA., selbst wenn sie auf Grund des Personalstatutes ihres Ehemannes dessen StA. erwerben sollte. Schätzel[242] erkennt die logische Schlußfolgerung dieser Ansicht an. Er sagt aber

---

[239]) wie z. B. Polen, Art. 1, Estland § 6; Lettland Art. 8; gegebenenfalls Finnland gemäß § 1 d. Ges. v. 17. Juli 1927 (abgedr. b. Köppen S. 134).

[240]) So z. B. Memelgebiet § 12 Ziff. 2.

[241]) Es braucht kaum darauf hingewiesen zu werden, daß der Erwerb der Dzg. StA. hier nur in der Person der Beamtin eintritt, nicht aber sich auf die Kinder und den Ehemann erstreckt; der § 7 StAG. findet also keine analoge Anwendung. Praktisch dürfte der Fall kaum werden.

[242]) Vgl. Schätzel, Komm. Anm. 3 zu § 14 dt. StAG.

bezüglich des deutschen Rechts: „Dem ist jedoch nach geltendem Recht nicht so", und er meint, daß aus der Fortdauer des Beamtenverhältnisses nichts für den Fortbestand der StA. gefolgert werden kann. Es ist m. E. nicht ersichtlich, weshalb Danzig denselben logischen Fehler bei der Auslegung des Gesetzes machen soll, wie das deutsche Recht. Das Danziger Gesetz zwingt keinesfalls, diese Ansicht als die allein richtige zu vertreten. In § 14 StAG. ist bestimmt, daß die Danzigerin durch die Eheschließung grundsätzlich ihre bisherige StA. verliert[243]. Der einzige Zweck dieser Bestimmung ist, Doppel-StA. zu vermeiden. Es stehen sich also bei der hier behandelten Frage zwei Grundsätze des Dan-StA.-Rechts gegenüber:

1) Jeder Danziger Beamter soll Dzg. Staatsangehöriger sein.
2) Es soll nach Möglichkeit jede Doppel-StA. vermieden werden.

Das Danziger Gesetz kann jedoch nicht alle Fälle der Doppel-StA. vermeiden. Die verschiedenartige Behandlung der StA.-Fragen in den einzelnen Ländern verhindert dies. Es ist nun nicht einzusehen, weshalb man den wertvollen Grundsatz, der Beamte des Staates soll Mitglied der Volksgemeinschaft sein, um eines anderen Grundsatzes, welcher wegen seiner vielen Ausnahmen schon sehr abgeschwächt worden ist, aufgeben soll. Welche Konstruktion man wählt, ist gleichgültig; entweder man sagt: Der Beamte behält in jedem Falle die StA. des Staates, dem er — und solange er ihm — dient, oder man sagt: Der Beamte mag wohl auf Grund irgendwelcher Bestimmungen seine bisherige StA. verlieren, er erwirbt sie jedoch automatisch in demselben Augenblick wieder, sofern er im Staatsdienste verbleibt. Auch in dem Falle, daß eine Danziger Beamtin heiratet, muß m. E. die Frage in dieser Weise behandelt werden. Es würden sich auch ganz unlogische Folgen ergeben, wenn man den gegenteiligen Standpunkt vertritt. Z. B.: Eine Danzigerin wird auf Lebenszeit als Beamtin angestellt; durch ihre Heirat mit einem Ausländer würde sie dessen StA. erwerben und ihre bisherige verlieren. Durch

---

[243]) s. drüben unten S. 58.

eine Beförderung[244] würde sie dagegen automatisch die Dzg. StA. wiedererwerben, also doch doppel-staatsangehörig werden. Denn welche Möglichkeit besteht für die Ehefrau, ihre (z. B. deutsche) StA. — ohne die des Mannes[245]) — aufzugeben, um den Nachweis des § 5 Abs. 3 StAG. zu führen! Es bliebe dann nur übrig, von einer Beförderung die vielleicht in Danzigs Interesse liegt, aus Bedenken formeller Art Abstand zu nehmen.

c) Die Geburt nach fünfjährigem Aufenthalt der staatenlosen Eltern.

Schätzel meint, daß „Kinder unbekannter StA." auf Grund des § 2 StAG. die Dzg. StA. erwerben[246]). M. E. ist das nicht richtig, da die Voraussetzungen des § 2 StAG. von denen des § 1 Abs. 2 StAG. wesentlich verschieden sind. Der § 2 StAG. verlangt, daß das Kind in Danzig g e b o r e n wird, was bei einem Findelkind durchaus nicht der Fall zu sein braucht. Weiterhin muß der eheliche Vater oder die uneheliche Mutter staatenlos sein; auch das muß feststehen[247]). „Staatenlosigkeit" ist aber nicht gleichbedeutend mit „unbekannter Staatsangehörigkeit"[248]). Zwar füllt der § 2 StAG. eine empfindsame Lücke des deutschen StA.-Rechts aus, aber er verfolgt keinesfalls den Zweck, die Fälle zweifelhafter StA. zu regeln[249]). Dies läßt auch die Begründung des Berichterstatters Loening vor dem Volkstage erkennen, der ausführte: „Bei den Leuten, die aus den Randstaaten in Danzig sind, kommt § 2 a[250]) nicht in Frage, weil

[244]) Dies erkennt auch Schätzel an, vgl. Anm. 4 zu § 14 dt. StAG.

[245]) Vgl. § 18 dt. StAG., welcher dem § 19 Dzg. StAG. entspricht.

[246]) Vgl. Schätzel, Komm. Anm. 7 zu § 4 dt. StAG.

[247]) Köppen, Anm. 2 zu § 2 Dzg. StAG.

[248]) Auch Schätzel kennt diesen Unterschied.

[249]) In dieser Richtung bewegt sich vielmehr Art. 3 des Vertragsentwurfes aus dem Rapport du Comité d'experts pour la Codification progressive du droit international April 1927 (Publications de la Société des Nations. V. Questions juridiques 1927 V, 1 S. 27.). L'enfant né de parents inconnus ou de parents dont la nationalité reste inconnue acquiert la nationalité de l'Etat où il est né ou trouvé, lorsqu'il ne peut pas se prévaloir d'une autre nationalité de naissance, et la législation en vigeur au lieu où il fut trouvé, ou né n'exclut pas l'administration d'une telle preuve."

[250]) Der § 2 a des Entwurfs ist der jetzige § 2 StAG.

sie ihre Staatsangehörigkeit, somit auch ihre Staatenlosigkeit nicht nachweisen können"[251]). Dieser Paragraph war einer der umstrittensten des ganzen Gesetzes, da immer wieder die Bedenken geltend gemacht wurden, die Staatenlosen würden nunmehr nach Danzig strömen. Für die hier vertretene Ansicht und gegen Schätzel spricht auch noch folgendes: Das Danziger Gesetz ist auf dem ius sanguinis-Prinzip aufgebaut, wenn es auch bemüht ist, Doppel-StA. und Staatenlosigkeit möglichst zu vermeiden. Jede Gesetzesbestimmung, welche diesem Prinzip zuwiderläuft, ist also Ausnahmevorschrift und somit eng auszulegen.

Außer den eben erwähnten beiden Voraussetzungen (die Geburt des Kindes im Gebiete der Freien Stadt Danzig und der positive Nachweis der Staatenlosigkeit des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter) wird noch der fünfjährige Aufenthalt des Vaters oder der Mutter gefordert, damit das Kind die Danziger StA. erwirbt. Die Länge des Aufenthalts des Kindes ist belanglos. Das Kind behält also seine Dzg. StA. auch dann, wenn es bald nach der Geburt das Gebiet der Freien Stadt Danzig verläßt[252]). Desgleichen ist es unerheblich, ob der eheliche Vater sich zur Zeit der Geburt des Kindes noch in Danzig aufhält[253]). Zweifelhaft könnte es dagegen sein, ob der fünfjährige Aufenthalt ohne jede Unterbrechung vor sich gehen muß. Unzweifelhaft ist „Aufenthalt" im Sinne des § 2 StAG. nicht gleichbedeutend mit „Wohnsitz"; dies läßt auch die Gegenüberstellung in § 8 Abs. 1 Ziff. 2 StAG. — „Aufenthalt o d e r Wohnsitz" — erkennen. Es ist also nicht nötig, daß der „Staatenlose" seinen Wohnsitz in Danzig hat; die räumliche, rein tatsächliche Verbundenheit des Staatenlosen mit dem Gebiete der Freien Stadt Danzig genügt. Praktisch wird allerdings fast immer der Aufenthalt mit dem Wohnsitz zusammenfallen. Sind also Aufenthalt und Wohnsitz nicht gleichzusetzen, so ist an sich der Aufenthalt bei jeder, sei es auch noch so kurzen Aufhebung der räumlichen Verbundenheit unterbrochen. Die Frage, ob der Aufenthalt unterbrochen werden kann, wird generell nicht beantwortet werden können; die Frage muß vielmehr von Fall zu Fall geprüft werden. Eine verhältnis-

[251]) Vgl. Sten. Ber. Bd. 4 S. 2743 C, 148. Sitzung v. 11. Mai 1922
[252]) So auch Köppen, Anm. 1 zu § 2 StAG.
[253]) So auch Köppen Anm. 4 § 2 StAG.

mäßig kurze Unterbrechung[254]) des Aufenthalts wird man bei der Berechnung der fünfjährigen Zeit außer Ansatz lassen können, sofern der Wille erkenntlich ist, nach Danzig in absehbarer Zeit zurückzukehren[255]).

Wie schon oben[256] gesagt wurde, füllt § 2 StAG. eine bedeutsame Lücke aus, die in dem deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz vorhanden ist. Danzig hat hier einen großen Schritt gewagt und ist dem heutigen Staatsangehörigkeitsrecht vorausgeeilt. Der Zweck der Bestimmung ist die Vermeidung der Staatenlosigkeit[257]). Und doch ist diese nicht ganz beseitigt! Ein Beispiel mag zeigen, daß diese Bestimmung wohl doch hätte anders gefaßt werden können: z. B. eine Danzigerin heiratet einen Staatenlosen; nach § 14 StAG. bleibt die Frau Danzigerin. Werden nun in dieser Ehe Kinder geboren, so ergibt sich folgendes: eine uneheliche staatenlose Mutter im Sinne des § 2 StAG. liegt nicht vor. Die Staatsangehörigkeit der Kinder hängt also von der Länge des Aufenthaltes des „ehelichen staatenlosen Vaters" in Danzig z. Zt. der Geburt des Kindes ab. Hielt sich der Vater z. Zt. der Geburt eines Kindes noch nicht fünf Jahre in Danzig auf, so wird das Kind staatenlos; falls jedoch die fünfjährige Zeitspanne verstrichen ist, werden die dann in Danzig geborenen Kinder Danziger. Die früher geborenen bleiben auch dann staatenlos, wenn der Vater dauernd in Danzig bleibt. Es kann also der Fall eintreten, daß der Vater und ein Teil der Kinder staatenlos, die Mutter und der andere Teil der Kinder dagegen Danziger Staatsangehörige sind.

C.

Der Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit

Die Verlustgründe nach Danziger Recht sind im allgemeinen die gleichen wie im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht, jedoch hat das Danziger Recht hinsichtlich der Rege-

---

[254]) z. B. Urlaubsreise, Geschäftsreise.
[255]) So auch Köppen Anm. 3 § 2 StAG.
[256]) s. oben S. 55.
[257]) Noch weiter geht die sogenannte „Garay-Doktrin", wonach jeder Fremde nach einer gewissen Aufenthaltsdauer die Staatsangehörigkeit des betr. Landes erwerben soll.

lung der Verlustgründe auch hier das deutsche Recht weiterentwickelt; es vermeidet nach Möglichkeit den Eintritt der Staatenlosigkeit. Alle Fälle der Verlustgründe werden von dem Gesetz nicht erfaßt, wie z. B. die Option, die Rückoption, die Aenderungen infolge Gebietsabtretungen usw. Es sind dies aber auch Fälle, die eine Vielheit von Personen, also nicht die Einzelperson berücksichtigen, während das Staatsangehörigkeitsgesetz einzelkonstruierte Fälle — und in der Konstruktion der Fälle weicht es vom deutschen Recht ab[258]) — behandelt.

1. Der Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit auf Grund familienrechtlicher Vorgänge.

Auf Grund familienrechtlicher Vorgänge verlieren das uneheliche Kind durch die Legitimation von einem Ausländer (§ 13 StAG.) und eine Frau durch die Eheschließung mit einem Ausländer (§ 14 StAG.) ihre bisherige Danziger Staatsangehörigkeit. Bis hierher stimmen das Danziger und das deutsche Recht überein. Während jedoch der Verlust der Staatsangehörigkeit im deutschen Recht in jedem Falle eintritt, wird er im Danziger StAG. von dem Erwerbe der fremden Staatsangehörigkeit abhängig gemacht. Danzig hat hier die gleiche Regelung, wie sie in sehr vielen Staaten besteht[259]), getroffen, um zu vermeiden, daß seine Staatsangehörigen infolge starrer Vertretung allgemeiner Grundsätze staatenlos werden. Die Reformvorschläge für das deutsche StAG.[260]) und die Vorschläge der Völkerbundskommis-

---

[258]) vgl. auch Loening in Hans. Rechtsztschr. 1924 Nr. 7.

[259]) Vgl. unten S. 59.

[260]) Vgl. § 15 des Entw. eines neuen Reichsangehörigkeitsgesetzes der demokratischen Fraktion 1927: „Die Reichsangehörigkeit geht für eine Reichsdeutsche ferner durch Eheschließung mit einem Ausländer verloren.

Diese Rechtsfolge tritt nicht ein:

1) wenn der Ehemann z. Zt. der Eheschließung staatenlos ist,
2) wenn die Frau nach dem ausländischen Recht die Staatsangehörigkeit ihres Mannes nicht erworben hat.
3) . . . . . "

Bezüglich der Legitimation durch einen Ausländer kennt dieser Reformvorschlag die gleiche Regelung nicht. (Abgedruckt bei Schätzel Komm. S. 147 ff.)

sion[261]) bewegen sich in der gleichen Richtung. Bezüglich der durch einen Ausländer legitimierten unehelichen Kinder mit Danziger Staatsangehörigkeit kann auf das Bezug genommen werden, was oben[262]) über den Erwerb der Danziger Staatsangehörigkeit durch Legitimation gesagt worden ist. Ausdrücklich sei jedoch noch einmal darauf hingewiesen, daß das legitimierte Kind seine Danziger Staatsangehörigkeit behält, falls es durch die Legitimation keine andere Staatsangehörigkeit[263]) erwirbt[264]).

Auch für den Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung gilt das oben[265]) Gesagte entsprechend; die dort behandelten Streitfragen kehren hier im we-

---

[261]) Vgl. den Vertragsentwurf aus dem Rapport du Comité d'experts pour la Codification progressive du droit international April 1927. (Abgedruckt bei Schätzel Komm. S. 154 ff.):

Art. 9: „Une femme mariée ne perd sa nationalité d'origine par le fait de son mariage que si, au moment du mariage, elle est considéréé par la législation de l'Etat auquel appartient son mari comme ayant acquis la nationalité de celui — ci".

Art. 11: „Un enfant naturel ne perd sa nationalité d'origine, par le fait de changement de son état — civil (légitimation, reconnaissance), que si, à ce moment, il est considéré par la législation de l'Etat auquel appartient le père ou, le cas échéant, la mère, comme ayant acquis la nationalité de ce parent".

[262]) s. oben S. 15 ff.

[263]) Durch Legitimation wird z. B. keine Staatsangehörigkeit erworben nach dem StA.-Recht von Bulgarien, China, Japan, Portugal, Türkei; wohl auch Finnland; Rußland kennt die Legitimation nicht (s. oben S. 19). Nach Schweizer Recht wird durch Legitimation die Staatsangehörigkeit erworben, was Loening (Hans. Rechtsztschr. 1924 Nr. 7) verneint.

[264]) Die gleiche Regelung kennen z. B. Belgien, Dänemark, Italien, Norwegen, Oesterreich, Schweiz, Spanien, Ungarn (s. Magnus-Tabellen und Isay Komm. 1930), desgl. wohl auch Polen, für welches ich diese Regelung aus Art. 11 Ziff. 1 StAG. schließen möchte; ebenso bezüglich Finnland gem. § 1 des Ges. vom 17. Juli 1927.

Jedoch stimme ich nicht mit Köppen (Vorbem. zu § 13 StAG.) überein, der eine gleiche Regelung dieser Frage aus § 12 Ziff. 4 des memelländischen StAG. herauslesen will; m. E. verliert hiernach jeder Bürger des Memelgebiets — ohne Rücksicht auf den Erwerb einer anderen StAG. — seine bisherige StAG., falls er noch nicht 18 Jahre alt ist; er behält sie, falls er älter als 18 Jahre ist. Also nicht von dem Erwerbe der neuen Staatsangehörigkeit, sondern von dem Alter wird die Wirkung der Legitimation auf die Staatsangehörigkeit abhängig gemacht.

[265]) s. oben S. 20 ff.

sentlichen wieder. Auch bedarf die Tatsache, daß die Frau trotz der Eheschließung mit einem Ausländer ihre Danziger Staatsangehörigkeit behält[266]), wenn sie eine andere nicht erwirbt[267]), der besonderen Hervorhebung. Daß grundsätzlich der Staatenlose dem Ausländer gleichzusetzen ist, wurde bereits oben[268]) gesagt. Die Danzigerin wird also nicht staatenlos, wenn sie einen Staatenlosen heiratet; vielmehr erhält der Staatenlose das Privileg des § 9 a StAG. (von dem fünfjährigen Aufenthalte kann abgesehen werden), falls er seine Einbürgerung beantragt[269]).

Im Gegensatz zum deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz, wo die Eheschließung der Mutter auf die Staatsangehörigkeit der Kinder ohne Einfluß ist, bestimmt das Danziger Gesetz, daß die minderjährigen Kinder zugleich mit der Mutter ihre Staatsangehörigkeit verlieren, falls sie die neue Staatsangehörigkeit der Mutter erwerben[270]). Es tritt hier wieder der Grundsatz hervor, die Staatenlosigkeit und die Doppelstaatsangehörigkeit möglichst zu vermeiden. Ob nur die minderjährigen unverheirateten oder ob die minderjährigen verheirateten Kinder die Danziger Staatsangehörigkeit verlieren, ist in dem Gesetz nicht gesagt. Das Danz. StAG. braucht sich mit dieser Frage auch nicht zu befassen, da sie sich ausschließlich nach dem ausländischen Recht richtet. Denn würde z. B. das Ausländerrecht die gleiche Bestimmung enthalten wie das Danziger StAG. in § 4 Abs. 2[271]), so würden dann auch die minderjährigen verheirateten Kinder die Danziger Staatsangehörigkeit verlieren.

---

[266]) Dieselbe Regelung haben z. B. auch: Belgien, Bulgarien, China, Dänemark, Frankreich, Japan, Italien, Lettland, Litauen, Norwegen, Oesterreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz; wohl auch Polen, für welches ich diese Regelung aus Art. 11 StAG. schließe, und Finnland gem. § 1 des Ges. vom 17. Juli 1927 getroffen.

[267]) Die Eheschließung ist z. B. in den meisten südamerikanischen Staaten ohne Einfluß auf die Staatsangehörigkeit; ebenso in Rußland und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

[268]) Vgl. oben S. 28 und 29.

[269]) Vgl. oben S. 32.

[270]) Die gleiche oder ähnliche Bestimmung kennt z. B. China, Dänemark, Littauen, Monaco, Norwegen, Schweden; für Polen schließe ich das gleiche aus Art. 1 und 11, für Estland aus § 6, für Lettland aus Art. 8, für Finnland bedingt aus § 1 des Ges. vom 17. Juni 1927. Vgl. im übrigen: Magnus-Tabellen und Isay Komm. 1929.

[271]) Vgl. oben S. 22.

2. Der Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit auf Grund beiderseitiger Mitwirkung von Staat und Staatsangehörigen.

Das Institut der Entlassung hat — wie Schätzel[272]) zutreffend hervorhebt — heute kaum noch seine berechtigte Existenz. Danzig hat die Entlassung auf Antrag (§ 18 StAG.) noch aus dem deutschen Recht[273]) übernommen, obwohl sie m. E. durch entsprechende Ausgestaltung der §§ 16 und 17 StAG. hätte überflüssig gemacht werden können[274]). Denn die Entlassung darf gem. § 18 Abs. 2 StAG. nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß er mit der Entlassung eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt. Der Erwerb der „anderen Staatsangehörigkeit" dürfte aber wohl praktisch nur durch den Antrag auf den Erwerb dieser Staatsangehörigkeit erfolgen, sodaß an sich § 16 genügen würde. Ich glaube auch, daß die Bestimmung des § 18 StAG. an sich wegen der Beschränkung des Abs. 2 wenig praktische Bedeutung haben wird.

Die Entlassung aus der Danziger Staatsangehörigkeit verlangt ein beiderseitiges Tun: auf Seiten des Volksgenossen den Antrag, auf Seiten des Staatsverbandes die Entlassung (Ausfertigung und Aushändigung der Urkunde). Der Antrag ist, wie sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, bei dem Senat zu stellen, und die Entlassung darf nur erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird,

1. daß der Antragsteller mit der Entlassung eine andere Staatsangehörigkeit erwirbt,
2. daß der Antragsteller seinen Wohnsitz in einem anderen Staate nimmt.

---

[272]) S. Schätzel Anm. 1 zu § 18 des Dt. StAG., s. aber Loening in Pr. V. B. 49 S. 102.

[273]) Vgl. dort die §§ 18 bis 24; auch der „demokratische Entwurf" von 1927 hat sie beibehalten.

[274]) So kennen außer den südamerikanischen Staaten z. B. auch Belgien, Bulgarien, Frankreich, Griechenland, England, Japan, Italien, Litauen, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Oesterreich, Polen, Portugal, Rumänien, Spanien, das Institut der Entlassung nicht. Unter gewissen Voraussetzungen gibt es jedoch bei der Mehrzahl dieser Staaten den „Verzicht" durch eine förmliche Erklärung; der „Verzicht" bei Lettland und der Schweiz dürfte praktisch eine Entlassung sein.

Sind diese beiden Voraussetzungen jedoch nachgewiesen, so muß die Entlassung erteilt werden, und wird sie verweigert, so steht dem Antragsteller das Klagerecht gem. § 23 StAG. zu[275]).

> Das Gesetz gibt zu Zweifeln Anlaß. So meint Köppen[276]): „Es kommt auf den Augenblick der Entlassung an. Nimmt der Antragsteller auch nur kurze Zeit nach der Entlassung wieder seinen Wohnsitz in Danzig, so wird die Entlassung darum doch nicht unwirksam und der Antragsteller nicht etwa wieder Danziger."

Die Auslegung der Gesetzesbestimmung durch Köppen ist m. E. unklar. Der Wortlaut des § 18 StAG. läßt klar erkennen, daß nur der Nachweis verlangt wird, daß der Antragsteller mit der Entlassung seinen Wohnsitz in einem anderen Staate nimmt. Die Wohnsitzverlegung nach einem anderen Staate wird oft erst nach der Entlassung erfolgen. Trotzdem ist die Entlassung aus der Danziger Staatsangehörigkeit endgültig mit der Aushändigung der Entlassungsurkunde (§ 21 StAG.) erfolgt, gleichgültig, ob der „Entlassene" noch für eine kürzere oder längere Zeit seinen Wohnsitz in Danzig beibehält. M. E. bleibt die Entlassung auch dann wirksam fortbestehen, wenn der „Entlassene" seinen Wohnsitz in Danzig dauernd beibehält[277]). Denn eine Bestimmung, wie sie in § 24 des Dt. StAG. getroffen ist, kennt das Danziger Recht nicht[278]). Ob Köppen mit der hier vertretenen Ansicht übereinstimmt, oder ob er die Aufgabe des Danziger Wohnsitzes durch den Antragsteller als Voraussetzung für die Entlassung ansieht[279]), ist nicht klar zu erkennen. Seine Worte: „. . . . nach der Entlassung wieder seinen Wohnsitz . . ." sprechen eher dafür, daß er sich

---

[275]) Vgl. unten S. 73/74.

[276]) Vgl. Köppen Anm. 1 § 18 StAG.

[277]) Die Frage nach der Ausweisung als „lästiger Ausländer" hat mit den hier erörterten Staatsangehörigkeitsfragen nichts zu tun.

[278]) So auch Loening in Hans. Rechtszeitschr. 1924 Nr. 7.

[279]) Diese Ansicht vertritt Schätzel Komm. Anm. 2 § 24 des Dt. StAG. Er sagt: „. . . . Dagegen hat Danzig StAG. § 18 Abs. 2 aus der Resolutivbedingung eine Voraussetzung der Entlassung gemacht: Die Entlassung darf überhaupt nur erfolgen, wenn der Antragsteller seinen Wohnsitz in einem anderen Staate nimmt. Er muß daher entweder seinen Wohnsitz in Danzig schon aufgegeben oder bereits einen ausländischen gegründet haben".

Schätzel anschließt. Es wird aber m. E. als Vorausseetzung nur der Nachweis eines zukünftigen Geschehens gefordert, oder anders ausgedrückt: der Nachweis der ernstlichen Absicht, seinen Wohnsitz ins Ausland zu verlegen, — so wie in § 8 Ziff. 4 StAG.

Ebenso wie bei der Einbürgerung (§ 11 StAG.)[280]) erstreckt sich die Entlassung des Ehemannes aus der Danziger Staatsangehörigkeit nicht ohne weiteres auf die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder. Auch hier bedarf es für jedes Familienmitglied eines besonders gestellten Antrages[281]). Das Antragsrecht steht ausschließlich dem Ehemann, als dem Haupte der Familie, zu. Dieses ausschließliche Antragsrecht ist aber insofern eingeschränkt, als die Entlassung seiner Ehefrau aus der Dzg. StA. von dem Ehemann nur zugleich mit seiner eigenen Entlassung unter Zustimmung der Ehefrau beantragt werden kann (§ 19 StAG.)[282]). Die Zustimmung der Ehefrau ist ein höchstpersönliches Recht, sie kann weder ersetzt noch erzwungen werden[283]). Auch hier tritt der Grundsatz des Dzg. StA.-Rechts, beide Ehegatten sollen möglichst die gleiche StA. haben, wieder hervor[284]). Aber es wird damit doch nur bezweckt, daß der Ehemann nicht ohne Wissen und Willen seiner Ehefrau dieser ihre Dzg. StA. nehmen kann. Denn es besteht durchaus die Möglichkeit, daß der Ehemann nur für sich die Entlassung beantragt. Dies folgt zunächst durch Umkehrschluß aus § 19 StAR., sodann aber auch eindeutig aus der Fassung des § 22 StAG., wo es heißt: „Ist die Entlassung gemäß § 19 zugleich für die Ehefrau . . . beantragt . . ."[285]).

Während der Ehemann für den Antrag auf Entlassung seiner Ehefrau deren Zustimmung bedarf, ist eine Zustimmung zu dem Antrag auf Entlassung für seine minderjährigen Kinder grundsätzlich nicht erforderlich (§ 20

[280]) Vgl. oben S. 39.
[281]) Ebenso das deutsche Recht in § 18 und 19 StAG.
[282]) Der § 19 des Danziger StAG. entspricht fast wörtlich dem § 18 des deutschen StAG.
[283]) So auch Köppen, Anm. 2 zu § 19 StAG. und Schätzel, Komm. Anm. 2 zu § 18 dt. StAG.
[284]) Vgl. auch oben S. 20.
[285]) So auch Köppen Anm. 1 zu § 19 StAG.

Abs. 3 StAG.). Der Antrag auf Entlassung bedarf jedoch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unter drei Voraussetzungen:

1) wenn der Vater (oder die Mutter) nicht gleichzeitig auch für sich die Entlassung beantragt;
2) wenn der Vater (oder die Mutter) nicht kraft elterlicher Gewalt für das Kind den Antrag stellt;
3) wenn dem Vater (oder der Mutter) wohl die elterliche Gewalt, nicht aber die Sorge für die Person des Kindes zusteht.

Eine besondere Regelung ist noch für den Fall getroffen, daß der Mutter ein Beistand bestellt ist, dessen Wirkungskreis sich auf die Person des Kindes erstreckt: Es bedarf dann der Antrag der Genehmigung des Beistandes.

Die Fälle des Abs. 2 sind als Ausnahmen für die Regelung des Abs. 1 des § 20 StAG. gedacht, welcher ganz allgemein vorschreibt, daß die Entlassung einer unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Person nur von dem gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden kann. Doch dürfte der Fall des § 20 Abs. 2 StAG. den Normalfall bilden[286]). Zweck der Bestimmung ist es, den Minderjährigen vor Verlust seiner Dzg. StA. zu schützen. Der Staat hat sich hierbei also ein Kontrollrecht vorbehalten, welches, obwohl es in seinen Wirkungen dem deutschen Recht vollkommen angepaßt ist, doch nicht so unvollkommen wie das deutsche ist. Nach deutschem Recht kann der Fall eintreten, daß durch die Entlassung die Kinder staatenlos werden; wenn die Einbürgerung des Vaters keine Wirkung auf die StAG. der Kinder ausübt.

Hier läge es im Interesse des Staates und der Kinder, das Kontrollrecht auf a l l e die Fälle auszudehnen, in denen ein Minderjähriger aus seiner deutschen StA. entlassen werden soll. Für Danzig kann diese Möglichkeit praktisch nicht eintreten, da der Nachweis aus § 18 Abs. 2 StAG. (Nachweis des Erwerbes einer andern StA.) auch für die Kinder,

---

[286]) So auch Schätzel, Komm. Anm. 2 zu § 19 dt. StAG., welcher mit dem Wortlaut des § 20 Danziger StAG. übereinstimmt.

[287]) So z. B. in Argentinien, Dänemark, Estland, Norwegen, Polen für Kinder über 18 Jahre, Griechenland, England, Luxemburg, Türkei, Vereinigte Staaten (s. Magnus-Tabellen).

ebenso für die Ehefrau, also für jede zur Entlassung kommende Person verlangt wird[288]).

Falls das Vormundschaftsgericht über einen genehmigungspflichtigen Antrag auf Entlassung zu entscheiden hat, so steht dem gesetzlichen Vertreter und der Staatsanwaltschaft das Beschwerderecht gegen diese Entscheidung zu. Gegen den von dem Beschwerdegericht gefaßten Beschluß ist sodann die weitere Beschwerde unbeschränkt zulässig (§ 20 Abs. 2 StAG.).

Das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht richtet sich nach den Vorschriften der §§ 20, 35 ff. FGG. Zuständig für die Genehmigung des Antrages ist das Amtsgericht des Wohnsitzes (§§ 35, 36, 43 FGG.).

Während die Verleihung der Dzg. StA. mit der Aushändigung der Verleihungsurkunde wirksam wird (§ 12 StAG.)[289]), wird die Entlassung wirksam mit dem Beginn des Tages der Aushändigung der vom Senat ausgestellten Entlassungsurkunde. Hierdurch wird der Zeitpunkt der Entlassung eindeutig festgelegt, sodaß hinsichtlich der Tageszeit ein Zweifel unmöglich gemacht wird. Das ist im Gegensatz zum deutschen Recht[290]) sicherlich als Fortschritt zu buchen. Weshalb aber die gleiche Fassung nicht auch für § 12 StAG. gewählt worden ist, leuchtet nicht ein[291]). Die „Aushändigung der vom Senat ausgestellten Entlassungsurkunde" ist hinsichtlich ihrer Wirkung (in entgegengesetzer Richtung) der „Aushändigung der Verleihungsurkunde" gleichzusetzen. In beiden Fällen handelt es sich um einen Formalakt, der jeder Anfechtung entzogen ist[292]). Durch die Vollziehung des Formalaktes wird ein endgültiger Rechtszustand geschaffen (also konstitutive Wirkung!).

Wie bereits oben[293] hervorgehoben wurde, erstreckt sich die Entlassung aus der Dzg. StA. nur dann auf die Angehörigen, wenn deren Namen in der Entlassungsurkunde aufge-

---

[288]) Köppen, Anm. 3 zu § 18 StAG.
[289]) Vgl. oben S. 40 ff.
[290]) Vgl. § 23 Abs. 1 dt. StAG.
[291]) Gleicher Ansicht ist auch Köppen, vgl. Anm. 2 zu § 21 StAG.
[292]) Vgl. oben S. 41 ff.; das dort Gesagte gilt auch hier entsprechend.
[293]) Vgl. oben S. 63 ff.

führt worden sind[294]). Es bedarf also — wie auch im deutschen Recht — der ausdrücklichen Aufzählung der N a m e n. Ist dies nicht geschehen, so ist für die in der Urkunde nicht genannten Personen eine Entlassung nicht erfolgt. Da die zur Entlassung gelangenden Personen „mit Namen aufzuführen" sind, so genügt die Fassung: „. . . Herr X sowie dessen Ehefrau und drei Kinder . . ." nicht. Die Entlassung wäre in diesem Falle nur in der Person des Herrn X wirksam geworden. In einem solchen Falle bedarf es dann einer Ergänzung[295]) der bisherigen oder der Ausstellung einer besonderen[296]) Entlassungsurkunde bezüglich der nicht genannten Personen. Ob die „Ausstellung einer besonderen Urkunde" oder die „Ergänzung der bisherigen Urkunde" erfolgt, ist m. E. unerheblich. Auch wenn der entlassene Ehemann seine Urkunde zur Ergänzung zurückgibt, so bleibt f ü r i h n die Entlassung mit der e r s t e n Aushändigung wirksam, f ü r s e i n e E h e f r a u u n d K i n d e r wird die Entlassung erst mit der z w e i t e n Aushändigung an den Ehemann wirksam.

„Die Urkunde darf nicht ausgehändigt werden" an solche Personen, die verhaftet worden sind oder deren Verhaftung bevorsteht[297]). Ist dieses „darf nicht" eine Muß- oder Sollvorschrift? Die Antwort kann man zunächst aus dem deutschen StA.-Recht nehmen[298]). Dort ist es unbestritten, daß durch den Wortlaut: „Die Urkunde wird nicht ausgehändigt . . .", die Wirksamkeit der Entlassung nicht beeinträchtigt wird, falls die Aushändigung versehenlich erfolgt[299]). Aber es ist m. E. gar nicht nötig, auf das deutsche StA.-Recht zurückzugreifen. Aus dem Wesen der Aushändigung der Entlassungsurkunde, als eines Formalaktes, versteht sich von selbst, daß trotz versehentlicher Aushändi-

---

[294]) Vgl. § 23 dt. StAG. und Schätzel, Komm. Anm. 4 zu § 23 dt. StAG.

[295]) So Köppen, Anm. 1 zu § 22 Dzg. StAG.

[296]) So Schätzel, Komm. Anm. 4 zu § 23 dt. StAG.

[297]) Die Fassung stimmt inhaltlich mit § 23 Abs. 1 Satz 2 dt. StAG. überein; der Zweck der Bestimmung ist, daß „zunächst der Justiz Genüge" geleistet werden soll. (So Köppen Anm. 2 zu § 21 Dzg. StAG. und Schätzel, Komm. Anm. 3 zu § 23 dt. StAG.)

[298]) Dies tut Köppen, vgl. Anm. 3 zu § 21 StAG.

[299]) Vgl. auch Köppen, Anm. 3 zu § 21 Dzg. StAG. und Schätzel, Komm. Anm. 3 zu § 23 dt. StAG.

gung der Urkunde die Entlassung wirksam wird und bleibt[300]).

3. Der Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit auf Grund einseitiger Verfügung der Staatsgewalt.

Verlangte die Entlassung die Mitwirkung des Staates und des Volksgenossen, so erfolgt die Zwangsausbürgerung durch Ausspruch der Behörde durch die einseitige Willensbetätigung des Staatsverbandes. Hiernach kann derjenige, welcher in ausländische Dienste getreten ist, durch Beschluß des Senats seiner StA. für verlustig erklärt werden, wenn er einer Aufforderung des Senats zum Austritt aus dem ausländischen Staatsdienst nicht Folge leistet (§ 15 StAG.)[301]).

Während mit dem auf Antrag erfolgten Erwerbe einer ausländischen StA. die Dzg. StA. automatisch verloren geht (§ 16 StAG.)[302]), zieht der Eintritt in ausländische Staatsdienste diese Folgen nicht nach sich[303]). Es bedarf vielmehr einer besonderen Aufforderung des Senats. Diese Aufforderung ist an keine Frist gebunden; sie kann jederzeit erfolgen, selbst dann, wenn der Senat gegen den Eintritt des Danzigers in fremde Staatsdienste zur Zeit des Eintritts nichts eingewendet oder diesen Dienst gar selbst vermittelt hatte[304]). Der Senat kann, aber braucht nicht von dem Recht der Entziehung der StA. Gebrauch zu machen; das „kann" drückt wie in den §§ 8 und 9 StAG. das freie Ermessen des Senats aus[305]). Für den Fall, daß Danziger Be-

---

[300]) Vgl. oben S. 41 ff. und 65.

[301]) Die gleiche Bestimmung kennen: Finnland (§ 3 Abs. 2 des Ges. v. 17. Juli 1927), Deutschland (§ 28), Frankreich (Art. 9 Ziff. 4). Im übrigen s. Magnus-Tabellen, Bergmann und Isay, Komm. 1929.

[302]) S. unten S. 68 ff.

[303]) Anders Oesterreich, § 10 Abs. 1 Ziff. 2: Automatischer Verlust bei Eintritt in fremde Staatsdienste! Daher verliert der Oesterreicher, welcher in die französische Fremdenlegion eintritt, eo ipso seine StA., nicht aber der Danziger.

[304]) So auch Köppen Anm. 3 zu § 15 StAG.

[305]) Vgl. hierzu auch den Bericht des Viconte Ishii vor dem Völkerbundsrat, abgedruckt in „Danzig vor dem Völkerbund" Bd. 1 S. 231: „Aus den gleichen Gründen — (um Doppel-StA. zu vermeiden) — nehme ich gleichfalls an, daß der Danziger Senat nur

amte nur vorübergehend in ausländische Staatsdienste treten, wird der Senat regelmäßig von seinem Rechte keinen Gebrauch machen; so z. B. wenn Danziger Assessoren auf Zeit in preußische Dienste treten.

Hervorgehoben muß noch werden, daß die Gesetzesvorschrift alle Danziger Bürger[306]), nicht etwa nur die Danziger Beamten trifft[307]).

Der Zeitpunkt, in welchem der Danziger Staatsangehörige seiner StA. verlustig geht, ist der Beschluß des Senats. Einer Aushändigung dieses Beschlusses bedarf es nicht, um den Verlust herbeizuführen. In dem Entwurfe zum StAG. waren die Worte „durch Beschluß des Senats" nicht enthalten; sie sind erst in das Gesetz hineingearbeitet worden, um den Zeitpunkt der Verlustigerklärung eindeutig festzulegen[308]). Damit hat das Dzg. StAG. fast wörtlich den § 28 dt. StAG. übernommen. Es hat jedoch die Bestimmung des § 29 dt. StAG., welche den Verlust auch auf die Familienangehörigen ausdehnt, fallen gelassen[309]), nachdem die Bestimmung zunächst im Gesetzentwurf aufgenommen worden war[308]). Denn man vertrat die Ansicht, daß die Familienangehörigen nicht unter dem Ungehorsam des Familienoberhauptes leiden sollten[310]).

4. Der Verlust der Danziger Staatsangehörigkeit auf Grund einseitigen Verzichts der Staatsangehörigen.

Dem Verlust der Dzg. StA. durch einseitige Willensbetätigung des Staates steht der Verlust durch die einseitige Willensbetätigung des Volksgenossen gegenüber. Das Dzg. StA.-Recht kennt allerdings nicht den förmlichen Verzicht, die Verzichtserklärung,

---

ausnahmsweise einem Danziger Staatsangehörigen gestatten wird, seine Danziger StA. zu behalten, sofern er in den Dienst eines fremden Staates tritt und darin verbleibt".

[306]) Dies ergibt sich aus dem Wortlaut: „Wer in ausländische Staatsdienste getreten ist . . . ."

[307]) So auch Köppen, Anm. 1 zu § 15 StAG.

[308]) Vgl. Sten. Ber. 1922 Bd. 4 S. 2741 ff.

[309]) S. § 17 StAG.

[310]) Köppen, Vorbem. zu § 17 StAG.

welche viele ausländische Rechte[311]) enthalten. Aber man wird in den Antrag auf Erwerb einer ausländischen StA. den Verzicht des Danzigers auf seine bisherige StA. erblikken können. Wesentlich für den Verlust der Dzg. StA. ist also der Antrag auf Erwerb einer ausländischen, im Gegensatze zum Erwerbe kraft Gesetzes, welcher den Verlust der Dzg. StA. nicht nach sich zieht[312]). Dabei muß der Gesetzeswortlaut: „auf Antrag erfolgte Erverb einer ausländischen StA." einschränkend, also so ausgelegt werden, daß nur der direkte Antrag auf den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit den Verlust der Dzg. StA. nach sich zieht. Es darf also nicht gesagt werden, daß in dem Bewerben um eine Anstellung im fremden Staatsdienst, der mit dem Erwerb der StA. verbunden ist, dem Antrag gemäß § 16 StA. gleichzusetzen sei; denn für diesen Fall ist, wie auch Köppen[313]) zutreffend ausführt, die ausschließliche Sonderregelung in § 15 StAG. (Verlust durch Beschluß des Senats nach erfolgloser Aufforderung) getroffen worden[314]). Der Danziger Staatsangehörige muß also, wenn er in ausländische Dienste getreten ist, und er seine bisherige StA. aufgeben will, dies ausdrücklich beantragen. Köppen[315]) meint: „Der in ausländischem Staatsdienst stehende Dzg. Staatsangehörige muß also, will er, wenn eine Aufforderung gemäß § 15 a.a.O. nicht vorliegt, die Dzg. StA. aufgeben, dies gemäß § 16 Dzg. StAG. ausdrücklich beantragen." Dieser Meinung kann ich mich nicht unbedingt anschließen. M. E. trifft die Ansicht von Köppen nur in den Ausnahmefällen zu, wenn nämlich der in ausländische Staatsdienste

---

[311]) So z. B. Frankreich Art. 9 Ziff. 2, Belgien, Art. 18 Ziff. 1 Abs. 2; im übrigen s. Magnus-Tabellen, Bergmann, Isay, Komm. 1929.

In China tritt der Verlust der StA. durch die bloße Naturalisation im Auslande nicht ein; es muß noch die Entlassung aus der chinesischen StA. hinzukommen (vgl. Schwartz, aaO. S. 105).

[312]) Darauf weist auch Köppen Anm. 1 zu § 16 StAG. hin.

[313]) Vgl. Köppen, Anm. 1 zu § 16 StAG.

[314]) Vgl. hierzu auch Schätzel, Anm. 3 zu § 25 dt. StAG., welcher die gleiche Ansicht aus dem deutschen Gesetz herausliest, aber mit Recht auf die Unlogik des Gesetzes hinweist. Das österr. StAG. setzt folgerichtig den freiwilligen Erwerb einer fremden StA. der freiwilligen Annahme eines fremden Staatsdienstes gleich (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2).

[315]) Vgl. Köppen, Anm. 1 zu § 16 StAG.

Getretene damit nicht die ausländische StA. erworben hat. In diesem Fall kann er allerdings den Erwerb der fremden StA. beantragen, und er verliert dann gemäß § 16 StAG. seine bisherige Dzg. StA. Der Normalfall dürfte jedoch der sein, daß der in fremde Staatsdienste getretene Danziger Staatsangehörige damit die ausländische StA. erworben hat[316]), also doppel-staatsangehörig geworden ist. In diesem Falle kann er den Erwerb der ausländischen StA. gar nicht mehr beantragen, da er ja in dem anderen Staate bereits Staatsangehöriger geworden ist. Es kommt also in diesen Normalfällen nicht ein Antrag gemäß § 16 StAG., sondern der Antrag gemäß §§ 18 ff. StAG. in Betracht[317]).

Liegt also ein Antrag gemäß § 16 StAG. vor, so erstreckt sich der Verlust der Dzg. StA. zugleich auf die Ehefrau und diejenigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Ausgeschiedenen kraft elterlicher Gewalt zusteht; ausgenommen sind hiervon jedoch Töchter, die verheiratet oder verheiratet gewesen sind (§ 17 StAG.). Für die Familienangehörigen tritt also der Verlust ihrer StA. ohne Rücksicht darauf ein, ob sie selbst die neuerworbene StA. des Antragstellers erwerben oder nicht. Der Verlust der StA. für die Familienmitglieder hängt also ausschließlich von dem auf Antrag erfolgten Erwerb der ausländischen StA. auf seiten des Familienoberhauptes ab, sodaß unter Umständen die Familienangehörigen staatenlos werden können, wenn sie die von dem Ehemann für seine Person beantragte StA. nicht auch für sich automatisch erwerben[318]). Köppen[319]) sagt mit Recht, daß die Regelung dieser Frage „ein arger Fehler des Gesetzes" sei. Die Bestimmung widerspricht auch ganz dem Grundsatz des Dzg. StA.-Rechts, wonach jede Staatenlosigkeit möglichst vermieden werden soll, und sie steht in

---

[316]) Vgl. hierzu oben S. 43, insbesondere Anm. 180, sowie Schätzel, Anm. 1 zu § 14 dt. StAG.

[317]) M. E. muß dies hervorgehoben werden wegen der unterschiedlichen Wirkung dieser Anträge auf die Familienangehörigen; vgl. hierzu oben S. 63 und unten S. 70.

[318]) Dies ist der Fall: Bedingt in Deutschland (§ 16 StAG.), ebenso in Polen (Art. 13 StAG.), Memelgebiet (§ 6 StAG.), Estland (§ 2 StAG.), Finnland (§ 2 StAG.).

[319]) Vgl. Köppen Anm. 1 § 17 StAG.

schroffem Gegensatz zu der Lösung der gleichen Frage in § 14[320]) und § 19[321]) StAG.

Unerheblich ist es im Gegensatz zum deutschen StA.-Recht[322]), ob der im Ausland Eingebürgerte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Danzig beibehält oder aufgibt. Desgleichen ist nicht die Möglichkeit vorgesehen, daß sich ein Danziger Staatsangehöriger durch besondere Genehmigung seine bisherige StA. vorbehält.

Die Fassung der gesetzlichen Bestimmung über den Verlust der Dzg. StA. infolge des freiwilligen Erwerbes einer ausländischen ist zweifellos nicht sehr glücklich; die §§ 16 und 17 StAG. weisen viele Lücken auf, die man besser vermieden hätte. Abgesehen von dem oben[323]) behandelten Fehler bezüglich des Verlustes für die Familienangehörigen, ist die streng durchgeführte Ausschließung eines Danzigers, welcher auf Antrag eine ausländische StA. erworben hat, vielleicht doch etwas überspannt. Die Entwicklung des StA.-Rechts in den einzelnen Staaten weist zuviel Verschiedenheiten auf, als daß darauf nicht Rücksicht genommen werden müßte. Ich meine keine einseitige Rücksicht auf die fremden Staaten, sondern die Rücksicht auf die fremden StA.-Rechte im Interesse der eigenen Staatsangehörigen. Es hieße über das Ziel hinausschießen, wollte man den Standpunkt vertreten, daß ein Danziger Staatsangehöriger, welcher auf Antrag eine ausländische StA. erwirbt, damit außerhalb der Interessensphäre, die Danzig für seine Staatsangehörigen hat und haben muß, gestellt ist. Es können sehr wohl berechtigte wirtschaftliche Interessen vorliegen, welche einen Danziger zwingen, die fremde StA. nachzusuchen; es braucht dies nicht als eine „Treulosigkeit" gegenüber dem eigenen Staat angesehen zu werden. Die Regelung, daß mit dem Erwerb einer fremden StA. die bisherige verloren geht, ist durchaus richtig, sie ist aber nur dann berechtigt, wenn der eigene Staatsangehörige die fremde StA. tatsächlich in ihrem vollen Umfange erwirbt, also dann, wenn er als vollberech-

---

[320]) Vgl. oben S. 60.
[321]) Vgl. oben S. 64 ff.
[322]) Vgl. § 24 dt. StAG.
[323]) Vgl. oben S. 70.

tigtes Mitglied in den neuen Staatsverband aufgenommen wird. Solange dies nicht der Fall ist[324]), sollte der Danziger Staatsangehörige seine bisherige StA. behalten[325]); wünscht er ernstlich seine bisherige StA. aufzugeben, so kann er die Entlassung aus seinem bisherigen Staatsverband nachsuchen.

D.

Rechtsmittel.

Eine völlige Abweichung von dem deutschen Recht bringt die Vorschrift über den Rechtsschutz. Das Rekursverfahren und die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ist aufgehoben worden. In Danzig übt die Rechtskontrolle allein das ordentliche Gericht aus. Damit ist der offensichtliche Mißstand des deutschen StA.-Rechts, daß z. B. die Verwaltungsbehörden die Frage nach der StA. bejahen, während sie das ordentliche Gericht verneint, — oder umgekehrt —, beseitigt worden.

Gemäß § 23 StAG. entscheidet in erster und letzter Instanz über Klagen gegen den Senat der Freien Stadt Danzig, welche unter bestimmten Voraussetzungen gegeben sind, das Obergericht der Freien Stadt Danzig. Die Regelung des Klagerechts in StA.-Fragen ist in § 23 StAG. ausschließlich und erschöpfend geregelt[326]), sodaß also, wenn bezüglich der Danziger StA. ein Streit entsteht, kein allgemein gültiges Klagerecht gewährt wird. Insbesondere — so hebt ein Urteil des Obergerichts hervor[327]) — gibt es keine Feststellungsklage, daß jemand z. B. auf Grund des Versailler Vertrages[328]) Danziger Staatsangehöriger ist[329]).

---

[324]) So z. B. Belgien (Art. 11 des StAG. v. 15. Mai 1922) wonach die Naturalisation (die gewöhnliche) die politischen Rechte nicht verleiht. Vgl. auch Frankreich (Art. 6 und 7 StAG. vom 10. August 1927), welches die Wiederentziehung der StA. innerhalb einer bestimmten Frist kennt.

[325]) Beachte hierzu die Ausführungen von Schätzel, Komm., Anm. 2 zu § 28 dt. StAG.

[326]) So auch Köppen, Anm. 1 zu § 23 StAG.

[327]) Vgl. das Urteil des 1. Zivilsenats v. 11. April 1929, Aktenzeichen: 2. Eb. 1/29; abgedruckt auf S. 60 der Danziger Jur. Monatsschrift v. 1929.

[328]) Art. 105 des Vers. Vertr.

[329]) Auch das deutsche StAG. kennt keine allgemeine Feststellungsklage; nur das bayr. Gesetz v. 8. Juli 1878 kennt sie.

Demnach ist die Klage beim Obergericht nur gegeben:

1. Wenn die Voraussetzungen für den Erwerb der StA. in den Fällen der §§ 1—7 verneint werden[330]).
2. Wenn die Voraussetzungen für die Einbürgerung in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 StAG. verneint werden[331]).
3. Wenn die Voraussetzungen für den Verlust der StA. in den Fällen der §§ 13 und 14 StAG. verneint werden[332]).
4. Wenn die Anträge auf Einbürgerung in dem Fall des § 10 StAG. abgelehnt werden.
5. Wenn die Anträge auf Entlassung in den Fällen der §§ 18 und 20 abgelehnt werden.

Hinsichtlich des Erwerbes der Danziger StA. sind drei Gruppen zusammengefaßt, in welchen das Klagerecht gemäß § 23 StAG. gegeben ist.

1. Die Fälle, in denen der Kläger die StA. „erwirbt" (§§ 1—7 StAG.). Es entscheidet also über die Frage nach der gültigen Eheschließung (§ 4 StAG.), nach der wirksamen Legitimation (§ 3 StAG.) usw. der fünfgliedrige Zivilsenat des Danziger Obergerichts[333]).
2. Die Fälle, in denen dem Kläger die StA. „verliehen werden kann". In diesen Fällen ist das Klagerecht jedoch unpraktisch. Wie bereits oben[334]) ausgeführt, drückt das Wort „kann" das freie Ermessen des Senats aus. Selbst beim Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen kann der Senat, aber er muß nicht die StA. verleihen. Ein freies Ermesssen der Verwaltungsbehörde kann jedoch nicht durch Klage erzwungen werden. Das wäre ein Widerspruch in sich selbst! Das Gesetz hat auch nicht die Absicht, dieses freie Ermessen nachprüfen zu lassen, sondern der § 23 StAG. besagt nur, daß festgestellt werden kann, ob die vom Gesetz geforderten Voraussetzungen für eine Einbürgerung vorliegen. „Der § 23 enthält, indem er gegen den ableh-

330) S. oben S. 12 ff., 15 ff., 20 ff., 42 ff., 55 ff.
331) S. oben S. 28 ff.
332) S. oben S. 58 ff.
333) Ueber die Entstehung des Obergerichts vgl. Crusen, „Die höchsten Gerichte".
334) S. oben S. 30.

nenden Bescheid einer zentralen Verwaltungsbehörde die Klage beim ordentlichen Gericht zuläßt, eine ungewöhnliche Ausnahmevorschrift, die nicht ausdehnend ausgelegt werden darf"[335]).

Es kann also in den Fällen der §§ 8 und 9 StAG. immer nur mit dem Antrage geklagt werden: festzustellen, daß die vom Senat verneinte Voraussetzung für die Einbürgerung vorliegt. Daraus ergibt sich m. E., daß ein ablehnender Bescheid des Senats, welcher ohne Gründe ergeht, überhaupt kein Klagerecht aus § 23 StAG. gibt[336]), weil sich aus ihm nicht ersehen läßt, ob der Senat die gesetzlich geforderten Voraussetzungen verneint hat, oder ob er von seinem freien Ermessen Gebrauch gemacht hat[337]).

3. Die Fälle, in denen die Einbürgerung erfolgen „muß".

Hier schaltet jedes freie Ermessen der Verwaltungsbehörde aus. Liegen die gesetzlich bestimmten Voraussetzungen vor, so muß die Einbürgerung erfolgen. Daraus ergibt sich, daß die Ansicht des Senats in diesen Fällen immer durch das Urteil des ordentlichen Gerichts korrigiert werden kann, gleichgültig, ob der ablehnende Bescheid des Senats mit Gründen versehen ist oder nicht.

In diesen Fällen wird nicht festgestellt, daß die Voraussetzungen vorliegen, sondern das Obergericht entscheidet hier selbst über das Einbürgerungs- oder Entlassungsgesuch[338]).

In allen Fällen findet die Klage innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des ablehnenden Bescheides statt. Irgendwelche Vorschriften, wie diese Zustellung zu erfolgen hat, sind nicht erlassen; insbesondere ist eine förmliche Zustellung nicht erforderlich. Es genügt jeder eindeutige

---

[335]) So das Urteil des. 1. ZS. v. 22. Mai 1925, Akt.-Z. 2. E. R. 3/25 (abgedruckt in Danziger Jur. Monatsschrift 1925 S. 51 ff.).

[336]) So auch das inAnm. 335 genannte Urteil.

[337]) Anders jedoch Köppen Anm. 1 b zu § 23 StAG. Er will auch in diesem Falle die Klage zulassen; er meint, der Senat brauche in der Klagebeantwortung nur zu erklären, daß er von seinem freien Ermessen Gebrauch gemacht habe, um die Klage zur Abweisung zu bringen.

[338]) Vgl. das Urteil des 1. ZS. v. 21. Januar 1926. Akt.-Z. 2. E.R. 25/25 (abgedruckt in Danziger Jur. Monatsschrift 1926 S. 20).

Nachweis, daß der Kläger den ablehnenden Bescheid des Senats erhalten hat. So hat z. B. das Obergericht[339]) die „Zustellung" durch gewöhnlichen Brief nicht für ausreichend erklärt, sondern mindestens einen Einschreibebrief für erforderlich gehalten. Andererseits ist jedoch die Zustellung des Bescheides nicht eine Voraussetzung der Klage[339]), der Kläger kann vielmehr schon vorher Klage erheben. Daß gegen die Versäumung der Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die Klage kann von demjenigen erhoben werden, welcher den Antrag gestellt hat, also dem Antragsberechtigten. Daraus ergibt sich, daß, falls der Antrag des Ehemannes auf Entlassung seiner Ehefrau abgelehnt wird, der Ehemann, und falls der Antrag des gesetzlichen Vertreters einer unter elterlicher Gewalt stehenden Person abgelehnt wird, dieser antragsberechtigt ist[340]).

Bezüglich der Vollstreckbarkeit des Urteils ist folgendes zu sagen:

Die Zwangsvollstreckung kann sich, da es sich um ein Urteil des Zivilgerichts handelt, nur nach den Vorschriften der ZPO. richten. In den Fällen, in denen das Obergericht über das Einbürgerungsgesuch selbst entscheidet[341]), erübrigt sich eine Zwangsvollstreckung in der Hauptsache, da der Urteilsspruch selbst die Vollstreckung in sich trägt. Anders ist es jedoch in den Fällen, in denen durch Urteilsspruch das Vorliegen der Voraussetzungen für gegeben erachtet wird, auf Grund deren der Senat dem Gesuch des Antragstellers entsprechen muß. Mit Recht weist Köppen[342]) darauf hin, daß §§ 894, 888 ZPO. nicht zur Anwendung kommen, weil es sich nicht um die „Abgabe einer Willenserklärung" oder um eine durch einen Dritten vorzunehmende Handlung, sondern um die Vollziehung eines staatlichen Hoheitsaktes handelt. Mangels einer gesetzlichen Vorschrift ist dieses Urteil also nicht vollstreckbar. Aber

---

[339]) Vgl. das in Anm. 338 genannte Urteil. Köppen (Anm. 2 zu § 23 StAG.) verlangt allerdings eine „förmliche Zustellung des Beschlusses" und beruft sich hierfür auf das gleiche Urteil.

[340]) So wohl auch Köppen, Anm. 3 a zu § 23 StAG.

[341]) S. oben S. 74.

[342]) S. Köppen, Anm. 3 b zu § 23 StAG.

es ist kein Grund gegeben, weshalb die Verwaltungsbehörde sich dem rechtskräftigen Urteil nicht fügen sollte. Köppen hat zwar recht[343]), daß gegen den Beamten, welcher die Einbürgerung oder Entlassung oder die Aushändigung der Urkunde verweigern sollte, nur im Wege des Disziplinarverfahrens vorgegangen werden kann. Aber praktisch dürfte dieser Fall wohl nicht werden. Die Tatsache, daß die Urteile des Obergerichts nicht vollstreckbar sind, hat praktisch also keine Bedeutung.

Die Bestimmungen über die für die Verleihung der StA. zu zahlenden Gebühren, sowie für die Urkunden-, Stempel- und Ausfertigungsgebühren sind im § 24 StAG. enthalten.

Durch § 25 StAG. ist das deutsche StAG. aufgehoben worden; desgleichen ist § 155 ZG. aufgehoben, da ja in Danzig das Obergericht entscheidet.

Die erforderlichen Ausführungsverordnungen erläßt gemäß § 26 StAG. der Senat der Freien Stadt Danzig. Die bisher erlassenen Ausführungsverordnungen beschäftigen sich nur mit der Höhe der zu zahlenden Gebühren.

III. Schluß:

Rückblick und Ausblick.

Ueberblickt man das Danziger StAG., so findet man trotz der grundlegenden Verschiedenheit gegenüber dem deutschen StAG. doch, daß die Gesetze wesensverwandt sind. Das Danziger StA.-Recht ist ein „deutsches Recht", es stellt gewissermaßen die Fortentwicklung des Reichs- und StA.-Gesetzes von 1913 dar. Die Einheit der Familie ist dem Wesen des deutschen Volkscharakters entsprechend beibehalten. Aber allzu Starres und allzu Formales hat man kurzerhand beseitigt.

Streng ist auch der völkischen Belange, welche bei der Schaffung des Reichs- und StAG. von 1913 maßgebend waren, Rechnung getragen worden, trotz des § 2 StAG., welcher nur eine fühlbare Lücke des deutschen Rechts ausfüllt.

---

[343]) Vgl. Köppen, Anm. 3b zu § 23.

Wenn auch das Danziger Recht einige Mängel aufweist, die man besser vermieden hätte, so zeigt es doch die Wege, welche das deutsche StA.-Gesetz, das sehr reformbedürftig ist, zu gehen hat. An Deutschland wird es liegen, die Mängel, welche sich naturgemäß bei der Anwendung des Gesetzes herausstellen mußten, seinerseits zu vermeiden und somit bei der Fassung seines StA.-Rechts wiederum das Danziger St.-Recht fortentwickeln.

Lebenslauf.

Am 17. August 1901 wurde ich in Oppeln (Oberschlesien) geboren. Ich besuchte die Vorschule sowie die Sexta bis Quarta des Städtischen Johannesgymnasiums in Breslau, sodann das Realgymnasium am Zwinger in Breslau und das Städtische Realgymnasium in Sprottau. Von Obersekunda bis Oberprima besuchte ich das Städtische Gymnasium und Realgymnasium in Liegnitz, wo ich im Jahre 1921 die Reifeprüfung bestand.

Ich studierte in Marburg, Greifswald und Breslau. Am 1. und 2. Juli 1927 bestand ich bei dem Oberlandesgericht in Breslau die Referendarprüfung. Während meiner Ausbildungszeit wurde ich beschäftigt: Bei der Staatsanwaltschaft beim Landgericht in Oels (Schlesien), beim Amtsgericht in Gleiwitz (Oberschlesien), beim Landgericht der Freien Stadt Danzig, beim Amtsgericht in Koblenz, bei dem Herrn Rechtsanwalt und Notar Walther Tietz in Breslau und beim Oberlandesgericht in Breslau. Am 10. März 1931 bestand ich die Assessorprüfung, am 11. Dezember 1931 die mündliche Doktorprüfung. Zur Zeit bin ich in der Reichsfinanzverwaltung beschäftigt.